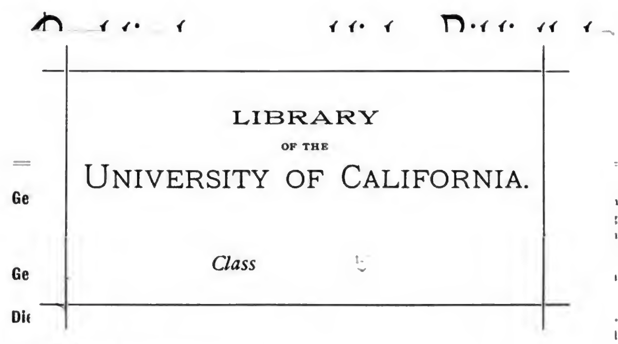
DIE HANDWERSKAMMER, IHRE ORGANISATION UND IHRE AUFGABEN

Joseph Georg Johannes Neuhaus





Bürgermeisterei-Beigeordneter.

Der Fabrikarbeiter. Systematische Darstellung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Fabrikanten und dem Fabrikarbeiter nach dem neusten Stand der Gesetzgebung. Bearbeitet von **Emil Wolff,** Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Offenbach a. M. und Bürgermeisterei-Beigeordneter. Zweite verbesserte Auflage.

Der Handwerker. Bearbeitet von **Emil Wolff,** Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Offenbach a. M. und Bürgermeisterei-Beigeordneter.

Praktische Durchführung der Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 und die jetzige Organisation der Handwerker. Praktisches Handbuch für Innungen. Bearbeitet von **Richard Pape,** Sekretär der Handwerkskammer zu Insterburg.

Das Genossenschaftswesen im Handwerk. Bearbeitet von **Max Graf,** Syndikus der Handwerkskammer in Liegnitz.

Was man von der Geschichte des Handwerks wissen muss. Bearbeitet von Dr. phil. **H. Rösemeier** in Berlin.

Allgemeine Gewerbehygiene. Ein gemeinverständlicher Abriss der gewerblichen Gesundheitslehre. Bearbeitet von Dr. med. **Georg Korn** in Berlin.

Unsere jugendlichen Lohnarbeiterinnen in Arbeit, Unterricht und Mussezeit. Bearbeitet von Professor Dr. **Kamp** in Frankfurt a. M.

Wohnung, Hausrat und Wirtschaftsführung im deutschen Arbeiterhaushalt. Bearbeitet von Professor Dr. **Kamp** in Frankfurt a. M.

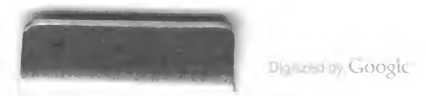
Ratgeber für Aussteller. Die Industrie- und Gewerbe-Ausstellungen. Ihre Geschichte, Bedeutung und Organisation. Zugleich eine Anleitung wie man ausstellen soll. Bearbeitet von **T. Kellen,** Redakteur der Essener Volkszeitung in Essen (Ruhr).

Preis eines jeden Bandes in elegantem Leinenbande 1.50 bis 3.— Mark.

Weitere Bände sind in Vorbereitung und werden sich in rascher Folge anschliessen

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Hilmar Klasing, Verlagsbuchhandlung in Leipzig.



Die

Handwerkskammer

ihre

Organisation und ihre Aufgaben

Dr. iur. Ludwig Hubertis
Praktische gewerbliche Bibliothek

Die Handwerkskammer

ihre

Organisation und ihre Aufgaben

von

Dr. Georg Neuhaus
Syndikus der Handwerkskammer zu Berlin



Leipzig
Verlag von Hilmar Klasing
1902.

Druck von August Pries in Leipzig.

Vorwort.

Es hat etwas Missliches an sich, ein Buch für den praktischen Gebrauch über eine durch Gesetz eingeführte Organisation zu schreiben, die erst seit kurzer Zeit besteht; denn erst die Anwendung des Gesetzes in der Praxis lässt seinen richtigen Sinn erkennen, und manche Bestimmungen gewinnen für die Praxis eine Bedeutung, die sich vorher nicht hat voraussehen lassen. Wenn dies bei irgend einem Gesetze zutrifft, so bei der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, dem sogenannten Handwerkergesetz, und ganz besonders von dem dritten Abschnitt desselben; der von der Handwerkskammer handelt, zumal die Handwerkskammer oder ein ähnliches Institut, das zum Vergleiche herangezogen werden könnte, vorher nicht bestanden hat. Auch ist das Gesetz selbst lückenhaft und unklar. Deshalb mögen die Mängel dieses Buches eine milde Beurteilung finden.

Das vorliegende Buch ist in erster Linie für den Gebrauch der Handwerkskammern, ihrer Mitglieder und für die Aufsichtsbehörden berechnet, sodann soll es allen denen, die sich über Organisation und Aufgaben der Handwerkskammer unterrichten wollen, die notwendige Auskunft erteilen. Um den täglichen Gebrauch dieses Buches in den Handwerkskammern zu erleichtern, ist im Anhang I das Gesetz (§§ 103—103 q der Gewerbeordnung) wörtlich, die vom Gesetz angezogenen Paragraphen aus

anderen Teilen der Gewerbeordnung, wo notwendig, unter sinngemässer Abänderung sonst ebenfalls wörtlich abgedruckt worden.

Unter Statut und Wahlordnung ist hier das Musterstatut und der Entwurf einer Wahlordnung für Handwerkskmmern gemeint, abgedruckt bei Hoffmann und bei Walhelmi a. a. O. welchen beiden die Statuten und Wahlordnungen der meisten Handwerkskammern entsprechen.

Im Anhang II befindet sich ein Verzeichnis sämtlicher Handwerkskammern im Deutschen Reich nebst ihren Bezirken, damit sich Jeder im Bedarfsfall orientieren kann, zu welchem Kammerbezirk ein bestimmter Ort gehört, und welche Kammer für denselben zuständig ist.

Charlottenburg, Ende März 1902.

Dr. Neuhaus.

Inhaltsverzeichnis.

Litteraturverzeichnis.

Dr. Hoffmann, Die Organisation des Handwerks. III. Aufl. Berlin 1902.
Landmann-Rohmer, Die Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897. München 1898.
Ministerialblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung (H.M.Bl.) 1901 und 1902.
Nelken, Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze. Berlin 1901.
v. Rohrscheidt, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1901.
v. Schicker, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Leipzig 1901.
Wilhelmi, Das Handwerkergesetz. Berlin 1902.
Wilhelmi, Reichsgewerbeordnung. Berlin 1901.



Einleitung.

Die Idee der absoluten Gewerbefreiheit hatte in der Gewerbeordnung von 1869 namentlich auf dem Gebiete des Handwerks und dessen alter Organisation Ausdruck gefunden. Wenn die Handwerkerinnungen auch nicht vollständig aufgehoben wurden, so wurden sie doch ihrer alten Rechte beraubt und sanken zu rein privaten Vereinigungen herab. Die sich aus der schrankenlosen Gewerbefreiheit ergebenden Missstände, welche sich namentlich bei dem Halten und der Ausbildung von Lehrlingen geltend machte, legte den verbündeten Regierungen die Notwendigkeit dar, die alte Organisationsform des Handwerks, die Innungen, neu zu beleben. Es entstand so die Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, hierzu kamen die Novellen vom 8. Dezember 1884 und vom 6. Juli 1887, die sämtlich das Innungsleben zu neuer Blüte bringen sollten. Da dies auf Grund der genannten Gesetze nicht in dem erwarteten Umfange zu erreichen war, so setzten die Handwerker ihre Agitation fort, welche schliesslich in dem Erlass der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 ihr Ziel erreichte.

Neben den schon seit früher bestehenden Innungen, Innungsausschüssen und Innungsverbänden wurden durch dieses Gesetz die Handwerkskammern als eine neue Organisationsform des Handwerks eingeführt. Dieselben haben weder zur Zeit des Zunftzwanges existiert, noch finden sie sich heute in Österreich, wo gegenwärtig allein der Befähigungsnachweis besteht; dort giebt es nur Gewerbekammern, welche neben den Interessen des Handwerks auch die der Grossindustrie zu vertreten haben. Die Einrichtung von Handwerkskammern war schon lange ein Wunsch der organisierten Handwerker. Derselbe fand zuerst seinen Ausdruck in dem Entwurf zur Organisation des Handwerks von dem damaligen preussischen Handelsminister v. Berlepsch. Dieser Entwurf wurde am 18. August 1893 im Reichsanzeiger veröffentlicht. Während derselbe sich mit der ganzen Handwerkerorganisation in Inn-

ungen, Innungsausschüssen, Handwerkskammern und Innungsverbänden befasste, bezog sich der im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Gesetzentwurf (der Böttigersche Entwurf genannt im Gegensatz zu dem obigen, der als der Berlepsche bezeichnet wurde) nur auf die Errichtung von Handwerkskammern. Der Böttigersche Entwurf wurde im Dezember 1895 dem deutschen Reichstage vorgelegt und dort einer Kommission überwiesen, welche sich jedoch nur in einer Sitzung mit ihm befasste und beschloss, den neuen in Aussicht gestellten Entwurf der preussischen Regierung abzuwarten. Auf diesem neuen Entwurf, der sich auf die gesamte Organisation des Handwerks bezog, beruht das genannte Gesetz vom 27. Juli 1897.

Die Motive zu diesem Gesetze führen bezgl. der Errichtung von Handwerkskammern folgendes aus:

> „Die Innungen und Innungsausschüsse sind in ihrer Thätigkeit ebenso wie die Gewerbevereine auf kleinere Bezirke und die in diesen vertretenen Handwerke beschränkt. Für das Handwerk bedarf es jedoch eines Vertretungs- und Selbstverwaltungskörpers für grössere Bezirke, wie er für Handel und Industrie in den meisten deutschen Staaten und in einigen Bundesstaaten auch für die Landwirtschaft besteht. Bereits in der Begründung des dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfs über die Errichtung von Handwerkskammern ist darauf hingewiesen worden, dass die Regierung gegenwärtig bei den im Interesse des Handwerks zu treffenden Massnahmen des Beirats und der Mitwirkung des weitaus grössten Teiles der Handwerker entbehre; je bedeutsamer aber die Fragen seien, welche bei der modernen Entwickelung der Verhältnisse im Handwerk an die Gesetzgebung und Verwaltung herantreten, um so mehr müsse Wert darauf gelegt werden, dass diese Fragen einer Erörterung möglichst aller Kreise der Beteiligten unterzogen werden.
>
> Das hiernach für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks nötige Organ soll nach dem Vorschlage des Entwurfs die Handwerkskammer sein.“

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Handwerkskammern finden sich im dritten Abschnitt §§ 103—103q der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897; dieselben sind im Anhang I abgedruckt.

Die Stellung der Handwerkskammer im allgemeinen Behördenorganismus.

Die Beantwortung der Frage, welche Stellung die Handwerkskammer im allgemeinen Behördenorganismus einnimmt, ist davon abhängig, ob ihr der Charakter einer Staatsbehörde zukommt. Dies ist zu verneinen. Denn Staatsbehörden sind diejenigen staatlichen Organe, welche durch ein anderes Organ des Staates, gewöhnlich das Staatsoberhaupt, zur Ausübung ihrer Thätigkeit berufen werden. Dies geschieht bei den Handwerkskammern nicht; die Mitglieder derselben werden vielmehr gewählt und die Berufung zu einem Amte bei der Kammer erfolgt auch lediglich durch Wahl. Auch nicht als Kommunalbehörde kann die Handwerkskammer angesehen werden, da Kommunalbehörden die Interessen aller in einem bestimmten Territorium befindlichen Einwohner zu vertreten und deren Wohlfahrt zu fördern haben. Die Handwerkskammer stellt vielmehr eine kraft Gesetzes geschaffene und bestehende Interessenvertretung des Handwerkerstandes dar. Sie ist also als eine öffentlich rechtliche Korporation aufzufassen, der allerdings eine Reihe von Verwaltungsaufgaben zufallen, welche sonst von Staatsbehörden zu erledigen sind. Eine reine Selbstverwaltungsorganisation kann die Handwerkskammer nicht genannt werden, da ihre Befugnisse weit über die der gewöhnlichen Selbstverwaltung hinausgehen. So erscheint die Handwerkskammer als ein eigenartiges Organ, geschaffen aus dem Bedürfnis des modernen Lebens, als ein Organ, welches in die hergebrachte Behördenorganisation nicht unterzubringen ist, und dessen Stellung nicht näher zu präzisieren ist. Die Handwerkskammer ist ein Mittelding zwischen Staatsbehörde und Korporation.

Was nun die Stellung der Handwerkskammer gegenüber den Staats- und Kommunalbehörden betrifft, soweit die Koordinierung und Subordinierung in Betracht kommt, so ist dieselbe nach verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen dahin aufzufassen, dass sie den Landescentralbehörden und den höheren

Verwaltungsbehörden subordiniert, den übrigen Behörden koordiniert ist.

Die Behörden sind der Handwerkskammer gegenüber zur sogenannten Rechtshülfe verpflichtet. Sie sind nach dem Gesetz gehalten, innerhalb ihrer Zuständigkeit den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammer und ihrer Organe zu entsprechen. Desgleichen ist auch die Handwerkskammer verpflichtet, den Behörden auf Verlangen Berichte und Gutachten über Fragen, welche das Handwerk betreffen, zu erstatten. Während hierfür die Handwerkskammer Gebühren oder Erstattung der Auslagen von den Behörden nicht beanspruchen kann, ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, darüber Bestimmungen zu treffen, inwieweit die durch die Erfüllung der sogenannten Rechtshülfe entstehenden Kosten von der Handwerkskammer als eigene Verwaltungskosten zu ersetzen sind. Durch diese Bestimmung soll nach den Motiven zur Handwerkernovelle, namentlich im Interesse der Behörden, „dem Ersuchen um Vornahme umfangreicher und eingehender statistischer Aufnahmen, oder solchen Ersuchen, welche mit einer billigerweise nicht wohl zu verlangenden Mühewaltung verbunden sind", entgegengewirkt werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann von Fall zu Fall festsetzen, wann und in welcher Höhe solche Kosten der Rechtshilfe zu ersetzen sind, oder auch allgemeine Normen darüber erlassen.

Als Rechtssubjekt gehört die Handwerkskammer zu den sogenannten juristischen Personen, sie kann unter ihrem eigenen Namen sich verpflichten und Rechte erwerben, und auch Vermächtnisse annehmen.



Erster Teil.

Die Organisation der Handwerkskammern.

1. Die Zuständigkeit der Handwerkskammern.

Bevor wir die eigentliche Organisation der Handwerkskammern behandeln, müssen wir den Kreis derjenigen Personen feststellen, auf welche sich die Thätigkeit der Kammern erstreckt. Irgend eine nähere Bestimmung hierüber findet sich nicht im Gesetze, doch sind uns hier einige Anhaltspunkte gegeben. Das Gesetz redet von Handwerkskammern. Es wird damit ausgedrückt, dass nur Handwerker seiner Wirksamkeit unterliegen. Wer ist nun aber Handwerker? Die Antwort hierauf muss lauten, derjenige, der ein Handwerk betreibt. Hierunter ist zweierlei zu verstehen. Einmal muss der Betreffende ein Gewerbe betreiben, welches als ein Handwerk anzusehen ist; dann aber muss er das Handwerk auch handwerksmässig, nicht fabrikmässig betreiben. Hier entstehen nun zwei Fragen, deren endgültige Entscheidung noch aussteht, deren Beantwortung jedoch nicht umgangen werden kann, nämlich 1. welche Gewerbe zählen zum Handwerk? 2. welche wesentlichen Merkmale stempeln den Betrieb eines handwerksmässigen Gewerbes zu einer Fabrik?

1. Als handwerksmässige Gewerbe werden vielfach nur solche anerkannt, welche früher dem Zunftzwange unterlagen und heute nach dem Sprachgebrauch als Handwerk bezeichnet werden (vgl. Erlass des preussischen Handelsminister vom 12. Februar 1902 H. M. Bl. II, No. 5, vom 20. II. 02, S. 81). Diese Auffassung ist nicht richtig. Viele Handwerkszweige waren selbst in einer sehr den Zunftzwang fördernden Zeit niemals zunftmässig organisiert. Überdies lässt der veränderte Geschmack und der Wechsel des Lebens in allen seinen Beziehungen Handwerke untergehen und neu entstehen. Das Handwerk der Plattner und Sarwürker ist mit der Abschaffung der Rüstungen und Kettenpanzer verschwunden, während die moderne

Zeit das Handwerk der Gas- und Wasserleitungsfachmänner entstehen liess. Auch die Bestimmung, dass nur das Gewerbe, welches vom Sprachgebrauch als Handwerk bezeichnet wird, als handwerksmässig zu bezeichnen ist, ist völlig verfehlt, da der Sprachgebrauch ein überaus schwankender ist und einen festen Anhaltspunkt, auf den es hierbei doch ganz besonders ankommt, nicht gewährt. So spricht man nicht von einem Mechanikerhandwerk, trotzdem die Mechaniker sich selbst mit Recht als Handwerker ansehen.

Nach unserer Auffassung sind alle diejenigen Gewerbe zum Handwerk zu rechnen, welche Rohmaterialien, Halb- oder Ganzfabrikate bearbeiten oder verarbeiten, oder welche fertige Gegenstände veredeln, reparieren oder reinigen. Zum Handwerk sind also auch zu rechnen Köche und Photographen, ebenso Dentisten, sofern dieselben — abgesehen von Zahnextraktionen — Zähne plombieren und künstliche Gebisse anfertigen. Wenn die Köche auch zum grossen Teil Gastwirtschaften unterhalten, so hebt dieser Umstand ebensowenig ihre Handwerkereigenschaft auf, wie dies bei den Konditoren der Fall ist, die auch meistens Gastwirtschaft betreiben. Die Dentisten sind ebenso wie die Barbiere zum Handwerk zu rechnen, da bei ihnen dieselben Eigenschaften wie bei diesen vorliegen, die stets als zum Handwerk gehörig angesehen worden sind. Schliesslich ist als besonderes Merkmal des Handwerks die mehrjährige Lehrzeit aufzuführen, welche erforderlich ist, um die Fähigkeit zur Ausübung des Handwerks als Geselle oder Gehülfe zu erlangen. Daher sind Plättereien, Wäschereien und Putzmachereien nicht als handwerksmässige Gewerbe anzusehen, da bei ihnen, wenn eine Lehrzeit überhaupt vorkommt, nur eine nach wenigen Monaten bemessene vereinbart zu werden pflegt, und die ganze Natur dieser Gewerbe eine mehrjährige Lehrzeit überflüssig erscheinen lässt.

2. Als wesentliches Merkmal einer Fabrik kann nicht gelten die Grösse des Betriebes, die Höhe des Umsatzes, das Arbeiten auf Vorrat und was sonst noch aufgeführt worden ist, sondern die Zerlegung des Produktionsprozesses in seine einzelnen Teile und zwar dergestalt, dass die Arbeiter entweder nur einzelne unselbständige Teile des Produktes herstellen, oder an dem herzustellenden Gegenstande nur einzelne Verrichtungen vornehmen. In einem derartigen Betriebe findet auch meistens eine besonders umfangreiche Verwendung von Arbeitsmaschinen statt. Dieses Merkmal der vollständigen Arbeitszerlegung haftet dem Betriebe, bei dem dieselbe eingeführt ist, dauernd an, während dies von den übrigen oft aufgestellten Merkmalen nicht gesagt werden kann. Da mit

dem Charakter eines Betriebes als Handwerksbetrieb ein ganzer grosser Komplex von Rechten und Pflichten verknüpft ist, so muss ein Merkmal, welches einen solchen Betrieb zur Fabrik stempelt, ihn also aus der Sphäre des Handwerks herauszieht, allen Schwankungen der Konjunktur u. s. w., wie dies bei der Grösse der Arbeiterzahl, des Umsatzes u. dergl. der Fall ist, entzogen sein, da sonst alle gesetzgeberischen Massnahmen, welche die Hebung der geistigen, technischen und moralischen Ausbildung des Handwerkerstandes bezwecken, für einen Teil der Betriebe undurchführbar bleiben müssten.

2. Die Errichtung der Handwerkskammer.

Die Handwerkskammern sind Zwangsorganisationen; sie müssen errichtet werden ohne Rücksicht darauf, ob die Beteiligten sie wünschen oder nicht. Es verhält sich hiernach mit den Handwerkskammern anders als mit den Handelskammern, die nur dort errichtet werden dürfen, wo die Mehrzahl der stimmberechtigten Kaufleute es wünscht. Jeder Teil des Deutschen Reiches muss in den Bezirk einer Handwerkskammer fallen. Auch hinsichtlich des Personenkreises, über den die Kammern gestellt sind, zeigen sie sich als Zwangsorganisationen, da alle Handwerker in ihrem Bezirk ihnen unterstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie einer Innung, einer freien Handwerkervereinigung angehören oder nicht. Jeder Handwerker unterliegt sowohl der Beaufsichtigung und den Anordnungen der Kammer seines Bezirks, als auch der Zahlungspflicht des auf ihn entfallenden Betrages bei Umlegung der Kosten der Kammer durch die Gemeinden.

Die Errichtung der Handwerkskammer erfolgt durch die Landescentralbehörde (den Handelsminister) auf Grund einer Verfügung, in welcher der Bezirk festzulegen ist. Die Kammer wird demgemäss für sämtliche Handwerkszweige ihres Bezirks errichtet. Kammern für einzelne Handwerke sind ausgeschlossen. Doch können innerhalb der Kammer einzelne Abteilungen für bestimmte Handwerksgruppen eingerichtet werden. Dies ist jedoch nirgends geschehen, vielmehr sind nur Abteilungen für einzelne Bezirksteile der Kammer, sämtliche Handwerke umfassend, gebildet worden. Hat die Bildung von Abteilungen bei Erlass des Statuts nicht stattgefunden, so ist die Landescentralbehörde als berechtigt zu erachten, dieselbe auch gegen den Willen der Handwerkskammer und ohne Beschluss derselben nachzuholen.

Durch die Verfügung der Landescentralbehörde, welche

die Errichtung der Handwerkskammer betrifft, ist dieselbe noch nicht ins Leben gerufen. Es ist dazu vielmehr der Erlass eines Statuts für die Handwerkskammer erforderlich, welcher durch die Landescentralbehörde erfolgt. Das Statut muss nach dem Gesetz enthalten:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer;
2. die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer;
3. die Ergänzung der Handwerkskammer durch Zuwahl;
4. die Form der Beschlussfassung;
5. die Wahl und die Befugnisse des Vorstandes;
6. die Form und die Voraussetzungen für die Zusammenberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe;
7. die Beurkundung der Beschlüsse der Handwerkskammer und des Vorstandes;
8. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes;
9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
11. die Bildung von Prüfungsausschüssen;
12. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu erfolgen haben.

Bei dieser Aufstellung ist ein redaktionelles Versehen passiert, da der Gesellenausschuss, der nachträglich in das Gesetz (§§ 103 i und 103 k) aufgenommen wurde, vergessen worden ist. Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche nicht mit den gesetzlich normierten Aufgaben der Handwerkskammer in Verbindung stehen oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen.

Ist das Statut erlassen, so kann eine Abänderung desselben, ausgenommen den unten zu erörternden Fall, nur auf Beschluss der Handwerkskammer erfolgen. Die beschlossene Statutenänderung ist von der Landescentralbehörde zu genehmigen und wird erst mit dem Tage der Genehmigung rechtswirksam. Bei der Verweigerung der Genehmigung hat die Landescentralbehörde den weitesten Spielraum, der nur durch die genannte Bestimmung begrenzt wird, durch welche festgesetzt ist, was das Statut enthalten darf.

Ist in ein Statut eine ungesetzliche Bestimmung aufgenommen, oder eine gesetzlich aufzunehmende Bestimmung in demselben vergessen worden, so kann auch hier eine Statutenänderung nur auf Beschluss der Handwerkskammer erfolgen. Jedoch kann — aber nur in diesem Falle — die Landescentralbehörde die Handwerkskammer anweisen, die entsprechende Statutenänderung vorzunehmen. Gegen diese An-

weisung ist eine Beschwerde unzulässig. Weigert sich die Handwerkskammer eine verlangte Statutenänderung vorzunehmen, so hat die Aufsichtsbehörde die Beschlussfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, die erforderliche Abänderung des Statuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

Die Landescentralbehörde ist befugt den Bezirk der Handwerkskammer abzuändern. Sie ist hierbei nicht verpflichtet, erst einen bezüglichen Beschluss der Kammer zu extrahieren, während dies bei anderen Abänderungen des Kammerstatuts erforderlich ist. Hierdurch soll der Centralbehörde freie Verfügung in diesen äusseren Organisationsfragen gewahrt bleiben.

Bei der Änderung des Bezirks einer Handwerkskammer durch Vergrösserung oder Verkleinerung des Territoriums muss sich natürlich der Bezirk einer Kammer vergrössern und der einer anderen verkleinern, oder aus einer Kammer zwei gemacht werden, da, wie oben bemerkt, jeder Teil des Deutschen Reiches in den Bezirk einer Handwerkskammer fallen muss. Durch die veränderte Bezirkseinteilung ändern sich auch die Einkommensverhältnisse der in Mitleidenschaft gezogenen Kammern, da jede Gemeinde, in der Handwerksbetriebe domiziliert sind, zu den Kosten der Kammer beizutragen hat. Die Kammern müssen sich demgemäss bezüglich ihres Vermögens auseinandersetzen. Hierbei findet § 100k, Abs. 2 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung, welcher besagt, dass, wenn infolge Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung ein Teil der Mitglieder ausscheidet, der Zwangsinnung ein entsprechender Teil des Vermögens zu überweisen ist, wobei das Verhältnis der Zahl der ausscheidenden Mitglieder zu berücksichtigen ist. Landmann-Rohmer (S. 153) fasst diese Bestimmung so auf, dass hierbei das Verhältnis der aus der verkleinerten Handwerkskammer ausscheidenden Mitglieder zu der Zahl der in ihr verbleibenden massgebend sein soll. Während nach Hoffmann (S. 118) die Zahl der wahlberechtigten Handwerker für die Vermögensteilung zu Grunde zu legen ist. Letzterer Ansicht ist der Vorzug zu geben, da hierdurch die Verhältniszahlen grösser werden, also auch eine grössere Genauigkeit bei der Vermögensauseinandersetzung erreicht wird. Eine „entsprechende Anwendung" des § 103k, Abs. 2, dürfte dies aber auch nicht sein. Vielmehr ist die Gesamtzahl der Handwerksbetriebe in dem Bezirksteil, der einer anderen Kammer unterstellt wird, bei der Auseinandersetzung aus folgenden Erwägungen zu Grunde zu legen: Wahlberechtigt zur Handwerkskammer sind nur die Handwerker,

welche einer Handwerkerinnung oder einem Gewerbevereine angehören, dessen Mitglieder mindestens zur Hälfte Handwerker sind. Es ist also möglich, dass in dem betreffenden Bezirksteile kein Handwerker einer wahlberechtigten Handwerkerkorporation angehört. In einem solchen Territorium befinden sich natürlich auch keine wahlberechtigten Handwerker. Die Gemeinden müssen aber der Zahl aller in ihnen befindlichen Handwerksbetriebe entsprechend hohe Beiträge zu den Kosten der Kammer leisten, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben organisiert sind oder nicht. Eine gerechte Vermögensteilung unter den beteiligten Kammern ist daher nur möglich, wenn die Zahl der Handwerker im ausscheidenden Bezirksteile als Massstab zu Grunde gelegt wird. Es entspricht dies auch dem Sinne des Gesetzes, wenn man statt „Mitglieder" einer Zwangsinnung, hier „Handwerker" des abzutrennenden Territoriums sagt, die auch zwangsweise einer Handwerkerkorporation, der Handwerkskammer, unterstehen.

Die bei der Vermögensauseinandersetzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet diejenige höhere Verwaltungsbehörde, welcher die in ihrem Bezirk verkleinerte Handwerkskammer unterstellt ist. Gegen diese Entscheidung steht den beteiligten Kammern binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landescentralbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist demnach ausgeschlossen.

Da die Handwerkskammern die Interessen der Handwerker eines grösseren Bezirks vertreten sollen, so ist es bei dem geringen Umfange der kleinen deutschen Bundesstaaten notwendig, dass für mehrere Bundesstaaten eine gemeinsame Kammer errichtet wird, wie dies z. B. die beiden Mecklenburg gethan haben. Wo dieses geschieht, stehen mangels anderer Vereinbarungen die der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse, z. B. Erlass von Gesellenprüfungsordnungen, Aufsicht über die Handwerkskammer u. s. w., den Behörden desjenigen Bundesstaates zu, in welchem die Handwerkskammer ihren Sitz hat. Selbstverständlich können auch Bundesstaaten einzelne Teile ihres Landes zu einer Kammer zusammenlegen.

An Stelle der Handwerkskammern kann die Landescentralbehörde in den Bundesstaaten, in denen schon Gewerbekammern auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen bestanden haben, welche neben den Interessen der Grossindustrie auch die des Handwerks wahrzunehmen hatten, diesen Gewerbekammern die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben: Die Mitglieder der Gewerbekammern, welche die Interessen des Handwerks zu vertreten haben, müssen aus Wahlen von Handwerkern hervorgegangen sein; die Art

und Weise der Wahl, ob daran nur Mitglieder von Innungen und Gewerbevereinen beteiligt werden dürfen oder auch die nicht inkorporierten Handwerker, bleibt landesgesetzlicher Bestimmung vorbehalten. Es muss auch ferner eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerkerstande angehörenden Mitglieder in den Angelegenheiten gesichert sein, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren.

Solchen Gewerbekammern, welche nach Inkrafttreten der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Handwerkskammern, also nach dem 1. April 1900, errichtet werden, können die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer nicht erteilt werden.

3. Die Kammermitglieder, ihre Ersatzmänner und die zugewählten sachverständigen Personen.

a) Die Kammermitglieder und ihre Ersatzmänner.

Die Mitglieder der Handwerkskammer und ihre Ersatzmänner werden zu ihrem Amte durch Wahl berufen. Für die Wahl gilt als allgemeiner Grundsatz, dass sich lediglich Handwerker und zwar nur Mitglieder von Handwerkerkorporationen beteiligen dürfen.

Für das Wahlverfahren gelten eigentümliche Bestimmungen, welche sonst nicht üblich zu sein pflegen. Die Wahl der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner findet nämlich nicht direkt statt, sondern wird durch Wahlkörper vorgenommen, welche aus Handwerkerinnungen und Gewerbevereinen bestehen. Diese werden zu Wahlabteilungen zusammengelegt, welche die Wahl der Kammermitglieder und ihrer Ersatzmänner vorzunehmen haben. Das Wahlverfahren wird im übrigen von der Landescentralbehörde nebst der Verteilung der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner auf die Wahlkörper in der von ihr zu erlassenden Wahlordnung geregelt. Da in Preussen die Wahlordnung für jede Handwerkskammer besonders erlassen ist und auch die Wahlordnungen der ausserpreussischen Kammern untereinander differieren, so kann auf dieselben hier nicht näher eingegangen werden.

Der Erlass der Wahlordnung ist nicht an die Mitwirkung der Handwerkskammer geknüpft. Deshalb kann die Landescentralbehörde sie ihrerseits jederzeit abändern.

Die Wahlkörper werden gebildet, wie oben angedeutet, durch die Handwerkerinnungen und durch diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen. Diese Handwerkerkorperationen können nur an den Wahlen derjenigen Handwerkskammern beteiligt werden, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Bei diesen Wahlkörpern müssen wir bezüglich der Eigenschaften, welche sie zu der Teilnahme an den Kammerwahlen berechtigen, noch etwas verweilen.

Als Handwerkerinnungen sind diejenigen Innungen anzusehen, bei denen das Gewerbe, für welches sie errichtet sind, zu den Handwerken zu rechnen ist. Über den Begriff handwerksmässiges Gewerbe vgl. oben S. 5 f. Eine Fischerinnung oder eine Fuhrherrninnung kann daher an den Wahlen nicht teilnehmen. Es fragt sich nun, ob und inwieweit gemischten Innungen das aktive Wahlrecht zusteht, wenn in ihnen Handwerke und Gewerbe ohne handwerklichen Charakter vereinigt sind. Das Gesetz giebt hier keinen direkten Anhalt, wie diese Frage zu entscheiden ist. Durch analoge Anwendung der Bestimmungen über die Wahlberechtigung der Gewerbevereine, auf die wir noch kommen werden, gelangt man zu dem Schluss, dass nur diejenigen der bezeichneten gemischten Innungen wahlberechtigt sind, deren Mitglieder wenigstens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass die Zahl der handwerksmässigen Gewerbe, welche die gemischte Innung umfasst, die der nichthandwerksmässigen Gewerbe übertrifft, da es leicht möglich ist, dass die Nichthandwerker den Handwerkern in dieser Innung an Zahl überlegen sind. Es würde dies auch dem Grundsatze widersprechen, dass Handwerkskammermitglieder von Handwerkerkorporationen zu wählen sind. Sollten etwa die Mitglieder einer Innung, welche nur für handwerksmässige Gewerbe errichtet ist, zum grösseren Teil aus Fabrikanten bestehen, so kann diese Innung natürlich nicht an den Wahlen zur Handwerkskammer teilnehmen.

Ausser den Handwerkerinnungen sind die oben genannten Gewerbevereine wahlberechtigt. Dieselben müssen aber die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen; Vergnügungs-, Gesang- und ähnliche Vereine von Handwerkern gehören also nicht hierher. Ferner müssen diese Vereine mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben. Diese Bestimmung ist eine Konzession an die süddeutschen Staaten, in denen sich nach Aufhebung der Innungen sogenannte Gewerbevereine bildeten, die das gesamte Gewerbe eines be-

stimmten kleineren Bezirks umfassten. Diese Gewerbevereine haben auch für das Handwerk ganz Bedeutendes geleistet. An der Wahl zur Handwerkskammer können nur diejenigen Mitglieder der Gewerbevereine teilnehmen, welche Handwerker sind und nicht schon einer Innung angehören. Selbstverständlich dürfen Mitglieder von mehreren Vereinigungen sich nur bei einer Vereinigung als Wähler beteiligen, weil dieselben sonst ebenfalls in mehreren Handwerkerkorporationen wählen könnten, was das Gesetz bei der gleichzeitigen Zugehörigkeit eines Handwerkers zu einer Innung und einem Gewerbeverein vermieden wissen will. Dagegen können Mitglieder eines Gewerbevereins, die einer nichtwahlberechtigten Innung angehören, an der Wahl teilnehmen, da sie sonst von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen könnten, trotzdem sie korporierte Handwerker sind.

Kontrovers ist die Frage, die zu beantworten die gesetzgebenden Körperschaften ebenfalls vergessen haben, ob die einer Handwerkerinnung angehörenden Fabrikanten in der Innung am Wählen teilnehmen können. Die Frage dürfte zu verneinen sein, unter Berücksichtigung der Bestimmung, dass nur diejenigen, die ein Handwerk betreiben, die also einen Handwerksbetrieb, keinen Fabrikbetrieb besitzen, gewählt werden können. Aus demselben Grunde dürfen diejenigen Mitglieder einer Handwerkerkorporation nicht wählen, welche das Handwerk nicht mehr selbständig betreiben.

Während bisher die Frage behandelt ist, wer wählen kann, ist jetzt zu erörtern, wer gewählt werden kann. Zum Mitgliede der Handwerkskammer kann nur ein Handwerker gewählt werden, der Mitglied einer solchen Innung oder eines solchen Gewerbevereins ist, die als Wahlkörper fungieren können. Es ist aber nicht Bedingung, dass das zu wählende Mitglied den Korporationen angehört, die die Wahl vornehmen. Es dürfen jedoch von Innungen nur Innungsmitglieder, von Gewerbevereinen nur Mitglieder von Gewerbevereinen, die nicht bereits einer Innung angehören, gewählt werden. Ausserdem ist die Wählbarkeit noch von anderen Bedingungen abhängig. Zuerst wird die Befähigung, das Schöffenamt zu bekleiden, verlangt. Hierüber bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 31 und 32) Folgendes: Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. Es kann also nur eine männliche Person gewählt werden, welche die Reichsangehörigkeit besitzt. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind diejenigen, welchen das Recht, ein öffentliches Amt zu bekleiden, durch rechtskräftiges, strafgerichtliches Urteil aberkannt worden ist, ebenso diejenigen, gegen welche ein strafgerichtliches Haupt-

verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann; schliesslich diejenigen, welche entmündigt sind oder sich im Konkurse befinden.

Die Wählbarkeit ist ausserdem davon abhängig, dass die betreffende Person das dreissigste Lebensjahr vollendet hat und ferner, dass dieselbe im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk seit drei Jahren selbständig betreibt. Derjenige, der Werkführer in einem Betriebe ist, kann daher nicht gewählt werden. Dasselbe ist der Fall bei Handwerkern, die ihren Betrieb in einen Fabrikbetrieb umgewandelt haben und ferner bei denjenigen, welche sich zur Ruhe gesetzt haben, den sogenannten inactiven Handwerkern. Die Hausgewerbetreibenden sind als selbständig anzusehen, sofern sie von ihrem Auftraggeber nicht verpflichtet sind, für sie allein zu arbeiten. Heimarbeiter sind unselbständige Lohnarbeiter, nicht selbständige Gewerbetreibende.

Ausser von den genannten Bedingungen hängt das passive Wahlrecht von der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ab. Letztere besitzt nur der, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, und entweder die erforderliche Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt hat oder in ähnlicher Stellung beschäftigt gewesen ist. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann einerseits durch die höhere Verwaltungsbehörde verliehen werden, andererseits aber auch durch die untere Verwaltungsbehörde unter gewissen Voraussetzungen (vgl. § 128 der Gewerbeordnung) entzogen werden.

Die Wahlen zu den Handwerkskammern erfolgen alle sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wer nach den ersten drei Jahren von der Errichtung abgerechnet ausscheiden soll, wird durch Auslosung bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer eingelegt werden, welche endgültig entscheidet. Ist bei der Wahl ein Gesetz oder die Wahlordnung verletzt, so wird dieselbe für ungültig erklärt und eine neue angeordnet.

Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt, welches von dem Gewählten angenommen werden muss, wenn ihm nicht dieselben Gründe zur Seite stehen, aus denen die Wahl zum Gewerbegerichtsbeisitzer abgelehnt werden kann. Leider sind durch dieses Verweisen auf § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes einige Unklarkeiten entstanden, die hier nicht näher berührt werden

können. Die Übernahme kann danach verweigert werden nur aus Gründen, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen.[1]) Wo solche landesgesetzliche Bestimmungen fehlen, darf die Übernahme nur aus solchen Gründen verweigern, aus welchen die Vormundschaft abgelehnt werden darf.[2])

Die Mitglieder der Handwerkskammer scheiden aus ihrem Amte aus, sobald die Voraussetzungen, unter welchen die Wahl stattgefunden hat, fortgefallen sind. Die Gründe des Ausscheidens können einerseits in der Veränderung des Wahlkörpers liegen, andererseits auch in der Person des Gewählten. Zu dem ersteren Grunde gehört namentlich die Änderung der Eigenschaft des Wahlkörpers, die entsteht, wenn die Innungen und Gewerbevereine, welche das betreffende Mitglied gewählt haben, ihre Eigenschaft als überwiegende Handwerkerkorporationen verlieren oder sich auflösen. Als Gründe für das Ausscheiden eines Mitgliedes, die in ihm selbst liegen, sind neben dem Verlust der Fähigkeit, ein Schöffenamt zu bekleiden, anzuführen: die Änderung des Berufes dann, wenn das Mitglied aufhört, selbständig sein Handwerk zu betreiben, dauernde Verlegung des Aufenthaltsortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung ausserhalb des Kammerbezirkes

---

1) § 74 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853, dem die bezüglichen Bestimmungen der übrigen preussischen Städteordnungen entsprechen, lautet:

„Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder -Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens 3 Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über 60 Jahre;
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten 3 Jahre;
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6. die ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.“

2) Über die Ablehnung der Übernahme einer Vormundschaft bestimmt § 1786 des Bürgerlichen Gesetzbuches (es werden nur die hier zutreffenden Ziffern aufgeführt):

1. — — — — — —
2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als 4 minderjährige eheliche Kinder hat;
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmässig zu führen;
5. — — — — — —
6. — — — — — —
7. — — — — — —
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; etc.

und schliesslich der Verlust des Rechtes zur Anleitung von Lehrlingen. Fehlten dem Mitgliede zur Zeit der Wahl die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften und kommt dies nachträglich zur Kenntnis, so hat der Gewählte auszuscheiden, auch wenn er inzwischen die fehlende Eigenschaft erlangt hat. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied während seiner Wahlperiode eine Zeit lang die Befähigung zum Amte eines Kammermitgliedes verloren hat.[1])

Treten die genannten Umstände, aus denen die Mitglieder ihr Amt niederzulegen haben, ein, so müssen dieselben freiwillig ausscheiden. Andernfalls erfolgt die Enthebung des Betreffenden vom Amte durch die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Gegen die Verfügung derselben ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landescentralbehörde zulässig. Die Entscheidung, durch welche die Beschwerde verworfen oder die Wahl für ungültig erklärt wird, ist endgültig.

Die Wahl der Ersatzmänner der Handwerkskammer-Mitglieder unterliegt denselben Voraussetzungen, wie die der Mitglieder selbst. Es gilt auch im übrigen für sie alles, was von den Kammermitgliedern gesagt ist.

Es ist praktisch, an dieser Stelle auch die Frage zu erledigen, wann und in welcher Reihenfolge die einzelnen Ersatzmänner für die ordentlichen Kammermitglieder einzutreten haben.

Nach dem Normalstatut und dem Gesetz tritt der Ersatzmann als vollberechtigtes Mitglied in die Handwerkskammer ein an Stelle ausgeschiedener Mitglieder und zwar für den Rest der Wahlperiode. Eine Neuwahl beim Ausscheiden eines Kammermitgliedes findet daher nicht statt, vielmehr ist eine solche nur bezüglich des Ersatzmannes anzuordnen.

Wann bei vorläufiger Verhinderung eines Mitgliedes an der Sitzung der Vollversammlung oder der Abteilung ein Ersatzmann zu laden ist, darüber entscheidet bei der Vollversammlung der Kammervorsitzende, bei einer Abteilung der Vorsitzende derselben. Praktisch ist es, wenn, soweit es thunlich ist, stets der Ersatzmann geladen wird.

Die Reihenfolge, nach welcher der einzelne Ersatzmann beim Ausscheiden eine Kammermitgliedes geladen werden muss, ist nicht genau bestimmt worden. Es lässt sich aber auf indirektem Wege eine Regel finden. Nach dem Statut ist für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu wählen; diese Bestimmung kann nun nicht dahin ausgelegt werden, dass hierdurch lediglich eine Festsetzung der Zahl der Ersatzmänner erfolgen soll. Denn, wenn dies

1) Erlass des preuss. Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. II. 1902, abgedruckt im Handelsministerialblatt vom 6. IV. 02, No. 1, Seite 10.

beabsichtigt worden wäre, so hätte diese Bestimmung anders ausgedrückt werden müssen. Aus der genannten Bestimmung, dass für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu wählen ist, folgt, dass jede Wahlabteilung soviel Ersatzmänner wie Mitglieder zu wählen hat. Daraus folgt nun, dass, wenn eine Wahlabteilung nur ein Mitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat, bei Verhinderung des von dieser Wahlabteilung gewählten Kammermitgliedes sein für ihn gewählter Ersatzmann an die Stelle tritt. Dies entspricht dem Grundsatz, dass alle Handwerkerkorporationen, die an der Wahl teilgenommen haben, gleichsam einen Vertreter in die Handwerkskammer zu entsenden haben. Wenn ein anderer Modus der Zuziehung der Ersatzmänner beliebt wird, muss diejenige Wahlabteilung überhaupt ohne Vertreter in der Kammer sein, welche nur ein Kammermitglied zu wählen hat. Nur dann kann die Bestimmung des Gesetzes, dass die Ersatzmänner an Stelle des ordentlichen Mitgliedes für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben, vernünftiger Weise befolgt werden, wenn eine Wahlabteilung zwei oder mehr Vertreter in die Handwerkskammer zu wählen berechtigt ist. In diesem Falle wird als „Reihenfolge der Wahl“ die Zahl der auf die einzelnen Mitglieder entfallenen Stimmen in der Weise zu gelten haben, dass derjenige Ersatzmann, der die meisten Stimmen erhalten hat, zuerst einzutreten hat u. s. w. Bei Stimmengleichheit hätte über die Priorität das Loos zu entscheiden. Es ist praktisch, dass nach Beendigung der Wahl die Ausloosung vorgenommen wird. Das Wahlresultat muss hinsichtlich der Stimmenzahl, mit welcher die Ersatzmänner gewählt sind der Handwerkskammer mitgeteilt werden, damit dieselbe beim Ausscheiden von Kammermitgliedern den richtigen Ersatzmann zu den Sitzungen laden kann.

b) Die zugewählten sachverständigen Personen.

Während die Mitglieder der Handwerkskammer von Innungen und Gewerbevereinen gewählt werden, findet die Wahl der sachverständigen Personen — nicht zu verwechseln mit den ad hoc zugezogenen Sachverständigen, die in den Sitzungen nur beratende Stimme haben — durch die Vollversammlung der Handwerkskammer statt. Über dieselben bemerken die Motive: „Bei den Wahlen könne nicht immer für jedes Handwerk und jeden Teil des Kammerbezirkes durch Entsendung von Vertretern in die Kammer gesorgt werden. Die Handwerkskammer soll daher in den Stand gesetzt werden, diese

Lücken durch die Zuwahl sachverständiger Personen auszufüllen. Das hiernach den Kammern beizulegende Kooptationsrecht lässt sich dann zweckmässig noch durch die Möglichkeit erweitern, auch solche Personen als Mitglieder aufzunehmen, welche zwar dem Handwerkerstande nicht oder nicht mehr angehören, sich aber durch besondere Sachkunde in Bezug auf die für die Interessen des Handwerks in Betracht kommenden Fragen auszeichnen." So ist denn auch in die auf die Zuwahl sachverständiger Personen bezügliche Bestimmung des Gesetzes (§ 103e Abs. 1 d. G.-O.) nichts über die Qualifikation des Zuwählenden gesagt worden. Allerdings ist auch bei dieser Zuwahl davon auszugehen, dass die Betreffenden männlichen Geschlechts und Deutsche sind, sowie im Bezirk der Kammer wohnen und die Fähigkeit zum Amte eines Schöffen besitzen. Ferner ist als Bedingung, wie die Bezeichnung ja schon ergiebt, aufzustellen, dass die Betreffenden auch Sachkunde in Bezug auf die für das Handwerk in Betracht kommenden Verhältnisse und Fragen besitzen.

Die zugewählten sachverständigen Personen haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Sie können namentlich in den Vorstand, auch zum Vorsitzenden und zu allen sonstigen Ausschüssen und Ämtern der Handwerkskammer gewählt werden. Sie erhalten natürlich dieselben Tagegelder und Reiseentschädigungen wie die ordentlichen Mitglieder.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens sechs Jahre; die Dauer des Amtes muss also sogleich bei der Wahl festgesetzt werden. Wo eine Amtsdauer bei der Wahl nicht ausgesprochen ist, muss dieselbe als auf sechs Jahre erfolgt angesehen werden. Die ausscheidenden Zugewählten können wieder gewählt werden. Ersatzmänner sind für die Zugewählten nicht zu wählen.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Zuwahl sind innerhalb zwei Wochen, von dem Tage der Wahl ab gerechnet, bei der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer einzureichen, welche endgültig entscheidet. Bei den Handwerkskammern, an denen Abteilungen bestehen, hat die Vollversammlung die Zuweisung zu den Abteilungen vorzunehmen.

Es empfiehlt sich nicht, sofort die ganze zulässige Zahl von sachverständigen Personen zu wählen. Vielmehr muss die Handwerkskammer darauf Bedacht nehmen, nur dann dieses Recht auszuüben, wenn sie Aufgaben zu erfüllen hat, welche die Mitwirkung von besonders sachverständigen Personen erforderlich machen. Und zwar für die einzelne Aufgabe auch nur einen Sachverständigen.

4. Die Organe der Handwerkskammer und ihre Zuständigkeit.

Die Organe der Handwerkskammer lassen sich einteilen nach ihrer Zuständigkeit in vorzugsweise beschliessende, in vorzugsweise verwaltende und in vorzugsweise beratende. Zu den ersteren gehört die Vollversammlung der Handwerkskammer, zu der zweiten der Vorstand und die Abteilungen, zu den letzteren endlich diejenigen Ausschüsse, die aus Mitgliedern der Kammer bestehen.

a) Die Vollversammlung.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer kann als die gesetzgebende Körperschaft derselben bezeichnet werden. Ihr liegt in erster Linie die Beschlussfassung aller das Handwerk im allgemeinen betreffenden Massregeln und Vorschriften ob. Ihr ist daher durch die Gewerbeordnung der Erlass der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zugewiesen worden, durch das Statut die Mitwirkung beim Erlass von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfung, welche von der Aufsichtsbehörde der Kammer erlassen werden, der Erlass der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung und die Bestimmung der verwandten Gewerbe.

Ferner erfolgt in der Vollversammlung die Wahl des Vorsitzenden der Kammer und der übrigen Mitgliedern des Vorstandes sowie derjenigen Ausschüsse, die aus der Mitte der Versammlung gewählt werden und nur aus Mitglieder bezw. Zugewählten bestehen dürfen, ferner die Zuwahl der sachverständigen Personen nebst ihrer Zuweisung an die Abteilungen und schliesslich die Wahl des Sekretärs. Die Mitglieder der Ausschüsse für die Gesellenprüfung und die Beauftragten sind nicht von der Vollversammlung zu wählen, sondern von dem Vorstand der Handwerkskammer zu ernennen; ebenso die Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter der Prüfungsausschüsse bei den Innungen. Andere Meinungen sind unrichtig. Es wäre übrigens auch unmöglich, die Prüfungsausschüsse stets vollständig besetzt zu halten, wenn das Recht der Ernennung der Mitglieder der Vollversammlung überlassen bleiben sollte, da sie selten häufiger als zweimal im Jahre zu tagen pflegt.

Der Gesamtheit der Kammer bleibt ferner vorbehalten die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung der Ausgaben, welche

nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen, schliesslich die Beschlussfassung über Erwerbung, Veräusserung oder dingliche Belastung von Grundeigentum.

Ausser diesen Aufgaben hat die Vollversammlung auch noch das Recht, Gutachten abzugeben und Anträge bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften anzubringen über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen. Hierbei ist zu bemerken, dass die Vollversammlung lediglich über Gesamtinteressen, welche das gesamte, nicht ein einzelnes, Handwerk betreffen, und ebenso über die Gesetzgebung bezüglich des gesamten Handwerks Gutachten abgeben und Anträge stellen kann. Für Fragen über einen einzelnen Handwerksbetrieb, über einzelne Handwerkszweige ist allein der Vorstand der Kammer zuständig, sowohl wenn es sich um Abgabe von Gutachten handelt, als auch wenn Anträge an die gesetzgebenden Körperschaften und an die Behörden gestellt werden sollen. Ob die Vollversammlung oder der Vorstand befugt ist, Petitionen bei dem Landesherrn anzubringen, ist zweifelhaft, da derselbe weder zu den gesetzgebenden Körperschaften noch zu den Behörden gerechnet werden kann.

Zur Teilnahme an der Vollversammlung sind befugt die ordentlichen Mitglieder sowie die zugewählten sachverständigen Personen und zwar auch die letzteren mit vollem Stimmrecht. Personen, welche lediglich als Sachverständige ad hoc zu den Beratungen zugezogen werden, dürfen sich an der Abstimmung nicht beteiligen, sondern haben nur beratende Stimme.

Die Vollversammlung soll nach dem Statut alljährlich nur eine ordentliche Sitzung abhalten, wenn im Haushaltsplane nicht Ausgaben für weitere Sitzungen ausgeworfen sind. Soll eine Sitzung abgehalten werden, die nicht im Haushaltsplane vorgesehen ist, so kann dieselbe nur auf Beschluss des Vorstandes oder auf Anordnung des Regierungskommissars oder auf Antrag einer im Statut festgesetzten Zahl von Mitgliedern unter Angabe des Zweckes, vom Vorsitzenden einberufen werden, nachdem die Aufsichtsbehörde die Abhaltung der Sitzung genehmigt hat.

Über die Sitzungen und das Geschäftsverfahren der Vollversammlung bestimmen die Statuten das Nähere; namentlich über die Einberufung der Kammer, über die Leitung der Sitzung und über die Abstimmung. Wir können es uns hier versagen, auf diese Bestimmungen, die weiter von keinem allgemeinen Interesse sind, näher einzugehen. Es sei nur erwähnt, dass nach den Statuten sämtlicher Kammern die Sitzungen in der Regel öffentlich sind, dass die Öffentlichkeit

aber durch Beschluss der Kammer ausgeschlossen werden kann; die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Eine sehr wichtige Bestimmung ist die, dass Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Beschlussfassung gestellt werden dürfen. Es soll hierdurch verhindert werden, dass Beschlüsse ohne genügende Unterlagen gefasst werden. Selbstverständlich ist es statthaft, dass Anträge zu den Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, eingebracht werden können.

Im übrigen kann die Vollversammlung sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Dieselbe wird sich im wesentlichen darauf zu beschränken haben, nur die Lücken des Statuts auszufüllen, und daher namentlich nur Bestimmungen treffen über die Zulassung zum Reden, die Einbringung der Anträge und die Art und Weise der Abstimmung.

b) Der Vorstand.

Das wichtigste Organ der Handwerkskammer ist der Vorstand. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden Stellvertreter, dem Kassenführer und den (gewöhnlich zwei) Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit in einem besonderen Wahlgange gewählt Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; ergiebt die wiederholte Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in gemeinschaftlichem Wahlgange mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so hat sich der Vorstand selbst durch Zuwahl bis zur nächsten Vollversammlung zu ergänzen, in welcher die Neuwahl stattzufinden hat. Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden. Die Geschäfte verteilt der Vorstand unter sich. Die Bestimmung des Vorsitzendenstellvertreters und des Kassenführers findet durch den Vorstand statt; dies ist also der Vollversammlung entzogen.

Dem Vorstande liegt die gesamte Geschäftsführung der Handwerkskammer ob. Er verwaltet auch die gesamten Vermögensangelegenheiten und hat die Gelder der Kammer, sofern dieselben nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dienen, mündelsicher anzulegen. Der Vorstand darf nur für

solche Angelegenheiten Aufwendungen machen, für die im Haushaltsplan Beträge eingestellt sind. Auch darf er in seinen Ausgaben nicht über die in den einzelnen Positionen im Haushaltplane festgesetzten Summen hinausgehen. Werden dergleichen Etatsüberschreitungen erforderlich, so dürfen sie nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemacht werden; ferner muss der Vorstand die nachträgliche Genehmigung der Vollversammlung einholen. In allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten wird die Kammer durch ihren Vorstand vertreten. Sämtliche Schriftstücke sind daher zu signieren „Der Vorstand der Handwerkskammer zu .....“. Sämtliche Verträge, durch die die Kammer verpflichtet oder berechtigt werden, sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitgliede zu unterschreiben, sowie von dem Sekretär der Kammer gegenzuzeichnen. In solcher Form ausgestellte Schriftstücke gelten Dritten gegenüber als eine die Kammer verpflichtende Erklärung des Vorstandes. Dieselben dürfen jedoch vom Vorstande nur auf Grund eines vorschriftsmässig gefassten Beschlusses ausgestellt werden, widrigenfalls die unterzeichnenden Vorstandsmitglieder (nicht der Secretär) für den der Kammer entstehenden Schaden aufzukommen haben. Für die anderen Geschäfte genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und des Sekretärs.

Die von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse hat der Vorstand zur Durchführung zu bringen. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtmässige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln. Nach § 1833 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Vorstandsmitglieder demnach nur für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich und auch nur dann, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt. Die Vorstandsmitglieder haften als Gesamtschuldner, sofern für den Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich sind. Zur Überwachung der Vorschriften über das Lehrlingswesen hat der Vorstand Beauftragte zu ernennen. Diese sind berechtigt, selbständig mit den Behörden des Bezirkes, für den sie bestellt sind, zu verkehren. Die übrigen Organe der Kammer treten dagegen regelmässig nur durch Vermittlung des Vorstandes mit den Behörden in Verbindung.

Der Vorstand ist ausser einem die Verwaltung führenden und die Beschlüsse der Vollversammlung durchführenden Organ, auch ein selbständig Beschlüsse fassendes Organ. In allen Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind, hat er zu beschliessen und Vorschriften zu erlassen. Er hat den Beauftragten, den von ihm ernannten Mitgliedern der

Gesellenprüfungsausschüsse und den von der Aufsichtsbehörde ernannten Mitgliedern der Meisterprüfungskommissionen Instruktionen zu erteilen u. s. w. Die Beschlüsse der Vollversammlung hat der Vorstand vorzubereiten und auch den Haushaltsplan zu entwerfen und der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt oder auf Verlangen des Regierungskommissars oder auf Antrag einer im Statut näher bestimmten Anzahl von Vorstandsmitgliedern. Die Ladungen hat der Vorsitzende zu erlassen, der auch die Versammlung leitet. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschliesslich des Vorsitzenden die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Wird in der Vorstandssitzung über Angelegenheiten beraten, die betreffen die Regelung des Lehrlingswesens oder der Gesellenprüfungen, oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, so hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht teilzunehmen.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen müssen in ein Protokollbuch eingetragen und vom Vorsitzenden nebst dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Ist zur Erledigung schleuniger Sachen ein Vorstandsbeschluss erforderlich, so kann derselbe, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage herbeigeführt werden. Vor der Ausführung des Beschlusses soll derselbe erst dem Kommissar der Kammer mitgeteilt werden. Da dieser den Beschluss eventuell mit aufschiebender Wirkung beanstanden kann, so darf der Beschluss nicht eher ausgeführt werden, als bis die Zeit abgelaufen ist, in welcher eine Antwort auf die Mitteilung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Verkehrs eintreffen kann.

Von den Personen des Vorstandes ist die wichtigste naturgemäss die des Vorsitzenden. Derselbe leitet die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes, des Ausschusses für das Lehrlingwesen; er ist auch der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer und weist die von der Kasse zu zahlenden Gelder an. Da die Erledigung sämtlicher Geschäfte unmöglich der gesamte Vorstand besorgen kann, so fällt auch diese dem Vorsitzenden zu. In allen Angelegenheiten, deren Erledigung auf Grund von Vorstandsbeschlüssen, die nicht für einen einzelnen Fall, sondern generell gefasst sind, erfolgen kann, wird ihm

allein die Entscheidung vorbehalten bleiben. Daher hat er alle von der Kammer ausgehenden Schriftstücke allein mit dem Sekretär zu unterzeichnen. Die Zuteilung der Erledigung von Geschäften an andere Vorstandsmitglieder erfolgt dagegen nicht durch den Vorsitzenden, sondern durch den gesamten Vorstand. Die Einberufung der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, der auch allein die Tagesordnung festzusetzen und die Versammlung zu leiten hat. Es empfiehlt sich jedoch, dass die Tagesordnung zur Vollversammlung vom Vorstande aufgestellt wird, nicht durch den Vorsitzenden allein.

In Fällen der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

Der Kassenführer hat die sämtlichen Kassengeschäfte unter eigener Verantwortung zu führen. Die nähere Anweisung darüber erhält er durch den Vorstand. Ihm fällt namentlich das Entwerfen des Haushaltsplanes zu. (Das Nähere unten Seite 48).

c) Der Sekretär.

Die Geschäfte der Handwerkskammer haben einen derartigen Umfang, dass ihre Besorgung den Vorstandsmitgliedern allein nicht zugemutet werden kann. Es ist daher notwendig, dass die Kammer einen besoldeten Beamten als Sekretär bezw. als Syndikus anstellt. Obligatorisch ist die Bestellung eines Sekretärs nicht, da das Gesetz solches nicht verlangt. Die meisten Statuten schreiben aber die Anstellung eines Sekretärs vor. Seine Wahl erfolgt durch die Vollversammlung, während der Anstellungsvertrag und die Dauer der Anstellung von dem Vorstande zu beschliessen ist. Soll der Anstellungsvertrag auf länger als sechs Jahre abgeschlossen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Eine besondere Qualifikation, die der Secretär für sein Amt besitzen muss, fordert weder das Statut noch das Gesetz. Doch wird als allgemeine Regel zu gelten haben, dass der Sekretär die akademische Bildung eines Nationalökonomen besitzen muss. Der Sekretär darf nicht Mitglied der Handwerkskammer sein. Daher ist er auch nicht als Vorstandsmitglied anzusehen und hat in den Sitzungen keine Stimme. Jedoch wird man ihm das Recht einräumen müssen, sich an der Diskussion zu beteiligen. Die selbständige Erledigung von Geschäften ist ihm nur soweit gestattet, als er dazu vom Vorsitzenden beauftragt worden ist. Sämtliche Schriftstücke, die von der Kammer

ausgehen, sind aber von ihm gegenzuzeichnen. Schriftstücke, die seine Unterschrift nicht tragen, können, soweit sie vermögensrechtliche Gegenstände betreffen, nicht als rechtsverbindlich gelten.

Bezüglich der Stellung des Sekretärs als Beamter ist auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts darüber, welche Stellung die Sekretäre der Handelskammern einnehmen, zu verweisen. Danach kommt den Handwerkskammersekretären der Charakter der mittelbaren Staatsbeamten zu. Als solche geniessen dieselben in Preussen auf Grund der Kabinettsordre vom 14. Mai 1832 die den unmittelbaren Staatsbeamten durch das Gesetz vom 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, gewährten Kommunalsteuerprivilegien. Sie haben daher den Diensteid der mittelbaren Staatsbeamten zu leisten und sind auch den Disziaplinargesetzen unterworfen und zwar in Preussen dem Gesetze vom 21. Juli 1852.

d) Die Abteilungen.

Die Bildung von Abteilungen bei den Handwerkskammern ist nicht obligatorisch. In Preussen und in den meisten anderen Bundesstaaten sind Abteilungen gebildet worden. Baden und Württemberg dagegen haben dies nicht gethan.

Die Bildung von Abteilungen kann entweder so erfolgen, dass der ganze Bezirk in einzelne Teile zerlegt wird, oder in der Weise, dass die verschiedenen Handwerke, die im Kammerbezirke vorkommen, zu Abteilungen zusammengelegt werden; die Gesamtheit der Mitglieder, welche in dem betreffenden Bezirksteile wohnen, oder dem betreffenden Handwerke angehören, bilden die Abteilung. Die Statuten der Handwerkskammern haben, sofern Abteilungen überhaupt vorgesehen sind, lediglich die territoriale Einteilung bei Errichtung der Abteilungen gewählt.

Die Abteilung ist vorzugsweise gutachtendes und vorberatendes Organ. Sie soll auf Verlangen der Vollversammlung oder des Vorstandes Gutachten erstatten und die Beschlüsse der Kammer vorbereiten helfen. Vor der Beschlussfassung in Fragen von allgemeiner Bedeutung soll die Abteilung gutachtlich gehört werden. Dieselbe ist auch berechtigt, Anträge zu stellen, jedoch nur an die Handwerkskammer oder den Vorstand, nicht aber an die Behörden und gesetzgebenden Körperschaften. Die Abteilungen haben ihre vorzügliche Bedeutung als mehr lokale Organe. Ihre Thätigkeit wird sich namentlich darauf richten, die Bedürfnisse und Wünsche der einzelnen Gemeinden zu beraten und dem Vorstande oder der

Vollversammlung zur Kenntnis und Beschlussfassung zu unterbreiten. Den Abteilungen können auch Verwaltungsbefugnisse erteilt werden und haben dieselben auf Beschluss der Vollversammlung selbständig zu erledigen:

1. Die Überwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften innerhalb des Abteilungsbezirks;
2. die Bildung von Prüfungsausschüssen für die Gesellenprüfung;
3. die Ernennung der Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse der Innungen;
4. die Bestellung der Beauftragten.

Ob es sich empfiehlt, die Erledigung der genannten Geschäfte den Abteilungen zu überweisen, ist eine andere Frage. Im allgemeinen wird es sich nicht empfehlen, namentlich die drei letzten Punkte werden besser vom Vorstande erledigt. Die Bildung von Prüfungsausschüssen u. s. w. erfordert namentlich dort, wo die Zahl der Handwerker und der Innungen eine grosse ist, sehr viel Arbeit. Es müsste daher ein besonderes Bureau für jede Abteilung eingerichtet werden, wodurch die Verwaltungskosten der Kammer sich unnötig steigern; dieses muss aber nach Möglichkeit vermieden werden. Ausserdem wird die Abteilung ebensowenig in der Lage sein, aus eigener Personenkenntnis die geeigneten Leute auszusuchen, wie der Vorstand und sich daher meistens auf die Innungen verlassen müssen. Nur bei weitausgedehnten Kammerbezirken mit schlechter Bahnverbindung liesse sich die Übertragung dieser Funktionen an die Abteilungen rechtfertigen, vielleicht auch dort, wo die Bezirke der Abteilungen nicht sehr ausgedehnt sind. Dagegen ist es wohl zweckmässig, die Überwachung der Durchführung der Lehrlingsvorschriften den Abteilungen zu überweisen.

Innerhalb der Abteilung werden die Geschäfte vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer geführt. Die beiden ersten werden von der Abteilung gewählt, den letzteren ernennt der Vorsitzende der Abteilung.

Die Abteilung ist berechtigt, für ihre Geschäftsführung eine Geschäftsordnung zu erlassen. Zu allen Sitzungen, in denen Angelegenheiten der Gesellen oder Lehrlinge beraten werden, ist der von dem Gesellenausschuss für die Abteilung gewählte Geselle oder bei seiner Verhinderung sein gewählter Stellvertreter einzuladen. Der Abteilungsgeselle hat beratende Stimme und volles Stimmrecht. Selbstverständlich ist in den Abteilungssitzungen der Kommissar der Handwerkskammer hinzuzuziehen.

Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist gleichfalls zu den Sitzungen zu laden. Ihm oder dem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied ist jederzeit das Wort zu erteilen. Von der Abstimmung hat er sich aber zu enthalten, wenn er nicht selbst Mitglied der betreffenden Abteilung ist. Im übrigen findet das oben von den Sitzungen der Vollversammlung Gesagte auf die Abteilungssitzungen sinngemässe Anwendung.

Mit den Behörden, den Innungen und übrigen Korporationen verkehren die Abteilungen gewöhnlich nicht direkt, sondern nur durch den Kammervorstand. Gutachten und Anträge bei Behörden und parlamentarischen Körperschaften einzubringen, sind die Abteilungen nicht berechtigt.

e) Die Ausschüsse der Handwerkskammer.

α. **Allgemeines.**

Die Ausschüsse, die in diesem Abschnitt behandelt werden sollen, bestehen aus Mitgliedern der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses. Sie sind nicht zu verwechseln mit dem Ausschuss für die Abnahme der Gesellenprüfung, der vom Vorstand der Handwerkskammer aus den Reihen der der Kammer unterstehenden Handwerker gebildet wird.

Leider ist dieser Unterschied nicht in den Statuten zum Ausdruck gekommen, woran die häufige Anwendung des Wortes „Ausschuss“ in der Gesetzgebung schuld ist. Die Prüfungsausschüsse haben etwas ganz Anderes zu thun, als die hier gemeinten Kammerausschüsse. Ihre Stellung dem Vorstande und der Kammer gegenüber ist die von Untergebenen. Der Vorstand kann die Prüfungsausschüsse in ihrer Thätigkeit überwachen, ihnen Vorschriften machen, die Mitglieder absetzen. Bei den Kammerausschüssen ist dies nicht der Fall.

In vielen Fällen ist weder die Vollversammlung, noch die Abteilungen, noch der Vorstand in der Lage, gewisse Geschäfte ohne gründliche Vorberatung zu erledigen. Es ist daher geboten, besondere Ausschüsse aus Mitgliedern der Handwerkskammer zu bilden, die die betreffenden Angelegenheiten so vorzuarbeiten haben, dass der Beschluss von dem zuständigen Organ erfolgen kann; endgültige Beschlüsse zu fassen, ist der Ausschuss nicht berechtigt, ebensowenig darf ihm die selbständige Erledigung irgend welcher Geschäfte übertragen werden. Man unterscheidet nun ständige Ausschüsse, die bei jeder Handwerkskammer für einen Komplex von Angelegenheiten gebildet werden und dauernd bestehen müssen;

das Amt der Mitglieder der ständigen Ausschüsse erlischt erst mit dem Ablauf der Zeit, für welche sie in den Ausschuss gewählt sind.

Für eine einzelne Angelegenheit werden ausserordentliche Ausschüsse gebildet. Mit der Erledigung des Auftrages erlischt das Amt der Mitglieder.

Über die Geschäftsführung der Ausschüsse ist in den Statuten bestimmt, dass dieselben mit den Behörden in der Regel durch Vermittlung des Vorstandes der Kammer verkehren. Ein direkter Verkehr wird sich nicht empfehlen. Das Resultat ihrer Beratungen haben sie natürlich schriftlich niederzulegen und dem Vorstand darüber zu berichten. Der Vorstand hat, soweit die Vollversammlung zuständig ist, dieser den Bericht zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung vorzulegen, andernfalls selbst zu beschliessen. An die Beschlüsse der Ausschüsse ist, abgesehen von denen des Berufungsausschusses, weder die Vollversammlung, noch der Vorstand gebunden. Es kann entgegen dem Ausschuss abweichend selbständig entschieden werden. Die Ausführung der Beschlüsse hat allein der Vorstand zu veranlassen, wenn nicht dafür die Abteilungen zuständig sind.

Bei sämtlichen Ausschüssen, denen er nicht angehört, ist der Vorsitzende berechtigt, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann zu seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Vorstandes beordern, der ebenfalls beratende Stimme hat. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn, den Vorsitzenden mitgerechnet, wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. [1])

In den Statuten findet sich folgende Bestimmung, die nur für die ständigen Ausschüsse Geltung hat:

> „Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des nächsten Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist zulässig."

Hiernach müssen die Mitglieder der ständigen Ausschüsse jedes Jahr von neuem gewählt werden, was durchaus unnötig ist und ausserdem den ganz ähnlichen Einrichtungen der Innungen, denen als den älteren die der Handwerkskammern nachgebildet sind, nicht entspricht. Die Wahl müsste auf mindestens drei Jahre erfolgen; am besten bleiben die Mit-

1) Diese Bestimmung ist in den Statuten vergessen worden; sie ist aber durch Analogie zu ergänzen.

glieder ebenso wie die des Vorstandes während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Kammer in ihrem Amte. Denn die Ausschussmitglieder müssen sich erst in ihr Amt hineinfinden und ihre Aufgaben erfassen, ehe sie dieselben erfüllen können. Dazu gehört aber Zeit.

β. Die ständigen Ausschüsse.

Der Ausschuss für das Lehrlingswesen. — Von den in den Statuten vorgesehenen ständigen Ausschüssen nimmt der Ausschuss für das Lehrlingswesen wegen der Bedeutung seiner Aufgaben die erste Stelle ein. Er besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer, der im Falle seiner Behinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, und aus sechs Kammermitgliedern. Dieser Ausschuss soll in allen Fragen, in denen es sich um allgemeine Fragen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens handelt, vor Einführung von Bestimmungen und Regelungen gehört werden. Nach dem Statut hat er namentlich folgende Gegenstände vorzuberaten:

a) den Erlass näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge;
b) den Erlass von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen;
c) die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit;
d) die Bildung der Gesellenprüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht;
e) die Frage, ob eine freie Innung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist;
f) die Vorschriften zur Überwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften;
g) die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte anzusehen sind.

Das Resultat der Beratungen ist, wie oben schon gesagt, dem Vorstande mitzuteilen, der entweder selbst entscheidet, oder eine bezügliche Vorlage der Vollversammlung zu machen hat. Die Sitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden anberaumt. Die Mitglieder des Ausschusses können nicht die Anberaumung einer Sitzung entgegen dem Willen des Vorsitzenden beanspruchen.

Die Zuziehung des Vorsitzenden des Gesellenausschusses oder eines anderen Mitgliedes desselben zu den Sitzungen des Ausschusses für das Lehrlingswesen ist im Statut nicht vorgesehen und kann daher unterbleiben. Doch dürfte

es sich empfehlen, an der Beratung von wichtigeren Angelegenheiten, die die Regelung des Lehrlingswesens betreffen, den Vorsitzenden des Gesellenausschusses ebenfalls teilnehmen zu lassen, um unliebsamen Debatten bei der darüber beschliessenden Vollversammlung die Spitze abzubrechen.

Der Berufungsausschuss. — Derselbe ist zuständig zur endgültigen Entscheidung der Berufung, die der Vorsitzende eines Gesellenprüfungsausschusses einzulegen berechtigt ist, im Falle die Beisitzer sich nach seiner Meinung in ihrem Urteile über den Ausfall der Prüfung geirrt haben. Der Ausschuss besteht aus einem Vorstandsmitglied, welches von Fall zu Fall vom Vorstande beordert wird, und aus sechs Mitgliedern. Von diesen wählt die Vollversammlung drei aus ihrer Mitte, die übrigen drei bestellt der Gesellenausschuss der Kammer aus seinen Mitgliedern. Für jedes der Berufungsausschussmitglieder ist ein Ersatzmann zu bestellen. Ausserdem muss der Vorstand der Handwerkskammer einen Sachverständigen für diesen Ausschuss bestimmen, wenn nicht mindestens einer von den Mitgliedern demjenigen Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuss gebildet ist, dessen Beschluss beanstandet ist. Dieser Sachverständige hat lediglich beratende Stimme.

Der Berufunggsausschuss ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens vier Beisitzer und zwar zwei Kammermitglieder und zwei Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend sind. Für die Fälle, dass die geladenen Gesellen ihre Mitwirkung verweigern, oder wenn, was bei dem Fluktuieren der Arbeiterschaft sehr leicht möglich ist, die gewählten Gesellen und ihre Ersatzmänner verzogen bezw. nicht aufzufinden sind, oder wenn sie inzwischen die Voraussetzung ihrer Wählbarkeit durch Selbständigwerden, durch Austritt aus der Arbeit bei einem Innungsmitgliede u. s. w. verloren haben, haben die Statuten keine Bestimmungen getroffen. Es ist aber anzunehmen, dass in diesen Fällen der Berufungsausschuss in der Besetzung von drei Meistern ausser dem Vorsitzenden beschlussfähig ist. Was geschehen soll, wenn nur ein Gesellenbeisitzer erscheint, darüber lässt sich bei dem Mangel an einer entsprechenden Bestimmung schwer etwas Bestimmtes sagen. Da aber Beisitzer an den Sitzungen des Berufungsausschusses theilnehmen müssen, so wird in diesem Falle ohne Weiteres verhandelt werden können. Erscheinen neben den drei Meisterbeisitzern nur zwei Gesellenbeisitzer, so muss, damit die Zahl der Meister- und Gesellenbeisitzer die gleiche ist, ein Meister zurücktreten.

Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmen-

mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In das Protokoll über die Verhandlung sind ausser dem Ergebnis der Abstimmung und der Entscheidung die Gründe der letzteren aufzuführen. Das Protokoll muss von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung unterzeichnet werden. Die Entscheidung ist nebst Begründung dem betreffenden Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses in Abschrift mitzuteilen.

Der Rechnungsausschuss. — Derselbe hat die Ausgaben der Handwerkskammer und ihre Einnahmen nachzuprüfen. Er hat festzustellen, ob die eingegangenen Gelder entsprechend dem Etat und der sonstigen bezüglichen Bestimmungen und Beschlüssen verausgabt sind, ob und welche Etatsüberschreitungen stattgefunden haben, und ob die Bücher ordnungsmässig geführt sind. Der Rechnungsausschuss ist natürlich auch befugt, jede der einzelnen Rechnungen zu prüfen und Monita zu ziehen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung, die zweckmässig alljährlich nach Schluss des Etatsjahres vorzunehmen ist, hat der Rechnungsausschuss der nächsten Vollversammlung der Kammer Bericht zu erstatten. Der Rechnungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und wird durch die Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

5. Der Gesellenausschuss der Handwerkskammer.

Der Gesellenausschuss der Handwerkskammer verdankt seine Einführung den Kommissionsberatungen über den ersten Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Handwerkskammern. Der bezügliche Kommissionsbeschluss ist fast unverändert in das Gesetz aufgenommen worden. Einen Zweck hat der Gesellenausschuss schon deshalb nicht, weil er niemals bei den Abstimmungen einen Einfluss haben kann. Ausserdem erschwert er unnötig die ganze Geschäftsführung. Wegen der geringen Sesshaftigkeit der Gesellen, bei dem häufigen Wechseln ihrer Stellungen von einem Betriebe zum anderen, der nicht immer einem Innungsmitgliede gehören wird, ist der Gesellenausschuss selten vollzählig, durch die häufig vorzunehmenden Wahlen entstehen unnötige Kosten; kurz, der Gesellenausschuss kann wegen der häufig wechselnden Mitglieder niemals zu einem rechten Arbeiten kommen. Der Grund für seine Einführung ist einerseits in der zu grossen, sagen wir einmal sozialpolitischen Gesinnung der Reichstags-

mehrheit zu suchen und andererseits in der durchaus ungerechtfertigten Beargwöhnung der Meisterschaft, sie könnte bei der Regelung des Lehrlingswesens das eigene Interesse zu sehr in den Vordergrund stellen und bei der Abstellung der Mängel zu lax verfahren. Durch den Gesellenausschuss soll daher die Handwerkskammer einer Kontrolle unterworfen werden. Dass dies unnötig ist, zeigt schon jetzt das Vorgehen vieler Handwerkskammern, das in vieler Beziehung zu scharf ist. Daher ist es mit Genugthuung zu begrüssen, dass durch die Statuten dem Gesellenausschuss nur eine geringe Aktionsfähigkeit belassen ist.

Bei jeder Handwerkskammer muss ein Gesellenausschuss errichtet werden; derselbe ist slso obligatorisch; vön seiner Errichtung kann nicht abgesehen werden. Die Mitglieder werden nicht ernannt, sondern gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Gesellenausschüsse der Handwerkerinnungen unter Leitung der Aufsichtsbehörden mittels schriftlicher Abstimmung. Nach der in Preussen geltenden Wahlordnung steht jedem Gesellenausschuss einer Handwerkerinnung eine Wahlstimme zu, das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt. Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse werden zu Wahlbezirken so zusammengelegt, dass jeder Wahlbezirk einen Gesellen zu wählen hat.

Wahlfähig ist jeder grossjährige Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig (vergl. oben S. 13) und bei einem Mitgliede einer wahlberechtigten Handwerkerinnung beschäftigt ist; das Innungsmitglied, bei dem der Geselle arbeitet, braucht nicht die Fähigkeit zu besitzen, zum Kammermitglied gewählt werden zu können, es genügt die blosse Mitgliedschaft bei einer Handwerkerinnung.

Es entsteht hier die Streitfrage, wer als Geselle anzusehen ist. Das Gesetz verweist bezüglich der Wahlfähigkeit auf § 95a der Gewerbeordnung, in welchem die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit zu den Gesellenausschüssen der Innungen fixiert sind. Aber auch hier findet sich keine Bestimmung darüber, wer als Geselle anzusehen ist. Es muss daher bei dieser Frage die Gewohnheit im Handwerk entscheiden. In Handwerkerkreisen wird gewohnheitsmässig nur derjenige als Geselle bezeichnet, der seine Lehrzeit beendet und die Gesellenprüfung bestanden hat, bezw. freigesprochen ist. Diese Definition wird auch hier Platz zu greifen haben, zumal § 100r Abs. I der Gewerbeordnung bestimmt, dass bei Zwangsinnungen zur Teilnahme an Geschäften bezgl. der Regelung des Lehrlingswesens u. s. w. nur solche Gesellen zugezogen werden dürfen, welche die festgesetzte (oder dreijährige) Lehrzeit beendet und die Gesellen-

prüfung bestanden haben. Ob der zweite Satz an dersellben Stelle, wonach für die nächsten sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (für die Bestimmungen über die Handwerkskammern wäre dies der 1. April 1906) auch Gesellen gewählt werden können, welche eine Lehrzeit von wenigstens zwei Jahren zurückgelegt haben, ohne eine Gesellenprüfung bestanden zu haben, auf den Gesellenausschuss der Handwerkskammer ausgedehnt werden kann, ist zweifelhaft.

Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, die an Stelle der verhinderten Mitglieder zu den Sitzungen zuladen sind. Die Ersatzmänner müssen hinsichtlich ihrer Wählbarkeit natürlich denselben Bedingungen genügen wie die Mitglieder des Gesellenausschusses.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Diejenigen, welche nach Ablauf der ersten drei Jahre nach Errichtung der Kammer ausscheiden sollen, werden durch Auslosung bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses, welche während der Dauer ihres Amtes auch nur kurze Zeit die Wahlfähigkeit verlieren, haben aus zuscheiden. Erfolgt der Verlust der Wahlfähigkeit durch Aufnahme der Arbeit bei einem Arbeitgeber, der nicht der Innung, deren Mitglied der alte Arbeitgeber ist, oder überhaupt keiner Innung angehört, so kann der betreffende Geselle, sofern er im Bezirke der Handwerkskammer wohnen bleibt, noch während der nächsten drei Monate sein Amt als Mitglied des Gesellenausschusses beibehalten, muss dann aber ebenfalls ausscheiden, selbst wenn er hinterher wieder bei einem Innungsmeister in Arbeit tritt. Dasselbe findet statt, wenn sich die Innung, deren Mitglied der Arbeitgeber des Mitgliedes des Gesellenausschusses ist, auflöst, oder wenn der Arbeitgeber aus der Innung austritt. Wenn ein Mitglied des Gesellenausschusses seine Arbeit bei einem Innungsmitgliede niederlegt und nicht sofort wieder von einem anderen Innungsmitgliede eingestellt wird, sondern eine Zeit lang arbeitslos ist, so wird derselbe wohl auch sein Amt niederlegen müssen.

Die Ansicht Landmann-Rohmers, dass nur Mitglieder eines Gesellenausschusses wählbar sind, ist irrtümlich, wie sich dies auch schon aus den Wahlordnungen ergiebt (vergl. § 15 der preussischen Wahlordnung).

In den Gesellenausschuss der Handwerkskammer können nach Anordnung der Landes-Centralbehörde auch Vertreter derjenigen Gesellen gewählt werden, welche von den zur Handwerkskammer wahlberechtigten Mitgliedern der oben S. 12 bezeichneten Handwerkervereine beschäftigt werden. Die Wahl



derselben hat die Landes-Centralbehörde zu regeln. Diese Bestimmung ist wohl mit Rücksicht darauf getroffen, dass in Süddeutschland nur wenige Innungen und daher auch nur wenige Innungsgesellenausschüsse existieren. Ob nun diese Mitglieder des Gesellenausschusses von den Gesellenausschüssen der Handwerkervereine nur gewählt werden sollen, oder von wem sonst, das hat die Wahlordnung zu bestimmen. In Preussen und Württemberg wählen die von Gesellenausschüssen der Innungen gewählten Mitglieder des Gesellenausschusses der Handwerkskammer die Vertreter derjenigen Gesellen, welche bei Mitgliedern der Handwerkervereine arbeiten. Baden giebt den Gesellenausschüssen der wahlberechtigten Handwerkervereine das Wahlrecht. Im übrigen findet das oben von den übrigen Mitgliedern des Gesellenausschusses der Handwerkskammer Angeführte auf diese analoge Anwendung.

Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zu stande, sei es, dass Gesellenausschüsse nicht vorhanden sind, sei es, dass dieselben die Wahl verweigern, so ernennt, nach dem Normalstatut, die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer die erforderlichen Mitglieder.

Sollten die in den Gesellenausschuss Gewählten oder als Mitglieder Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung verweigern, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenausschusses. Hierbei ist zu bemerken, dass, wenn der Gesellenausschuss seine Mitwirkung bei Beschlüssen versagt, welche unter seiner Mitwirkung gefasst werden müssen, nicht, wie dies bei den Innungen der Fall ist, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden muss; vielmehr besitzt der Beschluss der Kammer bei verweigerter Mitwirkung des Gesellenausschusses ohne weiteres Geltung. Der Verweigerung der Mitwirkung ist gleichzuachten, wenn der einzelne Geselle, z. B. der Vorsitzende des Gesellenausschusses, der bei gewissen Beschlüssen des Kammervorstandes hinzuzuziehen ist, nicht aufgefunden werden kann und auch die Ladung seines Stellvertreters nicht rechtzeitig oder gar nicht erfolgen konnte.

Nach dem Gesetz muss der Gesellenausschuss mitwirken:

1. beim Erlasse von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben;
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berühren;
3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (vergl. oben S. 30).

Zu Ziffer 1 ist zu bemerken, dass der Gesellenausschuss nicht mitzuwirken berechtigt ist bei Beratung über den Erlass

von Vorschriften, welche die Überwachung der Durchführung der Lehrlingsvorschriften zum Gegenstande haben.

Nach dem Normalstatut bleibt es dem Vorstand, der Vollversammlung und den Abteilungen der Handwerkskammer überlassen, den Gesellenausschuss in seiner Gesamtheit oder Vertreter desselben noch in anderen Angelegenheiten zuzuziehen.

Die weitere Organisation des Gesellenausschusses ist nach dem Statut folgendermassen:

Der Gellenausschuss wählt aus seiner Mitte alle drei Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter und ausserdem für jede Abteilung einen im Abteilungsbezirke wohnhaften Gesellen nebst dessen Ersatzmann. Auf wie lange die Gesellen der Abteilungen gewählt werden, ist im Statut nicht angegeben. Es ist wohl mit Recht anzunehmen, dass ihre Wahl ebenso wie die der Vorhergenannten auf drei Jahre erfolgt. Die Ersatzmänner der Mitglieder des Gesellenausschusses treten für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder in derselben Weise wie die Ersatzmänner der Kammermitglieder. Wann in einzelnen Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Handwerkskammer.

Der Gesellenausschuss tritt in verschiedener Weise in Aktion; einmal in seiner Gesamtheit mit der Vollversammlung der Handwerkskammer oder für sich allein; in allen Fällen sind nur einzelne Mitglieder des Gesellenausschusses zu Beratungen von Organen der Kammer einzuladen.

Die Sitzungen des Gesellenausschusses in seiner Gesamtheit finden ausschliesslich gelegentlich der Sitzungen der Vollversammlung statt. Nur der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, den Gesellenausschuss zu anderen Terminen zusammentreten zu lassen. Dasselbe Recht steht weder dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses, noch dem Gesellenausschuss selbst zu. Dagegen ist der Gesellenausschuss berechtigt, während der Tagung der Kammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zweck der erforderlichen Wahlen und zur Beratung und Beschlussfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen. In den Statuten ist hierbei weder eine Bestimmung darüber enthalten, wer in diesem Falle den Gesellenausschuss einzuberufen hat, noch darüber, ob der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder ein Teil des Ausschusses die Einberufung mit der Wirkung beantragen kann, dass der Gesellenausschuss geladen werden muss. Da dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses durch das Statut weder das eine noch das andere Recht eingeräumt ist, wird man

mit Recht annehmen können, dass der Gesellenausschuss auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder am Tage der Vollversammlung der Handwerkskammer durch den Kammer-Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden muss. Der Vorsitzende des Gesellenausschusses ist dazu in keiner Weise befugt.

Der Gesellenausschuss nimmt an den gemeinsamen Beratungen mit der Vollversammlung unter vollem Stimmrecht teil. Er hat sich der Geschäftsordnung für die Vollversammlung in derselben Weise zu unterwerfen wie die ordentlichen Mitglieder der Handwerkskammer.

Ob zu der gemeinsamen Beratung der Gesellenausschuss vollzählig oder nur in geringer Zahl erschienen ist, ist im Effekt schon deshalb gleichgültig, weil die Wirksamkeit der Beschlüsse der Vollversammlung auch über die Angelegenheiten, bei denen der Gesellenausschuss mitwirken muss, nicht von seiner Teilnahme abhängig ist. Es genügt, wenn der Gesellenausschuss ordnungsmässig geladen ist. Jede Vollversammlung, an der wenigstens zwei Mitglieder des Gesellenausschusses teilnehmen — einer allein genügt nicht, weil ein Ausschuss nach der Bedeutung des Wortes immer aus einer Mehrheit, also wenigstens zwei Personen, bestehen muss —, wird als eine mit dem Gesellenausschusse gemeinsam abgehaltene bezeichnet werden müssen.

Bei Abgabe von Gutachten und bei Erstattung von Berichten, welche die Verhältnisse der Gesellen oder Lehrlinge betreffen, kann der Gesellenausschuss am Tage einer gemeinsamen Sitzung ein besonderes Votum abgeben.

Tritt der Gesellenausschuss zu gesonderten Verhandlungen zusammen, so ist derselbe nur dann beschlussfähig, wenn einschliesslich des Vorsitzenden und des Schriftführers mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt ist. Die gesonderten Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Gesellenausschusses und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet über Wahlen das Los, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahlen sind, analog den Bestimmungen über die Wahl der Kammermitglieder zu Ämtern der Kammer, — über die im Gesellenausschuss schweigt sich das Statut aus — geheim und erfolgen durch Stimmzettel; Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

An den gesonderten Verhandlungen des Gesellenausschusses ist der Kammervorsitzende oder in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied mit beratender Stimme teilzunehmen berech-

tigt. Diesem ist ebenso wie dem Regierungskommissar der Handwerkskammer jederzeit das Wort zu geben.

Der Schriftführer des Gesellenausschusses bezw. sein Stellenvertreter hat über die Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem enthalten sein muss, neben den Namen der Teilnehmer an der Sitzung, das Ergebnis der Wahlen und die Beschlüsse. Das Protokoll, welches in ein Protokollbuch eingetragen werden muss, ist vom Vorsitzenden des Gesellenausschusses und dem Schriftführer zu unterschreiben; eine Ausfertigung des Protokolls und der beschlossenen Gutachten nebst dem erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zu übermitteln.

Der Vorsitzende des Gesellenausschusses, in dessen Behinderung sein Stellvertreter, nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des Kammervorstandes, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen [1]) betrifft, mit vollem Stimmrecht teil.

Zu den Sitzungen der Abteilungen, auf denen Angelegenheiten der Gesellen und Lehrlinge beraten werden, ist der Abteilungsgeselle oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht zuzuziehen.

Über die Mitwirkung von Mitgliedern des Gesellenausschusses bei dem Berufungsausschuss der Kammer ist an der betreffenden Stelle (S. 30) das Nötige gesagt werden.

6. Die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Der Regierungskommissar.

a) Die Aufsichtsbehörde.

Die Handwerkskammer als eine öffentlich-rechtliche Korporation, die mit vielen behördlichen Rechten ausgestattet ist, muss der Aufsicht der Regierung, der Aufsichtsbehörde, unterstellt sein. Nach dem Gesetz ist die Aufsichtsbehörde diejenige höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Handwerkskammer ihren Sitz hat, soweit nicht durch die Landescentralbehörde eine abweichende Bestimmung für den

1) Die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine Mühewaltung übernehmen, zu deren Beratung und Beschlussfassung der Gesellenvorsitzende nach den Statuten zugezogen werden soll, kommt bei der Handwerkskammer nicht vor. Diese Bestimmung ist jedenfalls versehentlich aus den bezüglichen Bestimmungen über die Innungen übernommen worden.

Fall erlassen ist, dass die Kammer sich über die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstreckt. Die höhere Verwaltungsbehörde ist in Preussen der Regierungspräsident n Berlin der Oberpräsident).

Die Aufsichtsbehörde hat gegenüber der Handwerkskammer ein sehr weitgehendes Überwachungsrecht. Dieselbe überwacht sämtliche Handlungen der Handwerkskammer und ihrer Organe und insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften; sie kann gegen die Mitglieder der Handwerkskammer, den Vorstand derselben, die übrigen Organe, den Sekretär und die Beauftragten Ordnungsstrafen androhen, festsetzen und zwangsweise durchführen. Dasselbe steht ihr auch gegenüber den Mitgliedern des Gesellenausschusses zu. Ob die Ordnungsstrafen in Geldstrafen oder Haftstrafen bestehen, bestimmen die Landesgesetze. Dieses Überwachungsrecht erstreckt sich nicht nur darauf, Beschlüsse und Handlungen der Handwerkskammer und ihrer Organe aufzuheben bezw. rückgängig zu machen, sondern auch darauf, dieselben zu zwingen, Beschlüsse zu fassen und durchzuführen.

Zur Teilnahme an den Prüfungen der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung und zu den Meisterprüfungen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden. Dieser Vertreter wird wohl in den seltensten Fällen der Regierungskommissar sein können. Angebracht, schon um deswegen, damit die Lokalbehörden mehr wie gewöhnlich mit den Handwerkern in direkte Berührung treten, wäre es, wenn Mitglieder der Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Prüfung stattfindet, mit dieser Vertretung beauftragt würden.

Verweigert der Vorsitzende der Handwerkskammer die Einberufung einer Sitzung der Vollversammlung oder der übrigen Kammerorgane [1]), deren Sitzungen er einzuberufen hat, obgleich das Statut oder das Gesetz es erfordert oder die entsprechende Anzahl der Kammermitglieder es beantragt hat, oder der Regierungskommissar es verlangt, so beruft die Aufsichtsbehörde die Versammlung und leitet dieselbe. Die Behörde ist daher in diesem Falle nicht verpflichtet, erst durch Verhängung von Ordnungsstrafen zu versuchen, ob der Vorsitzende seiner Pflicht genügen wird, sondern kann das Entsprechende sofort veranlassen.

Die Aufsichtsbehörde hat ausserdem quasirichterliche

1) Des Vorstandes, des Ausschusses für das Lehrlingswesen, des Gesellenausschusses.

Befugnisse. Sie entscheidet endgültig über die Wahlen zu der Handwerkskammer und ihren gesamten Organen, gegen deren Rechtsgültigkeit Beschwerde binnen 4 Wochen nach erfolgter Wahl zulässig ist; sie entscheidet über Rechte und Pflichten der Inhaber der Ämter der Handwerkskammer unbeschadet der Rechte Dritter; bei Beschwerden über die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer auf die Gemeinden des Kammerbezirks sowie über die Einziehung der gezahlten Beiträge zu den Kosten der Kammer, welche von den Gemeindebehörden auf die Handwerksbetriebe umgelegt werden, hat sie zu entscheiden; sie entscheidet endgültig über die Beschwerde, welche wider die festgesetzte Strafe wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Kammer eingelegt worden ist.

Gegen die nicht endgültigen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde steht den Beteiligten die Beschwerde an die Landescentralbehörde zu.

Die Genehmigung hat die Aufsichtsbehörde zu erteilen dem von der Kammer aufgestellten Haushaltsplane, bei der Erwerbung, Veräusserung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei der Aufnahme von Anleihen, sofern ihr Betrag nicht zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgabe der Voranschlagperiode zurückerstattet werden kann und bei der Veräusserung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben; ist mit dem Sekretär ein länger als sechs Jahre dauernder Vertrag geschlossen worden, so hat die Aufsichtsbehörde denselben zu genehmigen.

Eine Änderung des Statuts kann nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde erfolgen. Sie hat aber nur die Änderungen des Statuts zu genehmigen, welche sich auf die an die Mitglieder der Kammer zu zahlenden Entschädigungen für die Sitzungen beziehen.

Die Aufsichtsbehörde kann demnach die Beschlüsse der Kammer und ihrer Organe, ausser denen des Berufungsausschusses ganz oder zum Teil beanstanden. Namentlich ist sie berechtigt, Abänderungen des Haushaltsplans zu verlangen; sie kann beanspruchen, dass Positionen ermässigt, gestrichen oder neu eingesetzt werden, und kann bei ihren Massnahmen, ohne sich auf das Gesetz oder das Statut zu beschränken, von Opportunitätsgründen ausgehen. Wird keine Beschwerde gegen eine derartige Entscheidung eingelegt, oder die eingelegte von der Landescentralbehörde verworfen, so erfolgt eine Zwangsetatisierung, wenn die Kammer sich nicht den Anforderungen anbequemt.

Die Handwerkskammer kann durch die Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn sie trotz wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl geschädigt wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt. Die Auflösung der Handwerkskammer ist nun nicht so zu verstehen, als ob dadurch die Handwerkskammer aufhört, zu existieren, wie eine aufgelöste Innung; vielmehr ist unter Auflösung hier nur zu verstehen die zwangsweise Enthebung sämtlicher Mitglieder der Handwerkskammer von ihrem Amte. Es müssen ja ausserdem sofort Neuwahlen angeordnet werden. Mit der Auflösung der Handwerkskammer ist auch zugleich die Auflösung des Gesellenausschusses und aller derjenigen Organe der Handwerkskammer verbunden, die auf Grund des Statuts und des Gesetzes lediglich aus Mitgliedern der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses bestehen können. Die Gesellenprüfungsausschüsse, die Meisterprüfungskommissionen werden durch die Auflösung der Handwerkskammer ebensowenig berührt, wie die Anstellung des Sekretärs, der Beauftragten und der übrigen Angestellten der Kammer. Mit der rechtskräftigen Auflösung der Handwerkskammer läuft auch zugleich das Amt der zugewählten sachverständigen Personen ab.

Wenn die Aufsichtsbehörde auch befugt ist, die Handwerkskammer aufzulösen, so kann ihr nicht das Recht zugebilligt werden, einzelne Organe der Handwerkskammer oder den Gesellenausschuss allein aufzulösen, da sich hierüber das Gesetz ausschweigt.

Gegen den die Handwerkskammer verfügenden Erlass der Aufsichtsbehörde kann von den bisherigen Mitgliedern der Kammer binnen zwei Wochen, nachdem der Erlass den Mitgliedern zugestellt oder, nachdem derselbe öffentlich bekannt gemacht worden ist, Beschwerde an die Landescentralbehörde eingelegt werden, welche endgültig entscheidet. Es genügt, um zu verhindern, dass der Auflösungserlass in den genannten zwei Wochen rechtskräftig wird, dass ein Mitglied allein die Beschwerde erhebt.

Zum Erheben der Beschwerde ist nur ein Kammermitglied berechtigt, nicht dagegen etwa Innungen, die Ersatzmänner, sofern sie nicht vollberechtigt an die Stelle eines Mitgliedes getreten sind, auch nicht die Mitglieder des Gesellenausschusses, da sie nicht als Kammermitglieder angesehen werden können. Jedoch können die zugewählten sachverständigen Personen, da sie ja die gleichen Rechte und Pflichten wie die

ordentlichen Kammermitglieder besitzen, Beschwerde gegen den Auflösungserlass einlegen.

Die Kammer ist erst als aufgelöst zu betrachten und die Neuwahlen können erst stattfinden, wenn der Auflösungserlass rechtskräftig geworden ist. Also erst nach Ablauf von vierzehn Tagen seit ordnungsmässiger Verkündung des Erlasses oder, wenn Beschwerde dagegen erhoben ist, nach Entscheidung der Landescentralbehörde.

b) Der Regierungskommissar.

Der Kommissar, der bei den Handwerkskammern von der Aufsichtsbehörde bestellt werden muss, soll die Staatsorgane nach den Motiven in eine engere und ständige Fühlung mit der Vertretung des Handwerks bringen. Hierfür spreche auch der Umstand, dass die Handwerker mit der geschäftlichen Behandlung öffentlicher Angelegenheiten und mit den dieselben betreffenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung im allgemeinen weniger vertraut sind, als die Angehörigen der Grossindustrie und des Handels. Es bestehe infolgedessen für den Handwerker in höherem Masse als für jene das Bedürfnis eines in solchen Beziehungen sachverständigen Beraters.

„Durch die Bestellung eines solchen Beraters wird nicht nur die Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer und damit die Bedeutung ihrer Stellung gestärkt, sondern auch zugleich eine erwünschte Gewähr für die sachgemässe, von persönlichen Interessen nicht beeinträchtigte Behandlung der Geschäfte geboten.“

Der Kommissar ist daher zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, der Abteilungen, des Vorstandes, des Gesellenausschusses und der übrigen Ausschüsse ausser den Gesellenprüfungsausschüssen unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden; er muss jederzeit, wenn er es verlangt, gehört werden und ist berechtigt, neue Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen; er kann jederzeit die Einberufung der Vollversammlung oder der Organe der Handwerkskammer verlangen. Wird die Einberufung vom Vorsitzenden verweigert, so erfolgt dieselbe durch ihn und er hat in solchen Fällen den Vorsitz zu führen. Die Führung des Vorsitzes kommt ihm auch zu, solange der Vorstand noch nicht gewählt ist, und zwar bis die Wahl des Vorstandes erfolgt ist.

Der Kommissar ist fernerhin auch befugt, die Geschäftsführung der Kammer fortgesetzt zu überwachen und von den Schriftstücken und Akten Einsicht zu nehmen, und den Geschäfts-

verkehr der Handwerkskammer bis ins Einzelnste zu beaufsichtigen.

Schliesslich hat er auch das Recht, Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe mit der Wirkung zu beanstanden, dass die Ausführung derselben vorläufig unterbleibt, bezw. unterbrochen wird. Diese Beanstandungen können aber nur erfolgen, wenn sie die Befugnis der Kammer bezw. ihrer Organe überschreiten oder die Gesetze und natürlich das Statut verletzen; eine Beanstandung aus Gründen blosser Opportunität ist unzulässig. Da kein Zeitpunkt weder im Gesetz noch im Statut angegeben ist, bis zu welchem eine Beanstandung erfolgen kann, so muss angenommen werden, dass dieselbe auch nach der Sitzung, in welcher die betreffenden Beschlüsse gefasst worden sind, erfolgen kann, zumal dieselbe, wie gesagt, nur auf Kompetenzüberschreitung und Geseztwidrigkeit zurückgeführt werden kann, und daher bis zur Verjährung der civilrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen diese Beschlüsse überhaupt rechtsunwirksam sind.

Erfolgt die Beanstandung eines Beschlusses, der trotz Abratens des Kommissars gefasst ist, oder ändert die betr. Versammlung bei nachträglicher Beanstandung nicht ihren Beschluss nach dem Verlangen des Kommissars, so hat derselbe der Aufsichtsbehörde der Kammer davon Mitteilung zu machen, welche nach Anhörung desjenigen Organs der Kammer, dessen Beschluss beanstandet ist, ihre Entscheidung trifft.

Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der Handwerkskammer gehört nicht die Anwesenheit des Regierungskommissars, ausser denjenigen, welche eine Statutenänderung betreffen. Das Protokoll über diejenigen Verhandlungen, an denen der Kommissar nicht teilgenommen hat, muss ihm unverzüglich mitgeteilt werden, damit das Recht des Einspruches gegen gefasste Beschlüsse nicht etwa illusorisch bleibt.

Als Kommissar braucht nicht notwendig ein höherer Beamter der Aufsichtsbehörde bestellt zu werden. Es können als Kommissare auch Mitglieder von Gemeindebehörden und auch andere Personen, welche sonst dazu geeignet erscheinen, ernannt werden. Doch ist es unter allen Umständen am besten, wenn ein höherer, bei der Aufsichtsbehörde thätiger Beamter zum Regierungskommissar bei der Handwerkskammer bestellt wird, da nur durch einen solchen die Aufsichtsbehörde in nähere Berührung mit dem Handwerk treten kann, und andernfalls unnötige Reibereien zwischen dem Kommissar und der Kammer entstehen könnten, namentlich wenn als solcher ein Mitglied einer im Bezirk der Kammer belegenen Gemeindebehörde, welche der Handwerkskammer coordiniert ist, bestellt worden ist.

7. Das Finanzwesen der Handwerkskammer.

a) Allgemeines.

Wie jede andere Zwangsgemeinschaft, so bedarf auch die Handwerkskammer der Geldmittel, um die Kosten der allgemeinen Verwaltung und die der Erfüllung und Durchführung ihrer Aufgaben bestreiten zu können.

Nach der Gewerbeordnung kann die Tragung dieser Kosten auf Bestimmung der Landescentralbehörde den weiteren Kommunalverbänden auferlegt werden. Die Art und Weise der Umlegung der Kosten wird in diesem Falle durch die Landescentralbehörde bestimmt. Eine Verteilung der Kosten auf die Gemeinden und Handwerksbetriebe durch die weiteren Kommunalverbände findet im allgemeinen nicht statt. Nur für den Fall, dass die Handwerkskammer für einzelne Gewerbszweige Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge trifft, sowie Fachschulen errichtet und unterstützt, können die weiteren Kommunalverbände die Kosten, die durch diese Aufgaben der Kammer erwachsen, auf diejenigen Handwerksbetriebe umlegen, welche diesen Gewerbszweigen angehören. Über die Entscheidung der Streitigkeiten, die sich aus diesem Umlageverfahren ergeben, wird unten das Nähere auseinandergesetzt werden.

Wird von dem Rechte der Abwälzung der Kosten auf die weiteren Kommunalverbände kein Gebrauch gemacht und übernimmt auch nicht der Staat die Kosten der Handwerkskammer, so müssen dieselben anderweitig aufgebracht werden, sofern die Kammer nicht Vermögen besitzt, aus dessen Erträgnissen die Kosten gedeckt werden können. Dies dürfte bis jetzt noch bei keiner Kammer zutreffen. Die Ausgaben einer Zwangsgemeinschaft finden ihre Deckung auf dreierlei Art, sofern dieselbe nicht genügendes Vermögen besitzt, durch Erhebung von Gebühren, durch Erhebung von Steuern und durch Inanspruchnahme des Kredits. Auch die Kosten der Handwerkskammer können in gleicher Weise gedeckt werden, nur mit dem Unterschiede, dass sie keine Steuern erhebt, sondern sich Beiträge zu ihren Kosten zahlen lässt. Diese drei Kostendeckungsarten sollen im folgenden jede für sich dargestellt werden. Zuvor sei bemerkt, dass auch hier die Grundsätze, die die Finanzwissenschaft für eine ordnungsmässige öffentliche Verwaltung aufgestellt hat, Anwendung finden müssen.

b) Gebühren.

Die Thätigkeit der Handwerkskammer ist eine zweifache hinsichtlich der Personenkreise, auf welche sie gerichtet ist. Sie dient einerseits dem Gesamtwohl des ganzen Handwerkerstandes ihres Bezirks, andererseits sucht sie die einzelnen Handwerker zu fördern. Zur Bestreitung der Kosten der gesamten Thätigkeit müssen bei dem Fehlen anderweitiger Mittel Beiträge erhoben werden. Es wäre nun unbillig, wenn die Gesamtheit der Handwerker auch die Kosten zu tragen hätte, welche aus der Thätigkeit und den Einrichtungen der Handwerkskammer entstehen, die dem Nutzen einzelner Handwerker in erster Linie dienen. Diese werden daher, zum Teil wenigstens, von denjenigen zu erheben sein, welche den direkten Nutzen davon haben. Das Entgelt hierfür nennt man Gebühren. Solche Gebühren kann die Handwerkskammer erheben für die Abnahme der Meisterprüfungen, der Gesellenprüfungen, soweit letztere von den durch die Kammer errichteten Prüfungsausschüssen abgehalten werden, für den Besuch der durch sie errichteten Fachschulen und für die Benutzung der durch sie errichteten Arbeitsnachweise, Herbergen, Auskunftsstellen u. dergl.

Diese Gebühren dürfen sich nicht zu einer besonderen Erwerbsquelle für die Kammer gestalten, da, wenn auch den direkten Nutzen der einzelne hat, durch diese Einrichtungen indirekt auch das Wohl des gesamten Handwerkerstandes gefördert wird. Daher ist ihre Höhe nur so zu bemessen, dass die Kosten der benutzten Einrichtung oder der besonderen von dem Einzelnen erforderten Thätigkeit der Kammer gedeckt werden. Die Gebühren dürfen auch nur so hoch sein, dass der Zahlungspflichtige sie bequem aufbringen kann und nicht von der Benutzung der Einrichtung bezw. von der Inanspruchnahme der Kammer zurückgeschreckt wird.

Die Gebühren sind am besten voraus zu erheben. Daher wäre es praktisch, wenn niemand zur Prüfung oder zur Benutzung der Einrichtungen der Kammer zugelassen wird, der die Gebühren — abgesehen davon, dass sie gestundet oder erlassen sind — nicht bezahlt hat.

Werden die schuldigen Gebühren nicht gezahlt, so erfolgt ihre Beitreibung auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege und zwar zwangsweise. Die Handwerkskammer ist also nicht verpflichtet, die Zahlung der Gebühren erst einzuklagen und

sie erst auf Grund eines vollstreckbaren Titels durch den Gerichtsvollzieher einziehen zu lassen. Streitigkeiten über die Zahlung der Gebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Die Entscheidung derselben kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der Landescentralbehörde angefochten werden. Diese entscheidet endgültig; der ordentliche Rechtsweg ist somit ausgeschlossen.

Die Frage, ob die Handwerkskammer hinsichtlich der ihr geschuldeten Gebühren im Konkursverfahren einen Anspruch auf Absonderung oder auf bevorrechtete Befriedigung hat, ist zu verneinen, da nach der Konkursordnung nur den Staats-, Gemeinden etc. Kassen geschuldeten Steuern bevorrechtet sind, während z. B. die schuldigen Gerichtsgebühren mit den gewöhnlichen Konkursforderungen rangieren.

c) Die Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammer.

Das Recht, Steuern zu erheben, ist der Handwerkskammer nicht verliehen worden; sie ist nur berechtigt, ihre Kosten umzulegen und zwar nicht auf diejenigen, die ihr unterstellt sind, wie dies sonst und namentlich bei der Handelskammer der Fall ist, sondern auf die Gemeinden des Kammerbezirks. Diese bilden die eigentlichen direkten Träger der Kosten.

Die Kammer darf nur so hohe Beiträge von den Gemeinden erheben, als sie notwendig braucht, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Zu den notwendigen Ausgaben gehören die allgemeinen Verwaltungskosten zur Unterhaltung des Bureaus, zur Zahlung der Gehälter an die Beamten der Kammer, zur Zahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Kammer und ihrer Organe und zur Unterhaltung der Einrichtungen, soweit dieselben nicht durch die erhobenen Gebühren gedeckt werden u. s. w. Darüber hinaus, also z. B. zur Bildung eines Kapitalvermögens, dürfen Beiträge nicht erhoben werden. Werden die in einer Haushaltsperiode erhobenen Beiträge nicht verbraucht, so müssen im nächsten Haushaltsplane die gemachten Ersparnisse als Einnahmen aufgeführt werden, so dass also die zur Hebung angesetzten Kosten um den Betrag der Ersparnisse ermässigt werden müssen. Es würde sich aber empfehlen — und dies ist, weil notwendig, auch zulässig —, aus den Ersparnissen einen gewissen Betrag als eisernen Bestand der Kasse anzulegen, damit, wenn die umzulegenden Gelder nicht früh genug eingehen, die Kasse nicht bei dringenden Zahlungen, z. B. der Gehälter, in Verlegenheit gerät und teuren Kredit in Anspruch nehmen muss.

Da die Gemeinden, welche zur Zahlung der Kosten her-

angezogen werden, berechtigt sind, die von ihnen gezahlten Beiträge auf die Handwerker umzulegen, so ist bei Aufstellung des Haushaltsplanes darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Kosten nicht zu hoch werden, damit durch die Tragung derselben der einzelne Handwerker nicht gedrückt wird. Von teuren Veranstaltungen wird die Kammer daher, wenn möglich, abzusehen haben, und, wenn solche notwendig sind, die Kosten möglichst auf mehrere Jahre verteilen.

Die Höhe der Kosten wird durch den Haushaltsplan der Kammer bestimmt. Die nähere Bestimmung, nach welcher die Kosten auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen sind, erlässt die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer, deren Vorstand die Verteilung durchzuführen hat. Nicht jede Gemeinde wird zur Zahlung von Beiträgen zu den Kosten herangezogen werden können, vielmehr nur diejenigen, in welcher Handwerksbetriebe existieren, da die Gemeinden ihrerseits berechtigt sind, die gezahlten Beiträge von den in ihrem Territorium befindlichen Handwerksbetrieben wiedereinzuziehen.

Der Verteilungsmassstab der Kosten ist sehr verschieden festgesetzt worden. Es hat in einzelnen Kammerbezirken die Verteilung nach der Gewerbesteuer stattgefunden, indem für die Nichtsteuerpflichtigen fingierte Beträge festgesetzt sind, andererseits ist die Zahl der Handwerksbetriebe, Gesellen und Lehrlinge der Kostenverteilung zu Grunde gelegt worden. Jede Art der Kostenverteilung hat ihre Vorzüge und Mängel, daher lässt sich bei der kurzen Zeit des Bestehens der Handwerkskammer noch nicht absehen, welcher Modus der beste ist. Nur soviel lässt sich sagen, dass die Umlage der Kosten nach Massgabe der Gewerbesteuer dort völlig undurchführbar ist, wo zahlreiche Handwerksbetriebe vorkommen, welche zum Teil mit einem Handelsgeschäft verbunden sind. Da namentlich in Preussen bei Veranlagung der Gewerbesteuer nur das ganze Einkommen aus dem Gewerbebetrieb nicht die einzelnen Teile desselben in Frage kommen, so würde es ausserordentliche Schwierigkeiten machen, für die Umlage der Kammerkosten die Teilung des Einkommens durchzuführen. Zwar macht das zweite System der Umlegung auch erhebliche Schwierigkeiten, besonders in grossen Gemeinden. Doch sind dieselben leichter zu überwinden, zumal eine Kontrolle aus den Anmeldungen zur Krankenkasse und Unfallberufsgenossenschaft möglich ist.

Wie bereits mehrfach erwähnt, sind die Gemeinden berechtigt, die von ihnen gezahlten Beträge wieder umzulegen. Der Verteilungsmassstab wird von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt, die nicht immer die Aufsichtsbehörde

der Handwerkskammer sein wird, da der Bezirk derselben häufig die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden umfasst oder in den Bezirk einer anderen hineingreift. Es wäre erwünscht, wenn im ganzen Kammerbezirk der Verteilungsmassstab derselbe bleibt.

Zur Tragung der von den Gemeinden gezahlten Beiträge sind nur die Handwerksbetriebe verpflichtet. Gesellen und Lehrlinge dürfen nicht dazu herangezogen werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmen, dass die in der Regel ohne Gesellen und Lehrlinge arbeitenden selbständigen Handwerker von der Tragung der Kosten befreit sind. Eine solche Anordnung ist schon deshalb nicht empfehlenswert, weil sich das nicht leicht feststellen lässt, und hiebei auch zu grosse Schwankungen vorkommen. Ausserdem ist es nicht immer richtig, dass der allein arbeitende Meister pekuniär schlechter gestellt ist, wie der, der Gesellen und Lehrlinge hält.

Es fragt sich nun, ob die Gemeinden berechtigt sind, die Kosten, welche ihnen aus der Einziehung der gezahlten Beiträge von den Handwerkern entstehen, ebenfalls von den Handwerksbetrieben einziehen dürfen. Diese Frage ist zu verneinen. Denn sie sind nicht verpflichtet die Beiträge ihrerseits umzulegen, sondern nur dazu berechtigt; übrigens bestimmt das Gesetz, dass die Gemeinden nur die auf sie entfallenden Anteile abzuwälzen berechtigt sind.

Eine andere Frage ist es, ob die Gemeinden berechtigt sind, die Ausfälle umzulegen, welche dadurch entstehen, dass die Zahl der Handwerksbetriebe, der Gesellen und Lehrlinge geringer geworden ist, als die Zahl, welche der Umlegung der Kosten durch die Handwerkskammer zu Grunde gelegt worden ist. Auch hierzu erscheinen sie nicht berechtigt.

Nach dem Gesetze sind die Gemeinden berechtigt, die Kosten die der Handwerkskammer aus Veranstaltungen zur gewerblichen, sittlichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge und durch die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, sofern diese Einrichtungen nicht für das gesamte Handwerk des Kammerbezirks sondern nur für einzelne Handwerkszweige getroffen worden sind, auf die diesen Handwerkszweigen angehörenden Handwerksbetriebe noch besonders umzulegen. Die Handwerkskammer muss daher bei Umlegung ihrer Kosten die ungedeckten Kosten dieser Einrichtungen für jede Gemeinde besonders nach der Anzahl der betreffenden Betriebe berechnen.

Die Einziehung der Beiträge von den einzelnen Gemeinden wird am besten nicht direkt von denselben durch die Kammer, sondern durch die Staatskassen, an welche die

Gemeinden die von ihnen eingezogenen Staatssteuern zu zahlen haben, erfolgen. Diese Einziehung dürfte nur bei den kleineren Gemeinden erfolgen. Die grossen Gemeinden können, da es ihrer niemals viele sein werden, direkt ihre Beiträge zahlen. Die direkte Einziehung von den kleinen und kleinsten Gemeinden, die vielleicht nur wenige Pfennige zu zahlen haben, würde das Kassenwesen der Kammer zu sehr belasten, während die Einziehung durch die oben bezeichneten Kassen, wenn denselben genaue Kataster von der Kammer gegeben werden, ohne besondere Mühe gelegentlich der Abführung der Steuern erfolgen kann.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Beiträge an die Handwerkskammer sofort nach erfolgter Benachrichtigung zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Beiträge von den Handwerkern bereits eingezogen haben oder nicht. Die sofortige Zahlung wird auch dann erfolgen müssen, wenn die Gemeinde gegen die Erhöhung der Beiträge aus irgend einem Grunde den Beschwerdeweg beschreitet. Allerdings sagt das Gesetz hierüber nichts; diese Ansicht wird aber nicht anzufechten sein, da auch bei anderen öffentlichen Zahlungen die eingelegte Beschwerde die sofortige Zahlungspflicht nicht aufhebt.

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen für die Handwerkskammer durch die Gemeinden entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der Landescentralbehörde angefochten werden kann.

Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Handwerkern bei Umlegung der von den ersteren an die Kammer bezahlten Beiträge finden auf dem Wege des Verwaltungsstreitverfahrens ihre Erledigung.

d) Die Inanspruchnahme des Kredits.

Es kommen zweierlei Arten von Kredit in Frage, kurzfristiger und langfristiger. Kurzfristigen Kredit werden die Handwerkskammern nur höchst selten in Anspruch zu nehmen haben. Er kann nur dort in Frage kommen, wo die Beiträge zu den Kosten noch nicht eingegangen sind, und daher die laufenden Zahlungen nicht geleistet werden können. Als Kreditgeber können hier alle Institute in Frage kommen, welche Geld verleihen, vielleicht auch Privatpersonen. Als Form wird nicht der Wechsel zu wählen sein, sondern nur das gewöhnliche Darlehen.

Bei dem langfristigen Kredit ist folgendes zu bemerken.

Als solcher kann nur derjenige in Frage kommen, bei dem sich die Rückzahlung auf eine längere Anzahl von Jahren erstreckt. Er soll nur für solche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, deren Vorteile kommende Generationen mindestens ebenso geniessen wie die heutige, also bei solchen, welche dauernden Nutzen geben aber eine einmalige grosse Ausgabe verursachen. In diesen Fällen ist es nicht nur opportun, sondern notwendig, dass durch Inanspruchnahme langfristigen Kredits, die Tragung der Kosten zum Teil auf spätere Zeit abgewälzt wird.

Als Form des Kredits kann hier nur die Anleihe in Frage kommen. Als Kreditgeber sind am besten solche öffentliche Institute zu wählen, die, wie z. B. die Landesversicherungsanstalten, die öffentlichen Sparkassen u. s. w., Gelder für längere Zeit festlegen müssen, da von ihnen eine Kündigung des geliehenen Kapitals nicht leicht zu erwarten ist. Bei der Inanspruchnahme des Kredits von Privaten liegt die Gefahr vor, dass häufig das geliehene Kapital gekündigt wird. Selbstverständlich sind die durch diese Anleihen gemachten Schulden durch Amortisation zu tilgen.

8. Das Kassenwesen der Handwerkskammer.

Es kann hier unmöglich das ganze Kassenwesen, wie es einzurichten und durchzuführen ist, dargestellt werden. Nur die Hauptsachen sollen hier kurz erörtert werden.

Ein gutes Kassenwesen erfordert in erster Linie einen ordnungsmässig aufgestellten Haushaltsplan. Nach den Statuten wird derselbe vom Kassenführer aufgestellt, vom Vorstand bei der Vollversammlung eingebracht, von dieser beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. In den Etat dürfen, wie oben schon ausgeführt ist, keine anderen Mittel eingesetzt werden, als zur Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer sowie zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlich sind.

Jeder Haushaltsplan wird am besten so äusserlich einzurichten sein, dass die einmaligen, nicht wiederkehrenden Ausgaben in eine besondere Rubrik etwa am Anfang zu stehen kommen, und dann eine besondere Rubrik der dauernden Ausgaben folgt. Die persönlichen Ausgaben und die sächlichen sind durch Unterpositionen von einander zu trennen. Im übrigen ist zu bemerken, dass nach dem Zwecke und den Personen, für welche die Kammer Zahlung zu leisten hat, die Ausgaben besonders aufzuführen sind. Es genügt z. B. nicht, dass eine einzige Rubrik für alle zu zahlenden Gehälter

aufgeführt wird, sondern es muss jede Person mit dem an sie zu zahlenden Betrage angegeben werden; natürlich ist keine namentliche Bezeichnung erforderlich, sondern nur die Bezeichnung des Amtscharakters. Selbstverständlich sind die Einnahmen und Ausgaben im Etat gesondert aufzuführen und muss derselbe, da die Kammer prinzipiell keine Ersparnisse machen soll, balancieren.

Entsprechend den Titeln und Positionen des Haushaltsplanes sind die Einnahme- und Ausgabebücher einzurichten. Einnahmen und Ausgaben sind zu trennen. Es empfiehlt sich sich dringend für Einrichtungen, bei welchen, wie die Gesellenprüfungsausschüsse und Meisterprüfungskommissionen häufiger und unregelmässig Einzelzahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen sind, besondere Einnahme- und Ausgabebücher zu führen und eine besondere Nebenkasse einzurichten. Mit der Führung der Nebenkasse dürfte ein Bureaubeamter unter Aufsicht und Kontrolle des Kassenführers und unter Kautionsleistung zu beauftragen sein. Einem Vorstandsmitgliede muss in diesem Falle wenigstens die Führung der Hauptkasse verbleiben. Seine Zeit wird dadurch nicht allzu stark in Anspruch genommen werden, wenn die oben dargestellte indirekte Kosteneinziehung eingeführt ist, und wenn sich die Kammer — schon wegen des Risikos der Aufbewahrung grösserer Geldsummen in Privatwohnungen — bei einer Bank oder Kreditgenossenschaftskasse ein Konto einrichten lässt und die Gemeinden ihre an die Kammer zu leistenden Beiträge an die Bank abführen lässt. Sind Zahlungen zu leisten, so kann soviel Geld, als gerade nötig ist, abgehoben werden.

Über die Anlegung der Kassenbestände der Handwerkskammer gelten folgende Grundsätze: Die Bestände der Kasse, welche nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben gebracht werden, müssen mündelsicher und zinsbringend nach §§ 1807 und 1808 des bürgerlichen Gesetzbuches angelegt werden.[1])

---

1) § 1807 lautet: Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsungen von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder

Zeitweilig verfügbare Gelder dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch auf andere Weise vorübergehend angelegt werden.

Selbstverständlich dürfen keine Gelder ohne Anweisung des Vorsitzenden, welche der geschäftsführende Beamte zu kontrasignieren hat, gezahlt werden. Dasselbe ist bei einer geordneten Kassenführung auch bei der Annahme von Geld erforderlich; dies dürfte sich aber bei der Zahlung der Beiträge zu den Kosten seitens der Gemeinden erübrigen, da hier nicht zweifelhaft sein kann, dass diese Gelder der Kammer gehören. Die Zahlungsanweisungen nebst den dazu gehörigen Rechnungen und Quittungen sind nach der Reihenfolge der Zahlungsleistung zu paginieren und am Ende des Etatsjahres einzuheften; ihre Aufbewahrung ist selbstverständlich.

Nicht alle Zahlungen können bis zum Ende eines Etatsjahres, das ja meistens vom 1. April bis zum 31. März läuft, geleistet werden, da Rechnungen für Lieferungen, welche in dem alten Jahre erfolgt sind, häufig erst im April einlaufen werden. Daher ist es zweckmässig, wenn für Zahlungen, welche im alten Etatsjahr zu leisten waren, aber nicht geleistet sind, im Kassenbuch der April als sogenannter dreizehnter Monat hinzugezogen wird. Die Zahlungen auf Grund des Haushaltsplanes für das neue Etatsjahr sind dann natürlich besonders zu buchen.

---

die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;

5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Handelsgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§ 1808 lautet: Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

Zweiter Teil.

Die Aufgaben der Handwerkskammer und ihre Durchführung.

1. Allgemeines.

Nachdem im ersten Teile die Organisation der Handwerkskammer dargestellt ist, sollen im folgenden ihre Aufgaben und deren Durchführung näher erörtert werden. Über die Aufgaben lassen sich die Motive folgendermassen aus:

„Die Handwerkskammer wird naturgemäss eine doppelte Aufgabe haben. Sie wird einmal die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirk vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten haben, und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden einzuholenden Gutachten als auch durch die aus ihrer eigenen Initiative hervorgehenden Anregungen. Daneben wird sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe haben, diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirke zu regeln und, soweit erforderlich, durch besondere Beauftragte zu überwachen, und endlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielenden Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisation nicht ausreichen."

Die Befugnisse der Handwerkskammern sind im Gesetz im § 103e aufgezählt; diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

Die Handwerkskammer ist also, wie aus den Motiven und dem Gesetze hervorgeht, ein Vertretungsorgan und ein Selbstverwaltungsorgan. Danach hat sich auch die Einteilung der Darstellung der Aufgaben der Kammer zu richten.

2. Die Handwerkskammer als Organ zur Vertretung des Handwerks.

Es ist nicht möglich, hier alles aufzuzählen, was zu der Vertretung des Handwerks gehört; nur das Wesentlichste soll erörtert werden.

Die Vertretungsbefugnis der Handwerkskammer ist hinsichtlich der Vertretenen eine dreifache. Sie hat die Interessen der Gesamtheit des Handwerks, dann die der einzelnen Handwerkszweige im ganzen oder nur in ihrem Bezirk und schliesslich auch die Interessen des einzelnen Handwerkers und der einzelnen lokalen Handwerkerkorporationen zu vertreten, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die auch für die Gesamtheit des Handwerks oder eines Handwerkszweiges von Bedeutung sind.

Die Interessenvertretung der ersteren Art findet statt bei Abgabe von Gutachten über Gesamtinteressen des Handwerks, bei Stellung von Anträgen zur Änderung von Gesetzen bezw. zur Einbringung von solchen oder von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, zur Förderung des Handwerks u. s. w. Diese Anträge kann die Handwerkskammer bei Staats- und Gemeindebehörden einbringen, aber ebensogut auch bei den gesetzgebenden Körperschaften. Letzteres Recht will Schicker in seiner Anmerkung zu Ziffer 4 im § 103 der Gewerbeordnung der Handwerkskammer nicht zugestehen. Doch ist dies irrtümlich. Am angeführten Orte redet das Gesetz nur davon, dass der Kammes obliegt, die Vorlegung von Wünschen und Anträgen bei Behörden und die gesetzgebenden Körperschaften können als Behörden nicht angesehen werden. In Ziffer 3 des Abs. 2 § 103g des Gesetzes wird aber bestimmt, dass der Beschlussfassung der Gesamtheit der Handwerkskammer vorbehalten bleibt:

„Die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen.“

Zuständig zur Abgabe der Gutachten und Stellung von Anträgen über Gesamtinteressen des Handwerks, also des gesamten Handwerks, ist allein die Vollversammlung der Kammer.

Nicht notwendig ist es, Gutachten und Anträge allein von der Vollversammlung beschliessen zu lassen, wenn es sich um Vertretung von Interessen eines einzelnen Handwerks,

der Handwerkskorporationen oder eines Handwerkers handelt. In diesen Fällen ist lediglich der Vorstand der Handwerkskammer zuständig, und zwar sowohl wenn es sich um Abgabe von Gutachten, als auch wenn es sich um Stellung von Anträgen bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften handelt.

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob die Kammer befugt ist, sich eines einzelnen Handwerkszweiges einer einzelnen Innung oder eines einzelnen Handwerkers anzunehmen, weil das Gesetz nur von Förderung des Handwerks, also des gesamten Handwerkerstandes, redet. Bei Beantwortung dieser Frage ist zu bedenken, dass das Handwerk in der Gesamtheit sich aus einzelnen Handwerkszweigen und diese aus den einzelnen Handwerksmeistern zusammensetzt. Die Förderung des Ganzen ist aber nur durch Förderung des Einzelnen möglich, daher kann die Handwerkskammer auch Einzelinteressen vertreten. Dabei kann sie jedoch in der Förderung des Einzelnen nicht soweit gehen, dass sie auch in privaten Angelegenheiten zu unterstützen sucht; die Kammer kann vielmehr für den Einzelnen nur in Angelegenheiten eintreten, die von Bedeutung für die Allgemeinheit sind. Ebenso ist es nicht Aufgabe der Kammer, die Innungen in allen ihren Unternehmungen zu unterstützen, sondern nur dann, wenn es sich um eine Sache handelt, die öffentliches, nicht privates Recht betrifft.

In formeller Hinsicht ist über die Art des Einreichens der Anträge an die höchsten Behörden und an die gesetzgebenden Körperschaften zu bemerken, dass dies durch die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer zu geschehen hat.

Die Handwerkskammern sind befugt, selbständig Anträge und Gutachten einzubringen, wie sie auch von den Behörden bei allen wichtigeren Angelegenheiten um gutachtliche Äusserung angegangen werden sollen.

Ob die Handwerkskammern befugt sind, Petitionen an den Landesherrn oder den Kaiser einzureichen, ist zweifelhaft, da weder der Landesherr, noch der Kaiser zu den Behörden oder den gesetzgebenden Körperschaften zu rechnen ist. Diese Frage ist verschieden je nach der Verfassung der einzelnen Bundesstaaten zu beantworten. In Preussen steht nach Art. 32 der Verfassungsurkunde das Petitionsrecht jedem einzelnen Preussen zu. Unter einem Gesamtnamen dürfen nur Behörden und Korporationen Petitionen einreichen. Den preussischen Handwerkskammern sind demnach Petitionen an den König gestattet.

3. Die Handwerkskammer als Selbstverwaltungsorgan.

Während sich die Aufgaben der Handelskammern in der Hauptsache auf die Vertretung des Handels- und Gewerbestandes gegenüber den Behörden beschränken, hat die Handwerkskammer als Hauptaufgabe die Selbstverwaltung des Handwerks in ihrem Bezirk. Die Gesamtheit dieser Aufgaben lässt sich in drei Kategorien zerlegen, nämlich in die nähere Regelung des Lehrlingswesens, in die Regelung der Gesellen- und Meisterprüfung, und in Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, sowie in der Errichtung und Unterstützung von Fachschulen.

a) Die nähere Regelung des Lehrlingswesens.

Das Gesetz giebt der Handwerkskammer in Bezug auf die nähere Regelung des Lehrlingswesens eine weit ausgedehnte Macht. Kaum etwas anderes ist so erschöpfend und so bis ins Einzelnste durchgeführt wie diese Materie. Das ganze weite Gebiet des Lehrlingswesens kann von der Handwerkskammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen vorliegen, selbständig geregelt werden. Ihre Massregeln und Vorschriften haben die gleiche Geltung wie die Gesetze und sind mit allen möglichen Zwangsmitteln zur Durchführung ausgestattet. Keine Körperschaft, welche als staatliche Behörde nicht anerkannt werden kann, besitzt solche Machtmittel, die so tief in das wirtschaftliche Leben nicht nur der Gesamtheit, sondern auch des Einzelnen einschneiden, wie die Handwerkskammer mit ihrem Rechte, das Lehrlingswesen näher zu regeln.

Die Regelung des Lehrlingswesens zerfällt in den Erlass von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, in den Erlass näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge, in die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit und Entbindung von derselben im Einzelfalle, in der Befugnis zur Festsetzung der Zahl der Lehrlinge. Diese fünf einzelnen Rechte sollen einzeln dargestellt werden.

b) Der Erlass von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens.

In diesen Vorschriften hat die Handwerkskammer das Mittel, Massregeln, welche die technische und sittliche Er-

ziehung der Lehrlinge bezwecken, aber nicht bereits durch Gesetze und behördliche Erlasse eingeführt sind, zu treffen. Die Kammer ist berechtigt, im allgemeinen vorzuschreiben, in welcher Weise sich die Anleitung des Lehrlings zu gestalten hat. Selbstverständlich erscheint sie auch berechtigt, für jedes Handwerk die Art und Weise der Ausbildung vorzuschreiben. Dies ist jedoch wegen der Verschiedenartigkeit der einzelnen Betriebe selbst in einem speziellen Handwerkszweige nicht durchführbar. Dagegen ist es nicht nur durchführbar, sondern auch notwendig, dass denjenigen Handwerkern, welche ihre Thätigkeit nur auf einige wenige Arbeiten beschränken, vorgeschrieben wird, ihre Lehrlinge nicht nur in den in ihrem Betriebe vorkommenden Arbeiten zu unterweisen, sondern ihnen auch die allgemeinen Handgriffe und Fertigkeiten ihres Handwerks beizubringen. Hierdurch soll nach Möglichkeit verhindert werden, dass die Ausbildung der Lehrlinge eine einseitige wird. Diese Bestimmung ist denn auch in die bezüglichen Vorschriften sämtlicher Kammern aufgenommen worden.

Eine andere wichtige Bestimmung, welche in die Vorschriften aufgenommen werden muss und auch aufgenommen ist, ist diejenige, in welcher der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule oder Fachschule für die Lehrlinge obligatorisch gemacht wird. Bei der Wichtigkeit dieser Frage müssen wir bei ihr etwas verweilen.

Nach § 120 der Gewerbeordnung kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbands der Zwang zum Besuch der Fortbildungsschule für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren eingeführt werden. Diese Bestimmung ist insofern nicht für das Handwerk passend, als nach derselben nicht sämtliche Lehrlinge, für die allein die gewerbliche Fortbildungsschule geschaffen ist — für Gesellen sind andere Schulen zu errichten —, zum Besuch der Schule angehalten werden sollen, sondern nur die, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Geht in dieser Hinsicht § 120 nicht weit genug, so geht er andererseits wieder zu weit, insofern Gesellen unter 18 Jahren zum Schulbesuch verpflichtet sind. Die Handwerkskammern thun daher gut, wenn sie § 120 der Gewerbeordnung in ihre Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens mit der Änderung aufnehmen, dass zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule und der Fachschule nur die Lehrlinge verpflichtet werden.

Es entstehen bei der Begründung des Zwanges, die Fortbildungsschule oder Fachschule zu besuchen, die Fragen,

wieweit der Schulzwang gehen soll, ob die Lehrlinge verpflichtet sein sollen, auch Schulen ausserhalb ihres Wohnortes zu besuchen. Die Schwierigkeit der Beantwortung dieser Frage wird dadurch erleichtert, dass der fraglichen Bestimmung der Satz hinzugefügt wird, „sofern eine Gelegenheit zum Schulbesuch gegeben wird“. Eine solche Gelegenheit ist als vorhanden anzusehen, wenn die Fortbildungs- bezw. Fachschule so nahe von dem Wohnorte des Lehrlings liegt, dass sie bei Benutzung der vorhandenen, nicht zu teuren Verkehrsmittel in verhältnismässig kurzer Zeit aufgesucht werden kann. Genaueres lässt sich darüber natürlich nicht sagen, es müssen hier die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Nur soviel muss betont werden, dass hierbei der Wohnort des Lehrlings allein in Frage kommt, nicht der Ort seiner Beschäftigung oder der der Niederlassung seines Lehrherrn, die nicht sämtlich — dies ist namentlich bei den Baugewerben der Fall — zusammenzutreffen brauchen.

Da alle Mühe, die für die Ausbildung von Lehrlingen aufgewendet wird, nichts bei dem verschlägt, welcher nicht die nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten mitbringt, so ist in die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens auch die Bestimmung aufzunehmen, dass nur solche Personen als Lehrlinge eingestellt werden dürfen, welche die nötigen Schulkenntnisse besitzen und nicht an Krankheiten oder an körperlichen und geistigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des betreffenden Handwerks untüchtig machen. Die Entscheidung darüber, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme des Lehrlings vorliegen, wird dem Vorstande der Handwerkskammer zu überlassen sein, dessen Anordnungen der Lehrherr nachzukommen hat; die Befolgung dieser Anordnungen des Kammervorstandes kann mit Hülfe der Polizei des Wohnortes bezw. des Ortes der Geschäftsniederlassung des Lehrherrn erzwungen werden. Der Vorstand der Handwerkskammer entscheidet endgültig, da ein Rechtsmittel gegen derartige Entscheidungen nicht gegeben ist. Dem Vorstand wird durch die Einführung dieser Bestimmung ein sehr weitgehendes Recht eingeräumt, wie es heute fast ohne Beispiel dasteht. Sie ist aber notwendig, da verhindert werden muss, dass ungeeignete Leute in das Handwerk eintreten und dadurch das Niveau des Handwerkerstandes herabdrücken. Übrigens wird der Vorstand der Handwerkskammer, wenn er auf Grund einer solchen Bestimmung einzuschreiten sich genötigt sieht, genau abzuwägen haben, ob er die Entlassung des Lehrlings aussprechen soll, da sonst leicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird.

Da in der Gewerbeordnung nicht die Verpflichtung ausgesprochen ist, dass Lehrlinge sich der Gesellenprüfung zu unterziehen haben, so ist eine derartige Verpflichtung in die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens aufzunehmen. Eine Bestimmung zu treffen, nach welcher der Lehrherr verpflichtet ist, die Lehrlinge zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten, ist nicht notwendig, da diese Verpflichtung schon in § 131 c der Gewerbeordnung ausgesprochen ist und ihre Verletzung seitens des Lehrherrn nach § 148, Ziffer 9 die Ahndung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen nach sich zieht.

Hat die Handwerkskammer von ihrem Rechte Gebrauch gemacht und Form und Inhalt des Lehrvertrages festgesetzt, so ist in die Vorschriften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Lehrverträge nur entsprechend dieser Festsetzung abgeschlossen werden dürfen.

Während die genannten Bestimmungen einerseits den Abschluss des Lehrvertrages betreffen, andererseits das Lehrverhältnis selbst, so ist die folgende Bestimmung nur formeller Natur. Es ist nämlich notwendig, um eine genaue Kontrolle ausüben zu können, dass der Lehrvertrag von allen Handwerkern, welche einer Innung nicht angehören, — die Innungsmitglieder sind dazu gegenüber ihrer Innung nach § 129 b der Gewerbeordnung verpflichtet — der Handwerkskammer einzusenden ist. Daher ist anzuordnen, dass der Lehrvertrag in drei Exemplaren auszufertigen ist, von denen je ein Exemplar der Lehrherr und der Lehrling bezw. dessen gesetzlicher Vertreter aufzubewahren hat; dass das dritte Exemplar der Lehrherr auf seine Kosten dem Vorstand der Handwerkskammer einzureichen hat, der die Lehrverträge hinsichtlich ihrer Richtigkeit prüfen und in die Lehrlingsrolle eintragen lässt. Von den Innungen ist nur die Einsendung eines Verzeichnisses der neu eingeschriebenen Lehrlinge erforderlich. Beim Ausscheiden der Lehrlinge ist eine Anzeige unter Angabe des Grundes einzureichen, von den Innungen ein Verzeichnis. Bei der Handwerkskammer muss, wenn diese Verpflichtung zur Einreichung der Lehrverträge ausgesprochen ist — und dies ist notwendig, wenn die ausserhalb der Innung stehenden Lehrherren nicht völlig ohne Kontrolle dastehen sollen — die eben erwähnte Lehrlingsrolle geführt werden. Es erwächst zwar dadurch dem Bureau der Kammer mehr Arbeit; sie ist jedoch nicht so gross, dass sie nicht leicht bewältigt werden könnte, zumal die Eintragungen in die Rolle nicht sofort erledigt werden müssen, sondern in der geschäftsstillen Zeit, die auch bei den Handwerks-

kammern periodisch eintreten dürfte, vorgenommen werden können.

Weitere Vorschriften etwa über die Beschaffenheit der Schlaf- und Arbeitsräume u. s. w. zu erlassen, ist nicht ratsam. Durch die Beauftragten, auf die wir noch zu sprechen kommen, können Übelstände, die in dieser Beziehung herrschen, leicht beseitigt werden. Generalisierende Bestimmungen lassen sich hier nur schwer treffen, wenn nicht der Handwerkerstand dadurch geschädigt werden soll, dass ihm Einrichtungen zugemutet werden, die ihm grosse Kosten verursachen, ohne dass diesen Einnahmen gegenüberstehen.

c) Der Erlass näherer Bestimmungen über Form und Inhalt des Lehrverträge.

Da bei dem Abschluss schriftlicher Lehrverträge meistens Formulare benutzt werden, die weder den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, noch auch die Bedingungen klar und präzise enthalten, so dürfen die Handwerkskammern auf die Ausübung ihres Rechtes, Form und Inhalt der Lehrverträge festzusetzen, nicht verzichten. Den Handwerksmeistern ist nicht zuzumuten, dass sie sich so genau mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung vertraut machen, um zu wissen, welche Bedingungen der Lehrvertrag enthalten muss, welches Formular, das ihnen vom Papierhändler vorgelegt wird, richtig ist. Bei Benutzung eines unrichtigen Formulars wird der Meister doppelt geschädigt insofern, als der Lehrvertrag, weil nicht ordnungsmässig abgeschlossen, nicht als schriftlicher Lehrvertrag gilt und der Lehrling ohne Verpflichtung zum Schadensersatz jederzeit die Lehre verlassen kann, und andererseits, weil überdies der Lehrherr gemäss § 150 Ziffer 4a der Gewerbeordnung der Bestrafung unterliegt, wenn der Lehrvertrag nicht in der gesetzlichen Form abgeschlossen ist.

Was nun die äussere Form des Lehrvertrages angeht, so ist es angebracht, zwischen solchen Bedingungen zu unterscheiden, welche durch Vereinbarung der Parteien abgeändert werden können und welche der Abänderung nicht unterliegen. Diese beiden Arten dürften zweckentsprechend durch den Druck unterscheidbar gemacht werden, damit die Kontrahenten sofort wissen, was sie ändern können und was nicht.

Über den materiellen Inhalt des Lehrvertrages äussert sich § 126b der Gewerbeordnung, dass derselbe enthalten muss:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der

gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages zulässig ist.

Zu Punkt 4 ist noch besonders zu bemerken, dass die gesetzlichen Auflösungsbedingungen, welche in den §§ 127b, 123, 124 und 127e der Gewerbeordnung aufgezählt sind, neben denen, welche die Parteien noch besonders vereinbaren, unbedingt in den Lehrvertrag aufgenommen werden müssen. Es sind Lehrverträge herausgegeben worden, die diese Bedingungen nicht enthalten, die daher ungültig sind.

Ausser den genannten gesetzlichen Bestimmungen des Lehrvertrages ist es empfehlenswert, eine von den Parteien hinsichtlich des Betrages auszufüllende Bestimmung über die Höhe des Schadensersatzes bei vorzeitiger Beendigung der Lehre durch Verschulden des Lehrlings aufzunehmen. Andererseits aber den Schadensersatzanspruch zu fixieren, den der Lehrling gegen den Lehrherrn wegen vorzeitiger ungerechtfertigter Entlassung aus der Lehre erheben kann, ist nicht thunlich, da der Schaden des Lehrlings lediglich davon abhängt, binnen welcher Zeit er eine neue Lehrstelle erhält, während der Schaden des Lehrherrn nicht durch die sofortige Einstellung eines anderen Lehrlings beseitigt ist. Selbstverständlich muss der Lehrvertrag die Bestimmung enthalten, dass der Lehrling sich verpflichtet, die Gesellenprüfung abzulegen und den Anordnungen des Prüfungsausschusses Folge zu leisten, sowie dass der Lehrherr dem Lehrlinge zur Anfertigung der Prüfungsarbeit die nötige Zeit das erforderliche Material und kostenfreie Benutzung der Werkzeuge und Maschinen zu gewähren hat; das sogenannte Gesellenstück bleibt natürlich Eigentum des Lehrherrn. Weitere Bestimmungen des Lehrvertrages folgen aus den Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

d) Die Festsetzung der Zahl der Lehrlinge.

Bei keiner Massregel hat die Handwerkskammer so vorsichtig zu verfahren, wie bei der Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge auf Grund des § 130 der Gewerbeordnung. Ein plötzlicher Eingriff schadet hier mehr, als er nützt. In den Handwerken, in denen eine grosse Zahl von Lehrlingen beschäftigt wird, haben sich meist die gesamten Verhältnisse da-

nach gerichtet. Die Preise für die Handwerkserzeugnisse sind gesunken, so dass derjenige Handwerker, der sich darauf beschränken würde, nur mit Gesellen zu arbeiten, nicht konkurrenzfähig gegenüber den Lehrlinge haltenden Meistern bleiben kann. Diese ganzen Verhältnisse werden nicht sofort geändert, wenn die Lehrlingshaltung durch Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge beschränkt wird, da die Kunden sich nur schwer dazu verstehen werden, für die Waaren einen die Erhöhung der Produktionskosten entsprechenden Preiszuschlag zu zahlen. Wird die Zahl der Lehrlinge zu knapp bemessen, so muss überdies bald ein fühlbarer Mangel an Gesellen eintreten, der unter Umständen das ganze Handwerk ruinieren kann. Es soll hier durchaus nicht die Lehrlingszüchtung, wie sie namentlich im Schlosserhandwerk herrscht, beschönigt werden. Darauf muss aber aufmerksam gemacht werden, dass nur mit der grössten Vorsicht hier vorgegangen werden darf.

Die Zahl der Lehrlinge ist, wie dies bereits bei mehreren Kammern geschehen ist, unter Berücksichtigung der Zahl der ständig beschäftigten Gesellen festzusetzen und zwar in der Weise, dass bei Beschäftigung einer bestimmten grösseren Zahl von Gesellen jedesmal ein oder zwei Lehrlinge mehr eingestellt werden dürfen. So wird z. B. bestimmt, dass ein allein arbeitender Meister zwei Lehrlinge halten darf, dass bei Beschäftigung von zwei Gesellen ein weiterer Lehrling bei fünf Gesellen im Ganzen vier Lehrlinge u. s. f. gehalten werden dürfen. Es ist hierbei jedoch überall übersehen worden, dass diese Festsetzung allein nicht genügen kann. Sie erfolgt, weil man annimmt, der Meister bezw. der Geselle könne nur eine bestimmte Zahl von Lehrlingen anleiten. Daher muss, wenn bestimmt wird, dass z. B. bei einem allein arbeitenden Meister zwei Lehrlinge gehalten werden dürfen, bei Beschäftigung von zwei Gesellen noch ein weiterer Lehrling, auch die Bestimmung hinzugefügt werden, dass die Anleitung des dritten Lehrlings einem der Gesellen, der natürlich das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen muss, zu übertragen ist, weil es unrichtig ist, anzunehmen, der Meister könne bei der Beschäftigung von Gesellen seine Zeit mehr der Anleitung seiner Lehrlinge zuwenden. Das Gegenteil dürfte eher zutreffend sein, da, je mehr Gesellen beschäftigt werden, desto grösser selbstverständlich der Betrieb ist und daher die Zeit des Meisters in bedeutendem Masse durch die kaufmännische Leitung des Betriebes und den Verkehr mit der Kundschaft in Anspruch genommen wird.

Bei der Festsetzung der zulässigen Zahl von Lehrlingen ist auch noch ein anderes Moment vergessen worden, soweit

sich sehen lässt. Es ist ein grosser Unterschied, ob ein allein arbeitender Meister drei Lehrlinge auf einmal einstellt oder erst den einen, nach einem Jahr den zweiten und nach einem ferneren Jahr den dritten. Im letzteren Falle ist es sehr wohl denkbar und möglich, dass ein Meister drei Lehrlinge ordnungsmässig anleitet, während in dem ersteren Falle dies nicht möglich ist.

Diese beiden Momente müssen bei der Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge unbedingt berücksichtigt werden. Vorläufig ist es allerdings besser, diese Festsetzung nicht zu treffen, da auf Grund des § 128 der Gewerbeordnung gegen Lehrlingszüchtung eingeschritten werden kann und daher ein unmittelbares Bedürfnis, Vorschriften über die zulässige Zahl der Lehrlinge zu erlassen, nicht vorliegt. Eine Festsetzung sollte erst dann erfolgen, wenn die geschäftsführenden Organe der Handwerkskammer die Verhältnisse aller Handwerke ganz genau kennen gelernt haben — das dürfte bis jetzt noch nicht möglich gewesen sein — und wenn sich die vorkommende Lehrlingszüchtung nicht auf die eben angeführte Weise einschränken lässt.

e) Die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit.

Nach § 130a der Gewerbeordnung beträgt die Dauer der Lehrzeit in der Regel drei Jahre. Da nicht bestimmt wird, dass die Lehrzeit mindestens drei Jahre dauern soll, so ist die Vereinbarung einer kürzeren Lehrzeit so lange zulässig, bis die Handwerkskammer die Lehrzeit festgesetzt hat. Dagegen kann derjenige, der eine kürzere Zeit als drei Jahre gelernt hat, die Berechtigung zur Anleitung von Lehrlingen erst erwerben, wenn er fünf Jahre hindurch persönlich und selbständig das Handwerk betrieben hat, nicht aber schon mit Vollendung des 24. Lebensjahres und Bestehen der Gesellenprüfung, da hierzu eine dreijährige Lehrzeit erfordert wird.

Die Dauer der Lehrzeit darf nach dem genannten Paragraphen nicht länger als vier Jahre betragen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind ungültig. Überdies wird der Lehrherr, der einen längeren Lehrvertrag abschliesst, nach § 150 Ziffer 4a der Gewerbeordnung bestraft.

Die Handwerkskammer ist nun befugt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Dauer der Lehrzeit festzusetzen; diese Festsetzung darf aber nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes, nicht durch eine generelle Bestimmung für alle Handwerke gleichmässig erfolgen. Die betreffende Festsetzung ist vielmehr nur für jedes einzelne Handwerk oder dessen Zweige

besonders zu erlassen. Auch ist eine Bestimmung unzulässig, wonach die Lehrzeit auf drei bis dreieinhalb Jahre festgesetzt wird, also ein gewisser Spielraum für die Vereinbarung im einzelnen Lehrvertrage gelassen wird.

Bezüglich der Maximaldauer des Lehrverhältnisses in einem bestimmten Handwerk ist die Handwerkskammer an die vom Gesetz festgesetzten vier Jahre gebunden. Dagegen kann die Dauer der Lehre für Handwerke, in denen die erforderliche Handfertigkeit in kürzerer Zeit erlernt werden kann, auf weniger als drei Jahre festgesetzt werden. Ist dieses erfolgt, so treten nicht die oben genannten Wirkungen einer kürzer als drei Jahre dauernden Lehrzeit ein.

Die Festsetzung kann nur einheitlich für den ganzen Bezirk der Handwerkskammer erfolgen. Unterschiede in der Festsetzung zwischen Landmeistern und Stadtmeistern, zwischen Kleinstädten und Grossstädten dürfen nicht gemacht werden. Vor der Festsetzung sind die zur Handwerkskammer wahlberechtigten Handwerkerinnungen und Gewerbevereine (vgl. oben S. 12f.) zu hören.

Hat die Handwerkskammer die Dauer der Lehrzeit bestimmt, so sind entgegenstehende Vereinbarungen nichtig und gemäss der oben genannten Bestimmung wenigstens, was den Lehrherrn anbetrifft, strafbar. Da die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit für besonders begabte Lehrlinge, die in kürzerer als der festgesetzten Zeit vollkommen ausgebildet sind, einen grossen Nachteil mit sich bringen muss, so gestattet das Gesetz der Handwerkskammer, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden. Die Gründe, aus denen dies geschehen kann, sind im Gesetze nicht angegeben. Doch würde es sich dringend empfehlen, dass die Handwerkskammern von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn die Gewähr geboten ist, dass der Lehrling trotz der abgekürzten Lehrzeit seine Gesellenprüfung bestehen wird. Im übrigen dürfte es sich empfehlen, dass die Abkürzung der Lehrzeit nur dann erfolgt, wenn der Lehrherr mit der früheren Entlassung des Lehrlings einverstanden ist, da er nicht verpflichtet ist, den Lehrling vor Zurücklegung der im Lehrvertrag festgesetzten Zeit zu entlassen, selbst wenn die Kammer die Abkürzung gestattet hat. Lernt der Lehrling infolge der verkürzten Lehrzeit nicht volle drei Jahre, so treten nicht die obengenannten Folgen ein.

Nach diesen allgemeinen Auseinandersetzungen mögen hier Vorschläge bezüglich der Festsetzung der Dauer der Lehrzeit für folgende häufiger vorkommenden Handwerke ge-

macht werden. Auf drei Jahre dürfte die Lehrzeit bei folgenden Handwerken zu bemessen sein:

Bäcker, Barbiere, Friseure und Perrückenmacher, Buchbinder, Bürstenmacher, Konditoren, Dachdecker, Feilenhauer, Fleischer, Gerber, Glaser, Handschuhmacher, Hufschmiede, Hutmacher, Gas-, Wasserleitungs-, Heizungsinstallateure, Kammacher, Korbmacher, Kürschner, Lackierer, Maurer, Mühlenbauer, Müller, Mützenmacher, Nadler, Nagelschmiede, Ofensetzer und Töpfer, Photographen, Posamentiere, Steinsetzer, Stellmacher, Schmiede, Schneider, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Seiler, Tapezierer, Tuchmacher, Uhrmacher, Vergolder, Weber, Wirker, Ziegler, Zimmerleute;

auf vier Jahre bei folgenden Handwerken:

Bandagisten, Holz- und Steinbildhauer, Brunnenmacher, Buchdrucker, Ciseleure, Elektrotechniker, Feinmechaniker, Goldarbeiter, Graveure, Gürtler, Juweliere, Lithographen nebst Stein- etc. Drucker, Maler, Mechaniker, Optiker, Schiffsbauer, Silberarbeiter, Schlosser, Giesser der verschiedenen Branchen.

f) Die verwandten Gewerbe.

Die Verwandtschaft zwischen einzelnen Gewerben kommt in dreifacher Hinsicht bei der Durchführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 in Frage. 1) Nach § 101 der Gewerbeordnung können nur verwandte Gewerbe zu einer Zwangsinnung zusammentreten; 2) nach § 129a ist derjenige, der für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten — die Bestimmung der verwandten Gewerbe ist hier den Handwerkskammern überlassen — und schliesslich 3) darf nach den Statuten nur denjenigen gemischten freien Innungen, die für verwandte Gewerbe bestehen, das Prüfungsrecht über die Lehrlinge ihrer Mitglieder erteilt werden. Es wird von sämtlichen Kommentatoren die Ansicht vertreten, dass bei allen diesen drei verschiedenen Gelegenheiten die gleiche Bestimmung darüber, welche Gewerbe als verwandte Gewerbe anzusehen sind, Kraft haben soll. Diese Meinung findet leider im Gesetze einige Unterstützung, sodass ihr beizupflichten ist. Besser wäre es, man machte hier Unterschiede. Die oben genannten Fälle zu 1 und 3 werden immer gleich zu behandeln sein, dagegen ist der Fall zu 2 von den übrigen zu trennen. Es können wohl zwei Gewerbe, z.B. Stellmacherei und Schmiederei als verwandte Gewerbe in den Fällen zu 1 und 3 anerkannt werden, während eine derartige Bestimmung bei der Anleitung von Lehrlingen durchaus nicht als zutreffend anzusehen ist. Denn,

um bei dem gewählten Beispiele zu bleiben, arbeitet ein Stellmacher lediglich in Holz, ein Schmied lediglich in Eisen. Diese beiden Handwerke gebrauchen daher auch ganz verschiedenes Werkzeug und sind nicht imstande auch nur eine einzige Arbeit aus dem Gebiete des anderen Handwerks auszuführen. Daher kann ein Stellmacher auch keinen Schmied ausbilden und umgekehrt. Stellmacherei und Schmiederei werden andererseits aber häufig zusammenbetrieben, sie arbeiten namentlich in kleineren Städten und auf dem Lande Hand in Hand unter denselben Verhältnissen und für dieselbe Kundschaft. Daher sind sie geeignet in Zwangsinnungen zusammenzutreten und muss auch gemischten Innungen, welche lediglich für diese beiden Handwerke gebildet worden sind, das Prüfungsrecht billigerweise verliehen werden. Der Begriff verwandte Gewerbe müsste demnach in den Fällen zu 2 anders definiert werden als zu 1 und 3. Doch scheint dies bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung nicht zulässig zu sein. Bei der Festsetzung der verwandten Gewerbe wird man daher, um die Ausbildung der Lehrlinge durch Nichtfachleute zu verhindern, von dem Gesichtspunkte ausgehen müssen, dass nur zwischen denjenigen Gewerben eine Verwandtschaft angenommen werden kann, welche in ihrer Tecknik und der Verwendung der Werkzeuge und Maschinen einander so ähnlich sind, dass derjenige, der das eine Handwerk betreibt, in dem anderen Lehrlinge ausbilden kann. Auch bei der Befolgung dieses Gesichtspunktes machen sich Schwierigkeiten geltend. Denn es ist sehr wohl möglich, dass der das Handwerk A Betreibende imstande ist, im Handwerk B Lehrlinge auszubilden, während umgekehrt der das Handwerk B Betreibende der Anleitung von Lehrlingen im Handwerk A ungeeignet ist. Diese Schwierigkeit lässt sich jedoch in keiner geeigneten Weise überwinden, wenn nicht die Handhabung des Gesetzes zu sehr erschwert werden soll.

Im folgenden ist ein Vorschlag zur Festsetzung der verwandten Gewerbe gemacht. Als verwandte Gewerbe sind anzusehen:

Bäcker Pfefferküchler, Konditoren.
Barbiere, Friseure, Perrückenmacher.
Brunnenbauer, Maurer, Zimmerer.
Bildhauer in Stein, Gipsformer, Stukkateure, Steinmetze.
Böttcher, Tischler, Stellmacher.
Buchbinder, Kartonnage-, Galanterie-, Portefeuillearbeiter, Liniierer und Numerierer, Papierpräger.
Buchdrucker, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker.
Bürsten- und Pinselmacher.

Chirurgische Instrumentenmacher, Messerschmiede; Bandagisten, welche die Metallteile der Bandagen machen.

Ciseleure, Graveure, Gold- und Silberschmiede.

Drechsler, Tischler.

Färber (nicht verwandt mit anderen Handwerken).

Feilenhauer, Schlosser, Schmiede.

Fleischer, Schlächter, Wurstmacher.

Gelb-, Kunst- und Metallgiesser.

Gerber, Lederzurichter.

Glaser, Tischler.

Gürtler, Klempner eventuell mit Schlossern verwandt.

Handschuhmacher, Beutler; Bandagisten sofern dieselben an den Bandagen die nichtmetallenen Teile herstellen.

Hutmacher, Mützenmacher.

Kammmacher, keine Verwandschaft.

Klempner, Installateure, Metalldrücker, Schlosser.

Köche, Konditoren.

Korbmacher, keine Verwandtschaft.

Kürschner, Pelzfärber, Mützenmacher, Stoffhutmacher, Schneider.

Kupferschmiede, Schlosser, Klempner.

Lithographen, Kupfer- und Stahlstecher, Zinko- und Xylographen, Galvanoplastiker.

Maler (Dekorations-, Stuben- und Schildermaler), Anstreicher (Weissbinder), Lackierer, Vergolder; Tapezierer, sofern sie Tapeten ankleben.

Maurer, Steinmetze, Zimmerer, Stukkateure.

Mechaniker, Feinmechaniker, Optiker, Elektrotechniker.

Messerschmiede, Schleifer, Schwertfeger.

Mühlenbauer, Tischler, Zimmerer.

Müller; event. Bäcker, da Müller häufig Brot backen.

Musikinstrumentenmacher; bei Holzinstrumenten verwandt mit Tischlern und Drechslern.

Nadler, Siebmacher, Drahtzieher.

Nagelschmiede, Schmiede.

Posamentierer, Knopfmacher, Seiler.

Sattler, Riemer, Täschner, Peitschenmacher, Tapezierer, Wagenbauer für Luxuswagen.

Schiffsbauer, Zimmerer.

Schlosser, Sporer, Büchsenmacher, Windenmacher, Schmiede, Zeugschmiede, Installateure.

Schmiede, Huf-, Wagen-, Grob-, Anker-, Schiffsschmiede, Schlosser, Zeugschmiede, Nagelschmiede.

Schneider (Herren-, Damen-, Militär-, Konfektions-, Damenmäntelschneider), Kürschner, Mützenmacher.

Schornsteinfeger, keine Verwandtschaft.

Schuhmacher, Schäftemacher, Filzschuhmacher, Holzschuhmacher, Pantoffelmacher.

Seiler, Reepschläger, Posamentierer, welche Schnuren drehen.

Steinsetzer, Asphaltierer, Steinhauer.

Stellmacher, Rademacher, Tischler, Schmiede.

Tapezierer, Dekorateure, Sattler.

Tischler, Holzbildhauer, Holzdrechsler.

Töpfer, Ofensetzer.

Uhrmacher, Mechaniker, Feinmechaniker.

Weber, Wirker, Raschmacher, Tuchmacher, Tuchscherer, Seidenwirker, Strumpfwirker, Posamentierer, sofern sie auf Stuhl arbeiten.

Zeugschmiede, Schmiede, Schlosser.

g) Die Regelung der Gesellenprüfung.[1])

Bei der Regelung jeder Prüfung hat man die Organe, welche die Prüfung abzunehmen haben, und die Prüfungsordnung in Betracht zu ziehen. Dieselben müssen auseinandergehalten werden und finden daher hier getrennte Darstellung.

Die Organe der Prüfung.

Die Organe zur Abnahme der Gesellenprüfung nennt das Gesetz Gesellenprüfungsausschüsse; sie bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzendenstellvertreter und Beisitzern, welche zur Hälfte aus Gesellen und Meistern bestehen müssen. Die Qualifikation, welche die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter einerseits, die Meister- und Gesellenbeisitzer andererseits besitzen müssen, ist eine verschiedene. Zu Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse und deren Stellvertreter sind nach dem Statut nicht ausschliesslich noch thätige Handwerker zu berufen, es können vielmehr auch Nichthandwerker und solche Handwerker, welche sich zur Ruhe gesetzt haben, dazu bestellt werden, sofern sie die nötige Fachkenntnis besitzen.

Anders ist es bei den Meisterbeisitzern und den Gesellenbeisitzern. Bei beiden wird vom Statut verlangt, dass sie noch thätig sein müssen; der Meister muss also noch selbständig und persönlich sein Handwerk betreiben, der Geselle

1) Die Bezeichnung Lehrlingsprüfung, wie sie häufig gebraucht wird, ist eine absolut verfehlte und eine dem deutschen Sprachgebrauch nicht entsprechende. Es werden zwar Lehrlinge geprüft; die Prüfung soll sie beim Bestehen zu Gesellen machen. Daher sagen wir auch Referendarexamen und Doktorexamen, nicht Kandidatenexamen.

muss noch als Geselle in dem erlernten Handwerk thätig sein. Wird der Meister Fabrikbesitzer, der Geselle Meister, gehen Geselle und Meister zu einem anderen Berufe oder Gewerbe über, so verlieren sie die Fähigkeit, als Beisitzer im Gesellenprüfungsausschuss zu fungieren.

Die Meister, welche zu Beisitzern eines Gesellenprüfungsausschusses gewählt oder ernannt werden sollen, müssen ausserdem zum Amte eines Schöffen fähig sein (vgl. oben S. 13), das 30. Lebensjahr vollendet haben, im Bezirke der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

Von den Gesellenbeisitzern wird verlangt Volljährigkeit, Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes, und ausserdem müssen sie die festgesetzte oder wenigstens eine dreijährige Lehrzeit absolvirt und die Gesellenprüfung bestanden haben. Nach dem Statut können bis zum 1. April 1907 auch diejenigen Gesellen das Amt eines Gesellenbeisitzers ausüben, welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, die aber eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Von den Beisitzern eines Innungsprüfungsausschusses wird verlangt: beim Meister, dass er der Innung angehört, beim Gesellen, dass er bei einem Innungsmitgliede in Arbeit steht. Der letztere behält jedoch, wenn er nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt wird, solange er im Bezirke der Innung bleibt, sein Amt noch während dreier Monate seit dem Ausscheiden aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Die Zahl der Beisitzer des Prüfungsausschusses muss sich wenigstens auf zwei belaufen. Es dürfte sich aber empfehlen, noch für jeden Beisitzer einen Stellvertreter zu wählen, bezl. zu ernennen. Eine grössere Zahl von Beisitzern ist nicht ratsam, da ihnen für ihre Versäumnisse Entschädigungen gewährt werden müssen, und bei Zuziehung einer grösseren Anzahl von Beisitzern die Kosten der Prüfung unnötigerweise erhöht werden.

Die Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter sämtlicher Prüfungsausschüsse ernennt die Handwerkskammer, ebenso die Beisitzer der Prüfungsausschüsse die von der Handwerkskammer zu errichten sind. Die Beisitzer der Innungsprüfungsausschüsse werden gewählt und zwar die Meisterbeisitzer von der Innungsversammlung (nicht vom Vorstande, wie manche Innungen meinen), die Gesellenbeisitzer von dem Gesellenausschuss.

Nur die Zwangsinnungen haben kraft Gesetzes das Prüfungsrecht, die freien Innungen nur dann, wenn ihnen dieses

Recht von der Handwerkskammer verliehen worden ist. Nach dem Statut können die gemischten Innungen, d. h. solche Innungen, welche mehrere Handwerke umfassen, nur dann das Prüfungsrecht erhalten, wenn die Handwerke, die zu ihr gehören, untereinander verwandt sind. Selbstverständlich kann, da Gesellen bei der Prüfung mitzuwirken haben, und dieselben von einem bei der Innung bestehenden Gesellenausschuss zu wählen sind, nur solchen freien Innungen das Prüfungsrecht verliehen werden, bei denen ein Gesellenausschuss vorhanden ist. Leistungsunfähigen Innungen, Innungen mit geringer Mitgliederzahl, ferner Innungen, deren Mitglieder im Verhältniss zu der Zahl der Gesellen übermässig viel Lehrlinge halten, überhaupt Innungen, welche ihre Pflichten gegen die Lehrlinge vernachlässigen, dürfte das Prüfungsrecht nicht zu erteilen sein.

Zur Prüfung im Theoretischen, namentlich im Abfassen eines geschäftlichen Aufsatzes, im Rechnen, in der einfachen Buchführung kann vom Prüfungsausschuss ein Sachverständiger hinzugezogen werden, welcher Sitz und Stimme hat. Zu Sachverständigen werden sich namentlich Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen eignen.

Nach § 132 a der Gewerbeordnung ist die Landescentralbehörde befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse anderweitig zu regeln. In Preussen hat der Minister für Handel und Gewerbe unter dem 2. Januar 1901 eine Verfügung erlassen, nach welcher bei Zwangsinnungen, welche nicht imstande sind, einen Gesellenausschuss zu bilden, die Handwerkskammer die Gesellenbeisitzer des Prüfungsausschusses zu ernennen berechtigt ist. Bei den freien Innungen ist dieses ebenfalls gestattet unter der Voraussetzung, dass die Gesamtheit der Mitglieder wenigstens 4 Gesellen beschäftigt, und der Innung $^2/_3$ aller selbständigen Handwerker desselben Handwerks in dem Innungsbezirk als Mitglieder angehören.

Die Innungs-Prüfungsausschüsse sind nur befugt, Lehrlinge ihrer Mitglieder zu prüfen. Ausserhalb der Innung stehende Meister müssen ihre Lehrlinge vor dem Prüfungsausschuss der Handwerkskammer prüfen lassen. Die Handwerkskammern in Preussen sind jedoch befugt, solchen freien Innungen, welchen $^2/_3$ aller Lehrlinge haltenden Meister als Mitglieder angehören, das Prüfungsrecht auch über die Lehrlinge zu verleihen, welche bei Nichtinnungsmeistern in der Lehre stehen, vorausgesetzt jedoch, dass die Geschäftsniederlassung des Meisters im Bezirk der Innung liegt.

Alle übrigen Lehrlinge werden von dem Prüfungsausschuss, den die Handwerkskammer zu errichten hat, geprüft.

Diejenigen Lehrlinge, welche in Fabrikbetrieben lernen, können von einem Gesellenprüfungsausschuss der Handwerkskammer oder einer Handwerkerinnung nicht geprüft werden, da diese Organisationen lediglich für das Handwerk geschaffen sind. Fabriken stehen nicht unter dem Handwerkergesetz und, da aus diesem Grunde deren Lehrlingsausbildung nicht überwacht werden kann, dürfen diese Lehrlinge auch nicht geprüft werden.

Auch Gesellen, welche in Fabriken arbeiten, können nicht zur Gesellenprüfung zugelassen werden. Dagegen ist es zulässig, dass ein Geselle, der in einer Fabrik gelernt hat und zur Zeit der Meldung zur Prüfung in einem Handwerksbetriebe arbeitet, sich der Gesellenprüfung unterzieht und zwar, wenn er bei dem Mitgliede einer das Gesellenprüfungsrecht besitzenden Handwerkerinnung beschäftigt ist, vor dem Gesellenprüfungsausschuss der Innung, andernfalls vor dem der Handwerkskammer. Selbständige Handwerker können auch noch die Gesellenprüfung machen und als Innungsmitglieder beim Innungsprüfungsausschuss, andernfalls beim Prüfungsausschuss der Handwerkskammer.

Es seien nun noch einige praktische Winke gegeben, wie die Handwerkskammer die Bezirkseinteilung ihrer Prüfungsausschüsse und ihren Sitz am besten einrichten soll.

Zunächst die Einteilung der Prüfungsbezirke. Sie werden nach ihrem Umfang verschieden zu bemessen sein, je nachdem es sich um stärker oder schwächer vertretene Handwerke handelt. Bei den häufiger vorkommenden, z. B. Bäckern, Fleischern, Tischlern etc., wird man den Bezirk mindestens auf den Umfang eines preussischen Kreises erweitern müssen, bei weniger starken, z. B. bei den Buchdruckern, Buchbindern etc. werden mehrere derartige zusammenzulegen sein, und schliesslich muss der Bezirk eines Prüfungsausschusses auf den ganzen Bezirk der Handwerkskammer ausgedehnt werden, wenn es sich um so wenig zahlreiche Handwerke, wie die Goldschmiede, Mechaniker, Graveure etc. handelt.

Der Sitz der Prüfungsausschüsse wird am besten nach Städten zu verlegen sein, die von allen Seiten leicht zu erreichen sind.

Bei der Ernennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, dass sie nicht weit von dem Sitze des Prüfungsausschusses entfernt wohnen, damit nicht die Kosten der Prüfung durch die den Mitgliedern des Ausschusses zu ersetzenden Reise- und Fahrkosten zu stark anwachsen.

Da die Gebühren, welche der Prüfling zu zahlen hat, fest normiert sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Kosten, welche

der Kammer aus der Prüfung erwachsen, so ist danach zu streben, dass möglichst viele Prüflinge an einem Termin geprüft werden, damit auf diese Weise mehr Prüfungsgebühren eingehen und die der Kammer aus den Prüfungen entstehenden Kosten gedeckt werden, die meistens gleich hoch bleiben ohne Rücksicht darauf, ob nur einer oder viele Prüflinge zu prüfen sind. Dies wird ermöglicht durch die erwähnte Festsetzung von regelmässigen Prüfungsterminen; wenn den Lehrlingen und den Lehrherrn die Prüfungstermine bekannt sind, so werden sie sich bezüglich der Prüfung an die bestimmten Termine halten. Dadurch kommen für eine Prüfung mehrere Prüflinge zusammen. Da in der Regel Schulentlassungen im April und Oktober jeden Jahres stattfinden und daher in diesen Monaten auch die meisten Lehrlinge eingestellt werden, so werden bei einer Verlegung der Prüfungstermine in diese Monate, in welchen natürlich auch die meisten Lehrlinge aus der Lehre entlassen werden, die Lehrlinge in keiner Weise beeinträchtigt. Überdies kann die Kammer in einzelnen Fällen ausnahmsweise in anderen Monaten eine Gesellenprüfung vornehmen lassen namentlich dann, wenn soviel Meldungen vorliegen, dass die Kosten einigermassen gedeckt sind. Um mehreren hervorgetretenen Zweifeln zu begegnen, sei noch auf Folgendes hingewiesen. Die Gesellenprüfung kann auch ein oder zwei Monate vor Ablauf der Lehrzeit erfolgen. Das Lehrverhältnis findet durch Bestehen der Prüfung nicht seine Beendigung, sondern auch bei bestandener Gesellenprüfung erst nach Ablauf der im Vertrage festgesetzten Lehrzeit. Der Prüfungsausschuss wird daher am Besten nach bestandener Prüfung nicht dem Lehrling sondern dem Lehrherrn das Prüfungszeugnis behändigen, der bei Beendigung der Lehre dem Lehrling das Zeugnis zu übergeben hat, weil erfahrungsgemäss die Lehrlinge, sobald sie das Prüfungszeugnis in der Hand haben, die Lehre als beendigt betrachten und, wenn der Lehrherr sie nicht entlassen will, ihm einfach entlaufen. Andererseits kann der Lehrherr vom Prüfling nicht verlangen, in der Lehre auch nach beendigter Lehrzeit zu bleiben, weil er die Gesellenprüfung noch nicht abgelegt hat. Bei den Innungen werden den Lehrlingen zweckmässig die Prüfungszeugnisse auf der Innungsversammlung vom Obermeister ausgehändigt, auf welcher ihre Lossprechung erfolgt.

Bei der Ernennung von Gesellenbeisitzern zu den Prüfungsausschüssen hat sich leider der Übelstand gezeigt, dass dieselben bald, nachdem sie ihre Bestallung erhalten hatten, die betreffende Arbeitsstelle dauernd verliessen und nach

anderen Orten übersiedelten. Daher ist es praktisch, entweder nur geeignete Meisterssöhne, welche dauernd bei ihrem Vater arbeiten, zu ernennen, oder wo dies nicht angeht, und andere dauernd sesshafte Gesellen nicht aufzutreiben sind, die Ernennung erst vorzunehmen, wenn eine Prüfung vorliegt; in diesem Falle ist die Ernennung nicht für eine bestimmte Zeit auszusprechen, sondern nur für eine bestimmte Prüfungsperiode.

Es wäre dringend notwendig, wenn die Landescentralbehörden auf Grund des § 132a der Gewerbeordnung gestatteten, dass die Zuziehung von Gesellenbeisitzern dort, wo geeignete Gesellen nicht aufzutreiben sind, unterbleiben kann, und an deren Stelle Meisterbeisitzer zu ernennen. Leider liegen die Verhältnisse in der Provinz, namentlich wenn Grossstädte in der Nähe liegen, so, dass gerade die besseren Gesellen nicht auf dem Lande und in den Kleinstädten bleiben, sondern Beschäftigung in der Grossstadt suchen. Diejenigen, die in der Provinz bleiben, sind meistens jüngere Leute oder solche, die wegen ihrer geringeren Leistungsfähigkeit den gesteigerten Anforderungen der Grossstadt nicht genügen können. Dass solche Gesellen nicht sehr geeignet sind, über die Fähigkeiten eines Prüflings zu urteilen, liegt klar auf der Hand. Wenn an ihrer Stelle Meister an der Prüfung teilnehmen, würden Missstände in keiner Weise entstehen.

Die Gesellenprüfungsordnung wird von der Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Handwerkskammer erlassen. Praktisch stellt sich die Sache natürlich so, dass die Handwerkskammer die Prüfungsordnung feststellt und die Aufsichtsbehörde sie dann erlässt. Da die Gesellenprüfungsordnungen bereits sämtlich erlassen sind, so können wir hier nicht näher auf sie eingehen, nur das Wichtigste soll hier kurz mitgeteilt werden. Als Muster zu denselben dürften wohl in der Regel die von dem deutschen Gewerbekammertag ausgearbeiteten Normalmuster gewählt worden sein.

Es sind drei Muster aufgestellt, je nachdem ein Handwerk von den Prüflingen nur eine Arbeitsprobe, ein anderes nur ein Gesellenstück, ein ferneres Arbeitsprobe und Gesellenstück verlangt. Arbeitsprobe und Gesellenstück unterscheiden sich im wesentlichen voneinander dadurch, dass bei der Arbeitsprobe nur einzelne Teile eines Gegenstandes oder einzelne Verrichtungen vor dem gesamten Prüfungsausschuss vorgenommen werden, während das Gesellenstück ein Gegenstand ist, der von dem Prüfling unter Beaufsichtigung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder eines anderen ausdrücklich dazu bestimmten Handwerksmeisters derselben Branche

gebrauchsfertig in der Werkstatt des Lehrherrn, oder wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses es so bestimmt, in der Werkstatt eines anderen Meisters hergestellt ist. Dieser Gegenstand ist bei der Prüfung dem Prüfungsausschuss zur Begutachtung vorzulegen. Die Überwachung der Herstellung des Gesellenstückes braucht nun nicht in der Weise zu erfolgen, dass der sogen. Schaumeister fortwährend bei dem arbeitenden Prüfling steht. Es genügt, wenn er einige Male die Arbeit kontrolliert und in seiner Gegenwart solche Arbeiten an dem Gesellenstück vom Prüfling vornehmen lässt, aus denen ersichtlich ist, ob derselbe sich während der Lehrzeit die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Um die früher hier waltenden Misstände zu vermeiden, sind in der Prüfungsordnung meistens die zulässigen Gesellenstücke genau vorgeschrieben; ausserdem ist die Bestimmung hinzugefügt worden, dass das Gesellenstück so zu wählen ist, dass mit ihrer Herstellung keine mit dem Charakter einer Gesellenprüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist.

Neben dieser praktischen Prüfung hat der Prüfling eine theoretische Prüfung abzulegen, durch welche er darthun, soll, dass er über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Handwerk zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerk zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist. Der Prüfling soll ferner die allgemeinsten Kenntnisse der Buch- und Rechnungsführung, sowie der Arbeitergesetzgebung nachweisen.

Nach Beendigung der Prüfung beschliesst der Prüfungsausschuss, ob sie genügend, gut, ausgezeichnet oder gar nicht bestanden ist. Im letzteren Falle wird dem Prüfling eine Frist bestimmt, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Über dieselbe ist ein Protokoll aufzunehmen. Selbstverständlich erhält der Geprüfte ein Zeugnis über den Ausfall der Prüfung. Dieses Zeugnis muss das Nationale des Prüflings, also Vornamen, Vatersnamen, Geburtstag und -Jahr sowie der zeitige Wohnort, den Namen nebst Wohnort des Lehrmeisters, die Bezeichnung des erlernten Handwerks oder Handwerkszweiges und das Prädikat der Prüfung enthalten; es muss von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern des Prüfungsausschusses unterschrieben werden. Durch die Unterschrift unterscheidet sich das Prüfungs-

zeugnis im wesentlichen von dem früher von den Innungen ausgestellten Lehrbrief, der nur von dem Obermeister und dem Schriftführer der Innung ausgestellt worden war und das Prädikat über den Ausfall der Prüfung nicht enthielt. Es ist praktisch, wenn die Prüfung von dem Prüfungsausschuss einer Innung auszustellen ist, Prüfungszeugnis und Lehrbrief in der Weise miteinander zu verbinden, das auf einem Formular oben der Ausfall der Prüfung in der angegebenen Weise bescheinigt wird, und unten der Obermeister und der Schriftführer beurkundet, dass der Lehrling, nachdem er bei der Innung eingeschrieben war und die Gesellenprüfung bestanden hat, nunmehr freigesprochen ist.

Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann allein der Vorsitzende, nicht etwa ein Beisitzer oder der Prüfling, beanstanden und zwar mit aufschiebender Wirkung. Werden die Beschlüsse beanstandet, so ist die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Geprüften zunächst auszusetzen. Der Vorsitzende hat dann binnen kürzester Frist unter Vorlegung der Prüfungsverhandlungen und Angabe der Gründe, aus welchen die Beanstandung erfolgt ist, die Entscheidung des Berufungsausschusses der Handwerkskammer zu beantragen, deren Organisation oben, S. 30, dargestellt ist. Der Berufungsausschuss entscheidet endgültig.

Dies ist das Wesentlichste, was hier über die Prüfungsordnung im allgemeinen zu sagen ist. Das Nähere findet sich in einem anderen Bändchen dieser praktischen gewerblichen Bibliothek.

h) Die Meisterprüfung.

Während bei der Gesellenprüfung die Aufsichtsbehörde die Prüfungsordnung erlässt und die Handwerkskammer die Prüfungsausschüsse errichtet und die Mitglieder derselben ernennt, erfolgt bei der Meisterprüfung die Errichtung der Organe, welche die Prüfung abzunehmen haben, hier Prüfungskommissionen genannt, und die Ernennung ihrer Mitglieder durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer, der Erlass der Prüfungordnung dagegen durch die Handwerkskammer selbst; die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der Landescentralbehörde. Im allgemeinen unterscheidet sich die Organisation der Meisterprüfung nur wenig von der der Gesellenprüfung. Besonders zu bemerken ist namentlich folgendes: Die Innungen sind seit dem Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung, der von der Meisterprüfung handelt, also seit dem 1. Oktober 1901, nicht mehr

befugt, Meisterprüfungen mit der Wirkung zu veranstalten, dass der, der die Prüfung bestanden hat, die Berechtigung erhält, den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks zu führen. Dagegen sind die freien Innungen, soweit ihr Statut es zulässt, berechtigt, von neu aufzunehmenden Handwerkern die Ablegung einer Aufnahmeprüfung vor einer Innungsprüfungskommission zu verlangen. Die Meisterprüfung mit der erwähnten Wirkung abzunehmen, sind lediglich die für die Handwerkskammer von ihrer Aufsichtsbehörde errichteten Prüfungskommissionen. Diese sind, wenn sie auch von der Aufsichtsbehörde errichtet und ihre Mitglieder von derselben ernannt werden, nicht Staatsorgane, sondern lediglich Organe der Handwerkskammer. Die Meisterprüfungskommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern, für welche vier Ersatzmänner zu bestellen sind. Die Beisitzer und ihre Ersatzmänner müssen selbständige Handwerksmeister sein, die ihr Handwerk noch betreiben. Zu Vorsitzenden und deren Stellvertretern können Personen anderer Stände, wie Beamte, ernannt werden. Letzteres erfolgt praktisch bei den Handwerken, bei welchen, wie z. B. bei den Baugewerben, ein grösseres theoretisches Wissen verlangt werden muss. Im Baugewerbe werden daher in der Regel, wenigstens in Preussen, höhere Baubeamte ernannt.

Die Meisterprüfungsordnung hat Bestimmungen zu enthalten über die Bedingungen der Zulassung zur Prüfung. Es ist praktisch, niemanden zur Meisterprüfung zuzulassen, der nicht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt, weil nur derjenige, der diese Befugnis hat, den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks zu führen berechtigt ist. Sollte also jemand diese Befugnis nicht besitzen und die Meisterprüfung bestanden haben, so kann er trotzdem nicht den Meistertitel führen. Dies kann aber nur Veranlassung zu Irrtümern geben, die bei der Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung ganz besonders zu vermeiden sind. Im übrigen gleicht die Meisterprüfungsordnung der Gesellenprüfungsordnung. Die Anforderungen sind natürlich höher zu stellen. Bezüglich der praktischen Prüfung ist dieselbe Unterscheidung zu machen, Meisterstück oder Arbeitsprobe je allein, oder Arbeitsprobe und Meisterstück. Die Bestimmung der praktischen Aufgaben wird gewöhnlich ganz der Prüfungskommission zu überlassen sein, welche dabei jedoch das Spezialfach des Prüflings und, wenn thunlich, auch seine Wünsche zu berücksichtigen hat. Auch bei der Bestimmung des Meisterstückes ist von der Prüfungskommission zu beachten, dass mit seiner Herstellung keine zu grosse Anforderung an

Zeit, Kosten und Geschicklichkeit verbunden ist, und dass der angefertigte Gegenstand praktisch verwendbar ist. Für das Meisterstück hat der Prüfling auch eine Kostenberechnung und Zeichnung zu liefern. Die genaue Formulierung der in der praktischen Prüfung zu leistenden Arbeiten, gleichviel ob die Prüfungsordnung ein Meisterstück oder eine Arbeitsprobe verlangt, dürfte bei der Vielgestaltigkeit der modernen Bedürfnisse und daher der heutigen Gebrauchsgegenstände thunlichst zu unterbleiben haben.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, anf ihre Bearbeitung und ihre Preise, auf die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung und auf die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand, ferner auf die Kenntnis der einfachen Buchführung und der Geschäftskorrespondenz, und die gesetzlichen Vorschriften betreffend das Gewerbewesen. Bei Erlass der Meisterprüfungsordnungen ist namentlich Gewicht auf die Angabe der Prüfungsgegenstände in Materialien- und Werkzeugkunde zu legen. Es ist jedoch nicht praktisch, einzelne Fragen hier aufzustellen, da der Prüfling sich sonst allein auf ihre Beantwortung verlegte und sich die Antworten einpaukte, wodurch die ganze Prüfung zur Farce würde. Vielmehr wird man sich hier darauf zu beschränken haben, die Materien, aus welchen geprüft werden soll, näher anzugeben. Dringend notwendig ist es, dass die Meisterprüfungsordnung auch bestimmt, dass der Prüfling an der Hand einer von ihm vor der Prüfungskommission anzufertigenden Skizze von einem Gegenstande seines Spezialfaches eine genaue Kalkulation der Herstellungskosten aufmacht.

Im übrigen muss bezüglich der Meisterprüfung auf den dieselbe besonders behandelnden Band dieser gewerblichen Bibliothek verwiesen werden.

4. Die Förderung des Handwerkerstandes.

Die Förderung des Handwerkerstandes ist nach zwei Richtungen möglich. Sie kann bestehen in der Förderung der Ausbildung und in der Förderung des Betreibens des Handwerks.

a) Die Förderung der Ausbildung.

Den Ansprüchen, die der moderne Konkurrenzkampf an den Handwerkerstand stellt, kann die gewöhnliche Meisterlehre

nur in geringem Masse nachkommen. Auch vom Handwerker wird heute ein grosses theoretisches Wissen verlangt und ausserdem im besonderen Masse kaufmännische Kenntnis und kaufmännischer Geist. Dieses alles kann sich der Handwerker nur durch Teilnahme am Unterricht gewerblicher Lehranstalten aneignen. Die gewerblichen Lehranstalten zerfallen in gewerbliche Fortbildungsschulen und in Fachschulen. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind von den Gemeinden und dem Staate, oder nur mit Unterstützung des letzteren von der Gemeinde zu errichten. Nur bei der Errichtung und Unterstützung der Fachschulen kann nach dem Gesetz die Handwerkskammer in Frage kommen. Die Kammer hat nun nicht die Aufgabe, in ihrem Bezirke selbst alle Fachschulen zu errichten und zu unterhalten. Dazu würden ihre Mittel nicht ausreichen. In erster Linie ist es Pflicht des Staats und der Gemeinden, neben den gewerblichen Fortbildungsschulen auch Fachschulen für die einzelnen Handwerke zu unterhalten. Die Handwerkskammer kann dieselben lediglich durch Geld unterstützen, und dies soll auch nur dort geschehen, wo die Gemeinden nicht leistungsfähig sind, und der Staat keine Unterstützung gewährt, oder wo die Handwerker von keiner Seite Mittel für ihre Fachschule erhalten können. Die Beihilfe der Handwerkskammer muss daher eine lediglich subsidiäre bleiben. Dagegen ist es ihre Pflicht, überall, wo Fachschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen nicht existieren, auf deren Errichtung hinzuwirken und eventuell einen Teil der ersten Einrichtungskosten zu übernehmen.

Es seien hier einige Worte über die Fachschulen gestattet; der Unterricht an ihnen wird sich nicht nur auf die allgemeine theoretischen Fachkenntnisse zu beschränken haben; auch an diesen Fachschulen muss darauf gesehen werden, dass der Lehrling im Rechnen, Schreiben und Lesen unterrichtet wird. Dies ist deshalb notwendig, weil der Lehrling, der mit vollendetem 14. Lebensjahr in die Lehre zu treten pflegt, die auf der Volksschule erlernten elementaren Kenntnisse verlernt, wenn er sich nicht weiter in ihnen übt. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass dem Lehrling im Elementarunterricht Aufgaben gestellt werden, die sich auf sein Handwerk beziehen.

Gewerbliche Fortbildungsschulen und Fachschulen kommen nur für Lehrlinge und allenfalls noch für Gesellen in Frage. Es würde sich übrigens empfehlen, besondere Schulen für Gesellen in den grösseren Provinzialstädten zu errichten. Die Schulen für Lehrlinge dürfen nämlich, wenn sie wirklich Nutzen bringen sollen, nicht ein zu hohes Ziel des Unterrichts sich stellen. Sie müssen im Auge behalten, dass Lehrlinge

unterrichtet werden, dass aus ihnen durch den Schulunterricht nur tüchtige Gesellen werden sollen, nicht Meister oder gar Künstler. So ist es z. B. durchaus zu verwerfen, wenn versucht wird, den Lehrlingen das Kalkulieren beizubringen. Dieses können sie, die doch eben erst die Grundzüge des Handwerks kennen lernten, nicht fassen und begreifen, vielmehr müssen sie ganz falsche Vorstellungen erhalten. Erst der Geselle, der beabsichtigt, sich selbständig zu machen, nachdem er einige Jahre gearbeitet und technische Erfahrungen gesammelt hat, kann mit Erfolg dem Unterricht in der Kalkulation folgen. Ebenso steht es mit anderen Gegenständen, die dem Unterricht an Gesellenschulen vorbehalten bleiben müssen. An der Errichtung und Unterhaltung dieser wird die Handwerkskammer sich mehr als an den Schulen für Lehrlinge zu beteiligen haben. In den Gesellenschulen muss namentlich darauf Bedacht genommen werden, den Gesellen das theoretische Wissen beizubringen, das sie bei der Ablegung der Meisterprüfung vorweisen müssen.

In ganz besonderem Masse wird die Handwerkskammer für die Errichtung und Unterhaltung von Meisterkursen zu sorgen haben. Es sind hier zwei Arten von Meisterkursen zu unterscheiden. Meisterkurse mit praktischen Arbeiten und Meisterkurse mit blossem theoretischen Unterricht.

Meisterkurse der ersten Art existieren als dauernde Einrichtung in Österreich und zum Teil auch in süddeutschen Staaten. Seit einem Jahre nach österreichischem Muster für Tischler, Schlosser, Schneider, Schuhmacher auch in Hannover. Die Einrichtung hier ist folgendermassen getroffen. Im Jahre werden vier Kurse abgehalten. Jeder Kursus dauert acht Wochen. In jeder Woche wird an zwei Tagen in besonders eingerichteten Werkstätten praktisch gearbeitet. Die Werkstätten sind mit den neuesten Maschinen und dem besten Werkzeug, das gegenwärtig zu haben ist, ausgestattet. In den Werkstätten werden neuere Arbeitsmethoden entsprechend den Bedürfnissen jedes Teilnehmers gelehrt. An den übrigen Wochentagen findet vormittags und nachmittags, ausser Sonnabends, an welchem Tage nachmittags Exkursionen nach mustergültigen Werkstätten oder nach Sammlungen u. s. w. veranstaltet werden, theoretischer Unterricht statt. Dieser erstreckt sich auf Zeichnen, Fach- und Werkzeichnen, Kalkulation, Materialienkunde, Gesetzeskunde, Buchführung und Geschäftsaufsätze u. s. w.

Die Kosten dieser Meisterkurse sind sehr hoch, so dass eine Handwerkskammer allein, selbst wenn sie sich mit anderen zu ihrer Errichtung und Unterhaltung vereinigte, dieselben nicht

aufbringen könnte, ohne die Handwerker ihres Bezirks durch Beiträge zu sehr zu belasten. Der Staat und die Stadt Hannover haben daher die Kosten selbst übernommen, während die vier hannoverschen Handwerkskammern an die Teilnehmer der Kurse Stipendien zahlen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich die Kammern nicht auch an der Tragung der eigentlichen Kosten beteiligen sollten. Im Übrigen ist bezüglich dieser Meisterkurse zu bemerken, dass sie bei den grossen Kosten, die sie verursachen, nicht in jedem preussischen Regierungsbezirke, auch nicht einmal in jeder Provinz, geschaffen werden können. Dies ist schon deshalb nicht thunlich, weil sich nicht immer eine genügende Anzahl von Teilnehmern finden würde, wenn die Handwerher nur einer einzigen Provinz teilnehmen dürften. Übrigens besteht für sämtliche Länder der österreichischen Krone — ohne Ungarn — nur eine einzige derartige Einrichtung und zwar in Wien.

Die Meisterkurse ohne praktischen Unterricht können einerseits in einem gemeinsamen Unterricht für alle Handwerke bestehen, andererseits in einem Fachunterricht für ein Handwerk allein. Der allen Handwerken gemeinsame Unterricht wird sich auf Gesetzkunde und Buchführung zu beschränken haben. Die Kosten, die dieser Unterricht verursacht, werden nach Möglichkeit den Gemeinden zudiktiert werden müssen. Denn gerade in ihrem Interesse liegt es, dass die selbständigen Handwerker, welche in ihrem Weichbilde wohnen, den geeigneten Unterricht in diesen Fächern erhalten, die ihnen zur ordentlichen Geschäftsführung unbedingt notwendig sind und deren Unkenntnis ihre Leistungsfähigkeit und damit ihre Steuerkraft ganz bedeutend beeinträchtigt. In den kleineren Gemeinden wird die Handwerkskammer wohl einen Teil der Kosten zu übernehmen haben, namentlich dann, wenn die Meister der benachbarten Gemeinden zu diesem Unterricht hinzugezogen werden.

Allein wird die Handwerkskammer die Kosten zu tragen haben, die durch Einführung von Fachkursen für einzelne Handwerke entstehen. Allerdings werden die Gemeinden den Unterrichtsraum nebst deren Beleuchtung, Beheizung und Reinigung unentgeltlich zu stellen haben. Bezüglich dieses Fachunterrichts sei als Beispiel wieder auf Österreich verwiesen. Dort werden Wanderlehrer nach den einzelnen Gemeinden gesandt. Dieselben besuchen während des Tages die Werkstätten und beobachten, in welcher Weise dort gearbeitet wird. Erforderlichenfalls geben sie Ratschläge, in welcher Weise das Arbeiten erleichtert und verbessert werden

kann, indem sie auf die Anschaffung besseren Werkzeugs verweisen oder bessere Arbeitsmethoden vorführen u. s. f. Nachmittags oder abends findet theoretischer Unterricht statt. Derselbe erstreckt sich namentlich auf Kalkulieren und Materialienkunde. Derartige Kurse wären ebenfalls in Deutschland einzuführen.

b) Die Förderung des Handwerksbetriebes.

Die Ausbildung allein kann dem Handwerker nicht immer dazu verhelfen, seine Selbständigkeit zu wahren. Namentlich dem Grosskapital gegenüber kann er häufig nur schwer konkurrieren und sich vor dem Aufsaugen durch Grossbetriebe schützen. Hier kann der einzelne nur wenig ausrichten. Die Gesamtheit der Handwerksmeister eines kleineren Gebietsteiles oder eines Handwerkszweiges können dagegen, wenn sie geschlossen zusammengehen, sehr wohl der Konkurrenz des Grosskapitals die Spitze bieten. Die Handwerkskammer kann auch auf diesem Gebiete wirken, indem sie die Bildung von Genossenschaften zu fördern sucht. Das Genossenschaftswesen hier näher zu erörtern, ist nicht Aufgabe dieses Buches. Doch kann dasselbe hier nicht ganz übergangen werden.

Zuerst sei darauf hingewiesen, dass nur dort Genossenschaften gegründet werden können, wo ein Bedürfnis thatsächlich hervortritt. Aber nicht genug damit, es dürfen diejenigen, welche in die Genossenschaften eintreten sollen, nicht dazu gezwungen werden. Die Handwerkskammer muss mit der Bildung der Genossenschaften nicht radikal vorgehen und versuchen, dort, wo das Bedürfnis nach einer Genossenschaft vorliegt, aber die Handwerksmeister der Bildung sich widersetzen, sie zwangsweise einzuführen. Solch ein Vorgehen schadet nur. Denn wenn in irgend einer Gemeinschaft, so gilt in der Genossenschaft der Satz: „Alle für einen, einer für Alle!“ Widerwillige Genossen sind ein Hemmnis in der Entwicklung und erzeugen durch ihre Opposition Uneinigkeit und dadurch Schaden. Aufgabe der Handwerkskammer darf es daher nur sein, die Bildung von Genossenschaften anzuregen und die Anregung, wenn ihr nicht gefolgt wird, zu wiederholen, bis sie auf fruchtbaren Boden fällt. Dann soll die Kammer die Bildung der Genossenschaften dadurch erleichtern, dass sie den Handwerkern die Statuten ausarbeitet und die erste geschäftliche Einrichtung besorgt. Dagegen ist die Handwerkskammer nicht berechtigt, Kapital der Genossenschaft

zur Verfügung zu stellen oder sie durch sonstige Geldzuwendungen zu unterstützen.[1])

Die Genossenschaften, die hier in Frage kommen, sind Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften. Über die Kreditgenossenschaften ist hier nichts weiter zu sagen. Bei der Einrichtung von Rohstoffgenossenschaften ist ganz besonders darauf zu sehen, dass sie weder beim Einkauf Kredit beanspruchen, noch beim Verkauf Kredit geben. Dadurch wird erreicht, dass die Genossen selbst dazu veranlasst werden, nicht mehr gegen Kredit an ihre Kunden zu liefern, wodurch heute ein grosser Schaden den Handwerkern erwächst. Andererseits kann die Genossenschaft bei barer Bezahlung der gekauften Rohstoffe viel vorteilhafter einkaufen, als wenn sie auf Kredit kauft. Schliesslich kann das Betriebskapital, wenn die Genossenschaft nur gegen bar kauft und verkauft, geringer sein als bei einer Genossenschaft, die auf Kredit ihre Geschäftsgebarung gründet. Überhaupt ist eine Genossenschaft, bei der das Pumpsystem die Regel bildet, nur selten leistungsfähig und zu sehr von dem Wohlergehen jedes einzelnen Genossen abhängig. Eine Genossenschaft, die nur Kassengeschäfte macht, wird bei einem Konkurse auch einer grossen Anzahl von Genossen nur insofern in Mitleidenschaft gezogen, als sie den Anteil herauszuzahlen hat. Im übrigen aber kann sie weiter leistungsfähig bleiben, oder wenigstens büssen die übrigen Genossen ihre Einzahlungen nicht ein; bei einer Rohstoffgenossenschaft dagegen, die ihre Waren an die Genossen gegen Kredit abgiebt, geht durch den Konkurs sowohl der Genossenschaftsanteil, als auch die geschuldete Summe der Genossen verloren. Auf diese Weise wird das Bestehen der Genossenschaft leicht gefährdet.

Rohstoffgenossenschaften sind nicht überall und nicht für alle Rohstoffe möglich. Bei manchen Rohstoffen, z. B. bei Holz, das aus grosser Entfernung nach dem Wohnort der Genossen transportirt werden muss, ist ein Zwischenhandel notwendig. Die Genossenschaft müsste bei dem Einkauf dergleichen Rohstoffe zuerst grosse Lagerplätze einrichten und Leute engagieren, die den Einkauf in den Produktionsgegenden besorgen. Bei Bildung von Genossenschaften für dergleichen Rohstoffe ist vorerst ein grosser Apparat einzurichten, der grosse Summen verschlingt, bevor Nutzen aus Einrichtungen erwächst. Ausserdem ist es hier ausserordentlich schwer, geeignete Angestellte heranzuziehen. Rohstoffgenossenschaften sollten

1) Vgl. Erlass des preussischen Handelsministers vom 9. Juli 1901, H. M. Bl. I, S. 133.

sich überhaupt nur dort bilden, wo der Zwischenhandel die Ware unnötig verteuert und wo der Einkauf ein einfacher ist und von jedem tüchtigen Handwerker besorgt werden kann.

Werk- und Magazingenossenschaften haben sich bisher noch sehr wenig bewährt. Um solche Genossenschaften am Leben zu erhalten, muss das gegenseitige Vertrauen in die Ehrlichkeit und Tüchtigkeit der Genossen ein ganz besonders grosses sein. Eine grosse Mitgliederzahl können diese Genossenschaften nicht erreichen.

Zur Förderung des Betriebes sind ferner die Handwerkskammern befugt, gewerbliche Auskunftsstellen zu errichten und Ausstellungen von mustergültigen Werkzeugen und Maschinen zu veranstalten. Zu letzterem wird die Handwerkskammer mit ihren eigenen Mitteln nicht immer im stande sein. Eine derartige Ausstellung sollte möglichst eine ständige sein und daher von mehreren Handwerkskammern in einer gut gelegenen grösseren Stadt eingerichtet werden. Dazu gehören natürlich grössere Räumlichkeiten und da die Maschinen im Betriebe vorgeführt werden müssen, auch motorische Kraft. Dringend notwendig erscheinen solche Ausstellungen. Dieselben können aber nur dann Nutzen bringen, wenn den Handwerkern durch geeignete Massnahmen die Anschaffung des besseren Werkzeugs oder von Maschinen erleichtert wird.

Von anderen Ausstellungen können hier nur die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten in Frage kommen. Dieselben müssen aber so eingerichtet werden, dass nur Arbeiten vorgeführt werden, welche anlässlich der Gesellenprüfung angefertigt worden sind. Andere Ausstellungen werden Anderen zu überlassen sein. Damit soll nun aber nicht gesagt sein, dass, wenn derartige Ausstellungen von anderer Seite insceniert würden, die Handwerkskammer ihre Beteiligung ablehnen sollte.

Sehr wichtig für die Handwerkskammer ist eine eigene Zeitung. In derselben findet die Kammer die Gelegenheit, den Handwerkern ihres Bezirks in geeigneter Weise Belehrung zu geben über alles, was das Verhältnis der Handwerker zu den Innungen, der Kammer selbst, den Behörden u. s. w. mit sich bringt.

5. Die Mittel zur Durchführung der Massnahmen der Handwerkskammer.

Als Mittel zur Durchführung der Massnahmen kommen bei den Handwerkskammern in Betracht die Beauftragten, die Androhung von Geldstrafen und event. die Zuhilfenahme der Polizeibehörden.

a) Die Beauftragten.

Die Handwerkskammer ist befugt, aber nicht verpflichtet, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den Handwerksbetrieben ihres Bezirks zu überwachen. Die Beauftragten sind befugt, von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen.

Dieses Recht der Ernennung der Beauftragten gehört zu den wichtigsten Rechten, die die Handwerkskammer als Selbstverwaltungskörper besitzt. Es ist daher dringend zu empfehlen, dass die Handwerkskammer von demselben Gebrauch macht. Es fragt sich nun, aus welchen Personenkreisen die Beauftragten zu wählen sind. Das Gesetz und die Statuten lassen hier den Kammern freie Hand. Es können also auch besondere Beamte der Kammer als Beauftragte im Hauptamt angestellt werden. Dies würde sich aber nicht empfehlen. Die Anstellung von Beauftragten muss in solcher Zahl erfolgen, dass jeder Betrieb alle Jahre wenigstens einmal besucht werden kann. Bei der grossen Zahl der Handwerksbetriebe und bei deren Verteilung auf einen mehr oder weniger grossen Bezirk müssten zuviel Beamte angestellt werden. Dadurch würden die Kosten ganz bedeutend wachsen. Wenige Beamte könnten eine Kontrolle nicht genügend ausüben. Ausserdem muss der Beauftragte, der ja auch die Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen befugt ist, das betreffende Handwerk genau kennen. Daher empfiehlt es sich, Handwerksmeister als Beauftragte für einzelne Handwerke zu bestellen und ihren Amtsbezirk räumlich klein zu gestalten. Am besten ist es, die von den Innungen bestellten Beauftragten als Beauftragte der Handwerkskammer für alle im Innungsbezirk befindlichen Betriebe derjenigen Handwerkszweige, für die die Innung errichtet ist, zu bestellen. Dadurch wird bei freien Innungen einerseits das Ausscheiden der kontrollierten Innungsmitglieder, bei denen Ungehörigkeiten festgestellt sind, vermieden, andererseits werden die ausserhalb der freien Innung stehenden Handwerker veranlasst, ihr als Mitglieder beizutreten. Jedenfalls wird — und dies trifft auch bei den Zwangsinnungen zu — der Innungsvorstand seinen Innungsmitgliedern gegenüber ganz bedeutend entlastet, wenn die Beauftragten bei den Meistern als Beauftragte der Kammer erscheinen, da ihre Anordnungen und Kontrollen dann nicht auf die Veranlassung des Innungsvorstandes erfolgt, sondern auf die der Kammer. Die Beauftragten der Handwerkskammer stehen auch den Innungsmit-

gliedern viel freier gegenüber, als wenn sie von der Innung bestellt sind. Übrigens werden dadurch auch die Kosten für die Handwerkskammer ganz bedeutend vermindert. Zu Beauftragten sollten nie Gesellen, sondern nur Meister aus leicht begreiflichen Gründen bestellt werden.

Die Bestellung der Beauftragten der Handwerkskammer erfolgt durch den Vorstand derselben. Die Beauftragten erhalten über ihre Ernennung einen Ausweis, der mit dem Stempel der Handwerkskammer zu versehen und vom Vorsitzenden sowie vom Sekretär zu vollziehen ist. Die ernannten Beauftragten sind der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer anzuzeigen. Es ist praktisch, dass diese Anzeige auch bei der unteren Verwaltungsbehörde erfolgt, damit sie gegebenenfalls sich an die Beauftragten direkt wenden kann. Praktisch ist es, dass die unteren Verwaltungsbehörden den untergebenen Polizeiorganen entweder allgemein von der Bestellung von Beauftragten Mitteilung machen, oder ihnen die Namen der Beauftragten mitteilen, damit bei Reklamierung der Polizei unliebsame Missverständnisse vermieden werden.

Die Beauftragten sind berechtigt, wie schon oben bemerkt, die Betriebsräume der Handwerker — natürlich nur die in dem ihnen zugewiesenen Bezirk, nicht Fabriken — zu revidieren, jedoch nur während der Betriebszeit, mag dieselbe in die Nacht oder in den Tag fallen. Unter Betriebsräumen ist hier nicht nur die Werkstatt zu rechnen, vielmehr gehören hierzu alle Räume, welche zu dem Betriebe gehören, auch die Arbeitsstellen ausserhalb der eigentlichen Betriebsstätte, z. B. Bauten. Der Kontrolle unterstehen auch Unterkunftsräume (Schlafstelle etc.) der Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter, sofern der Betriebsinhaber sie zu stellen hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Unterkunftsstellen sich in der Wohnung des Meisters oder in einem anderen besonders gemieteten Raume befinden. Die Unterkunftsstellen der Lehrlinge können stets kontrolliert werden, mögen sie vom Meister gemietet sein, sich im Elternhause des Lehrlings oder sonstwo befinden.

Die kontrollierten Betriebsinhaber sind verpflichtet, den Beauftragten ungehinderten Zutritt zu den genannten Räumen zu gewähren, ihnen auch Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung sind. Verweigern die Handwerker dem Beauftragten den Zutritt zu den Räumen, oder die erforderte Auskunft, so können sie auf Verlangen des Beauftragten durch die Polizeibehörde des Ortes dazu angehalten werden, der die gewöhnlichen Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

Der Betriebsunternehmer kann sich nur dann weigern, den Beauftragten einzulassen, wenn er befürchtet, dass ihm durch die Beaufsichtigung des Betriebes seitens des Beauftragten eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen entsteht. Er braucht die Richtigkeit seiner Befürchtung nicht nachzuweisen. Er hat jedoch dem Vorstand der Handwerkskammer, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche, wahrheitsgemässe Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. Kommt eine Verständigung zwischen dem Betriebsinhaber und dem Vorstand der Handwerkskammer nicht zu stande, so entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde der Kammer. Ist dem Betriebsinhaber der Namen des Beauftragten bekannt geworden, ohne dass er die genannte Mitteilung gemacht hat, so kann er den Einlass und die Auskunftserteilung dem Beauftragten gegenüber nicht verweigern.

Der Beauftragte hat nur das Recht, den Betrieb, die Betriebs- und Unterkunftsräume daraufhin zu kontrollieren, ob eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften vorliegt. Die hier in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen sollen nach Ansicht der im Anfange dieses Buches citierten Kommentatoren nur die der Gewerbeordnung sein.

Nur auf Erfordern sind die Beauftragten verpflichtet, den Gewerbeaufsichtsbeamten über ihre Überwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

Für die Beauftragten ist vom Vorstand der Handwerkskammer eine Dienstanweisung zu erlassen, die sich möglichst kurz und klar zu fassen hat, damit sie ohne Schwierigkeit verstanden und befolgt werden kann. Denselben ist namentlich einzuschärfen, dass sie den Handwerkern gegenüber mehr beratend auftreten, als sofort mit polizeilichen Massregeln zu drohen. Wo böser Wille vorliegt, wird andererseits mit voller Entschiedenheit aufzutreten sein. Die Beauftragten können direkt den Polizeibehörden die gefundenen Verfehlungen mitteilen und Strafe beantragen; sie sollten in diesen Fällen gehalten sein, dem Vorstande der Handwerkskammer darüber Mitteilung zu machen. Eine Kontrolle der Beauftragten ist dadurch leicht zu erreichen, dass sie verpflichtet werden, nach einem besonderen Formulare ein Protokoll über die Beaufsichtigung jedes einzelnen Betriebes aufzunehmen und dies der Handwerkskammer einzureichen.

b) Die Androhung von Geldstrafen und die Requisition der Polizeibehörden.

Ausser der Beaufsichtigung der Handwerksbetriebe durch Beauftragte steht der Handwerkskammer die Androhung von Geldstrafen bis zu 20 Mark zu, bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit gemacht hat. Es müssen Vorschriften sein, die verletzt sind, eine einfache Nichtbeantwortung eines Schreibens oder Unterlassung der Einsendung eines Berichtes durch Innungen berechtigt die Handwerkskammer nicht, Strafen anzudrohen. Die Androhung der Geldstrafe kann nur erfolgen bei den Übertretungen, die nicht schon vom Gesetz mit Strafe bedroht sind. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Haft im Unvermögensfalle ist unzulässig.

Die Strafe setzt weder die Handwerkskammer, noch ihr Vorstand, noch die Beauftragten fest. Vielmehr erfolgt dies durch diejenige untere Verwaltungsbehörde, in welcher der Delinquent wohnt oder seine Betriebsniederlassung hat. Die untere Verwaltungsbehörde ist nicht verpflichtet, sich bezüglich der Höhe der Straffestsetzung an den Antrag der Kammer zu halten. Wenn jedoch in den Vorschriften bei Bestimmung der im Übertretungsfalle anzudrohenden Strafen eine bestimmte Summe, also nicht „bis zu 20 Mark", sondern etwa „10 Mark" festgesetzt ist, so wird sich die die Strafe festsetzende Behörde daran zu halten haben. Die Festsetzung der Strafe kann nur dann verweigert werden, wenn die mit Strafe bedrohte Thatsache nach Kenntnis der Behörde nicht vorliegt, oder wenn die Handwerkskammer zur Strafandrohung nicht befugt war. Gegen die festgesetzte Strafe, die übrigens nicht der Verjährung unterliegt, steht dem Bestraften die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde binnen vierzehn Tagen zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Handwerkskammer kann sich bei ihrer Aufsichtsbehörde über eine bezügliche Massnahme der unteren Verwaltungsbehörde nur dann beschweren, wenn die Straffestsetzung beanstandet worden ist oder die Vorschrift (nicht der Antrag) der Kammer bezüglich der Höhe der Festsetzung verletzt ist.

Nach Bestimmung des preussischen Handelsministers fliessen die eingegangenen Geldstrafen nicht in die Kasse der Handwerkskammer, sondern in den Staatssäckel.[1])

In allen anderen Fällen, wo es sich nicht um Verletzung

1) H. M. Bl. I. Jahrg. S. 133.

von Vorschriften handelt, kann die Handwerkskammer ihren Willen durch Requirierung der Polizeibehörde, bei Innungen und Innungsausschüssen durch Inanspruchnahme der Hilfe der Aufsichtsbehörde durchsetzen. Diese haben nach den bestehenden landespolizeilichen Vorschriften zu verfahren.

Schlusswort.

Nachdem im Obigen die Organisation der Handwerkskammer und ihre Aufgaben dargestellt sind, seien noch einige allgemeine Worte gestattet.

Trotz der grossen Unklarheiten und Mängel des Gesetzes werden die Handwerkskammern eine grosse, segensreiche Wirksamkeit zum Wohle des Handwerks entwickeln können. Entspricht doch ihre Einführung einem dringenden Bedürfnis gerade des heutigen wirtschaftlichen Lebens. Früher übernahmen die direkte Sorge für das Handwerk die Gemeindebehörden und die staatlichen Behörden. Das ist heute anders geworden. Einerseits werden an die Arbeitskraft der Behörden weit grössere Anforderungen durch die Gesetzgebung, namentlich die sogenannte sozialpolitische, gestellt, dass für das Handwerk keine Zeit übrig geblieben ist, andererseits hat man es leider vorgezogen, um das Wohlwollen der Arbeiterschaft und das Grosskapital zu werben. Diese Lücke wird nun durch die Handwerkskammer ausgefüllt.

Die Handwerkskammer hat in erster Linie dafür zu sorgen, dass das Handwerk sich organisiert und zwar in Innungen, da diese, nicht die freien Vereinigungen, vom Gesetz mit ganz besonderen Rechten ausgestattet sind; wo schon Innungen bestehen, ist es nötig, dass in diese alte Form neuer Geist hineingegossen wird. Auf den Innungen beruht die Möglichkeit, das Handwerk wieder in die rechten Bahnen zu leiten. Die Innungen müssen aber unter ihren Mitgliedern Ordnung schaffen und darin müssen die Handwerkskammern sie kräftig unterstützen. Der Mangel an Ordnung hat viel dazu beigetragen, dass das Handwerk in seine heutige Lage gekommen ist. Das Handwerk ist nicht eine im Aussterben begriffene Produktionsform, wie so häufig gesagt wird, das Handwerk ist auch heute lebensfähig, wenn nur die Handwerker selbst leistungsfähiger wären. Das wird aber durch Ordnung in der Lehrlingsausbildung und im ganzen übrigen Handwerkerleben erreicht.

Ausserdem hat die Handwerkskammer kräftig die Interessen des Handwerks anderen wirtschaftlichen Interessen und

den Staatsbehörden gegenüber zu verfechten; sie muss dafür sorgen, dass das Handwerk nicht wie gewöhnlich bei allem zu kurz kommt.

Die Handwerkskammern haben ihre Aufgaben bisher voll erfasst; aber nicht immer ist ihr Vorgehen zu billigen gewesen. Nach dem Sprichwort: „Neue Besen kehren gut" ist man häufig zu schneidig vorgegangen. Man hat versucht, die Handwerker mit dem Polizeiknüppel zu regieren; sie sind mit allen möglichen Vorschriften und Anordnungen überschwemmt worden und man hat ihnen bei den kleinsten Verfehlungen gleich alle möglichen Strafen angedroht. Den Vorständen der Innungen sind übermässig grosse Arbeiten auferlegt worden, die sie nur unter Vernachlässigung ihres Berufes erledigen können. Dadurch haben manche Handwerkskammern alles andere mehr als gute Erfolge erzielt. Vielen Handwerkern ist sie zur Last geworden, und Liebe hat sich so manche dieser neuen Organisationen nicht erworben. Das ist aber ein grosser Fehler. Die Handwerkskammer muss danach streben, sich die Liebe ihrer Handwerker zu erwerben und sich bemühen, ihnen klar zu machen, weshalb ihnen soviel Arbeit und Mühe auferlegt wird. Dann werden sie sich gerne aller Ausgaben und allen Arbeiten unterziehen, die von ihnen verlangt werden. Allerdings ist es nicht leicht, die Handwerker soweit zu bringen. Aber wenn diejenigen, die in den Handwerkskammern die Geschäfte zu führen haben, ihre Aufgabe ernstnehmen und sie von der rechten Seite anfassen, werden sie auch vielen Erfolg ernten. Man möge nur versuchen, die Eigenarten des Handwerkers zu verstehen, so wird man auch den richtigen Weg finden. Vor allem muss vermieden werden, sofort von dem Handwerker die Erfüllung grosser Pflichten zu verlangen; dazu muss er erst allmählich erzogen werden; namentlich suche man ihm Verständnis für das beizubringen, was er zu thun hat und erleichtere ihm die Erfüllung seiner Aufgaben in jeder Beziehung; auch achte man die grossen Organisationen, die die Handwerker in bedrängter Zeit — ich meine hier die Innungsverbände — sich selbst geschaffen haben, und versuche sie nicht in kleinlicher Eifersüchtelei zurückzudrängen. Denn auch diese sind heute noch notwendig.

Wenn so die Handwerkskammern ihre Pflichten erfüllen und in vernünftiger Weise die Handwerker zur Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben erziehen, dann wird das Handwerk zu neuer Blüte erstehen und sich das alte Ansehen wieder erwerben.



Anhang I.

Gesetz,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 26. Juli 1897.
(Reichsgesetzblatt 1897, No. 37, S. 663 ff.)

Titel VI.

III. Handwerkskammern.

§ 103. Zur Vertretung der Interessen des Handwerkes ihres Bezirkes sind Handwerkskammern zu entrichten.

Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Zentralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für einzelne Teile des Bezirkes oder für Gewerbegruppen angeordnet werden.

Durch Verfügung der Landescentralbehörde kann der Bezirk der Handwerkskammer abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung unter entsprechender Anwendung des § 100 k, Abs. 2 [1]) zu erfolgen.

Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen. In diesem Falle sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaates wahrzunehmen, in welchem die Handwerkskammer ihren Sitz hat.

---

1) Abs. 2 des § 100k der Gewerbeordnung lautet mit der entsprechenden Abänderung: Scheidet infolge der Abänderung des Bezirks einer Handwerkskammer aus dem Bezirke einer anderen Handwerkskammer ein Teil der ihr unterstellten Handwerker aus, so ist der ersteren Handwerkskammer ein entsprechender Teil des Vermögens zu überweisen. Dabei ist das Verhältnis der Zahl der ausscheidenden zu der Zahl der in der hinsichtlich ihres Bezirks zu verkleinernden Handwerkskammer verbleibenden Handwerker zu berücksichtigen. Kommt hierüber eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, welcher die letztgedachte Handwerkskammer untersteht. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Landescentralbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 103 a. Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird durch das Statut bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder werden gewählt:

1. von den Handwerkerinnungen, welche im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder;
2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Wählbarkeit zusteht. Mitglieder, welche einer Innung angehören, aber nicht Handwerker sind, dürfen an der Wahl nicht beteiligt werden.

Die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper, sowie das Wahlverfahren werden durch die von der Landescentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt.

§ 103 b. Wählbar sind nur solche Personen, welche

1. zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);[1])
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben;
4. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

§ 103 c. Die Wahlen zu den Handwerkskammern und ihren Organen erfolgen auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestimmungen der §§ 94 bis 94b finden entsprechende Anwendung.[2])

---

1) §§ 31 u. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lauten:

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Fähigkeit infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

2) Die §§ 94 bis 94b der Gewerbeordnung lauten in entsprechender Abänderung:

§ 94. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen

§ 103d. Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

Die Handwerkskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmässigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

§ 103e. Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörde in der Förderung des Handwerkes durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerkes berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerkes berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerkes betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2);
6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen,

---

vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerden Wahlen, welche gegen das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes erlassene Wahlvorschriften verstossen, für ungültig zu erklären.

§ 94a. Die Mitglieder der Handwerkskammer, ihres Vorstandes, der Prüfungsausschüsse, des Gesellenausschusses und der übrigen Organe der Handwerkskammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen nach näherer Bestimmung des Statuts und anderer Vorschriften Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 94b. Mitglieder der Handwerkskammer, der Ausschüsse, des Gesellenausschusses, sowie der Organe, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschliessen, haben aus dem Amte auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Beteiligten vom Amte durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Beteiligten und der Körperschaft, welcher er angehört. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§ 103f. Die Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Soweit die Bestimmungen des Statuts der Innungen und der Innungsausschüsse oder die von der Innungsversammlung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften (§ 93, Abs. 2, Ziffer 5) mit den Anordnungen, welche von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich.

§ 103g. Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

Auf den Vorstand finden die Bestimmungen der §§ 92a, Absatz 2 und 92b[1]) entsprechende Anwendung.

Der Beschlussfassung der Gesamtheit der Handwerkskammer bleibt mindestens vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;
3. die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerkes betreffen;
4. der Erlass von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;
5. die Wahl des Sekretärs; soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre betragen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen

---

1) Es lautet:

§ 92a, Abs. 2. Der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Änderung dritten Personen nur dann entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, dass sie Letzteren bekannt war.

§ 92b (unter entsprechender Änderung). Die Handwerkskammern werden durch ihren Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach Aussen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

Die Mitglieder des Vorstandes haften für pflichtmässige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

der Genehmigung der Landescentralbehörde und sind zu veröffentlichen.

§ 103h. Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde ein Kommissar zu bestellen. Derselbe ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und muss auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer und ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

§ 103i. Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuss zu bilden.

Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Verteilung auf die einzelnen Gesellenausschüsse des Bezirks wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, weche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde mittels schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Durch die Landescentralbehörde kann angeordnet werden, dass und in welcher Zahl dem Gesellenausschuss auch Vertreter derjenigen Gesellen angehören sollen, welche von den nach § 103a, Absatz 3, Ziffer 2, wahlberechtigten Mitgliedern der dort bezeichneten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen beschäftigt werden. In diesem Falle ist von der Landescentralbehörde auch die Wahl dieser Vertreter zu regeln.

Auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Vorschriften der §§ 95a, Absatz 1 und 2 und 95c[1]) entsprechende Anwendung.

§ 103k. Der Gesellenausschuss muss mitwirken:

1. beim Erlasse von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens betreffen;
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über

---

1) Es lautet:

§ 95a, Abs. 1 u. 2. Zur Teilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen) berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 95c. Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge berühren;

3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Mit dieser Massgabe finden die Vorschriften des § 95, Absatz 3 entsprechende Anwendung; im Falle der Ziffer 2 ist der Gesellenausschuss berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten.

§ 103l. Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirkes nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Verteilungsmassstab auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Werden Veranstaltungen des im § 103e, Absatz 5 bezeichneten Art für einzelne Gewerbszweige getroffen, so können die hieraus entstehenden Kostenanteile von den Gemeinden nur auf solche Betriebe umgelegt werden, welche diesen Gewerbszweigen angehören.

Die Landescentralbehörde kann bestimmen, dass die Kosten der Handwerkskammer von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufgebracht werden. Die Kommunalverbände sind ermächtigt, die Kosten des auf Grund des § 103e, Absatz 5 für einzelne Gewerbszweige getroffenen Veranstaltungen nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Verteilungsmassstabe auf die diesen Gewerbszweigen angehörenden Handwerksbetriebe umzulegen.

Bei der Umlegung der Kosten kann bestimmt werden, dass Personen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit sind.

§ 103m. Für die Handwerkskammer ist von der Landescentralbehörde ein Statut zu erlassen. Über Abänderungen des Statuts beschliesst die Handwerkskammer. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Landescentralbehörde.

Das Statut muss Bestimmungen treffen über:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer;
2. die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer;
3. die Ergänzung der Handwerkskammer durch Zuwahl;
4. die Form der Beschlussfassung;
5. die Wahl und die Befugnisse des Vorstandes;
6. die Form und die Voraussetzungen für die Zusammenberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe;
7. die Beurkundung der Beschlüsse der Handwerkskammer und des Vorstandes;
8. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;

11. die Bildung von Prüfungsausschüssen;
12. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu erfolgen haben.

Die Vorschriften des § 83, Absatz 3 und des § 100d, Absatz 3[1]) finden entsprechende Anwendung.

Das Statut und seine Abänderungen sind in den Blättern bekannt zu machen, welche für die amtlichen Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, über deren Bezirk sich der Bezirk der Handwerkskammer erstreckt.

§ 103n. Auf die Handwerkskammern finden die Bestimmungen der §§ 86, 88, 89 Absatz 3 und 4, 89a, 89b, 94c, 99[2]) entsprechende Anwendung.

---

1) § 83 Abs. 3 und § 100d, Abs. 3 lauten unter entsprechender Abänderung:

§ 85, Abs. 3. Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Handwerkskammer nicht in Verbinduug stehen oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 100d, Abs. 3. Ergibt sich, dass dem Statut oder seinen Abänderungen die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die Landes-Zentralbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen; der die Abänderung anordnende Bescheid ist nicht anfechtbar. Unterlässt die Handwerkskammer, die angeordnete Abänderung zu beschliessen, so hat die Landes-Zentralbehörde die Beschlussfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, die erforderliche Abänderung des Statuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirksamkeit zu vollziehen.

2) Diese Paragraphen lauten unter entsprechender Abänderung:

§ 86. Die Handwerkskammern können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

§ 88. Den der Handwerkskammer unterstellten Handwerkern darf die Verpflichtung zu Handlungen und Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Handwerkskammer in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Handwerkskammer, sowie der Deckung der Kosten der Verwaltung der Handwerkskammer dürfen weder Beiträge von den Gemeinden im Bezirk der Handwerkskammer erhoben werden, noch Verwendung aus dem Vermögen der Handwerkskammer erfolgen.

Die Handwerkskammern sind befugt, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis und dergleichen Gebühren zu erheben.

§ 89, Abs. 3 und 4. Die umgelegten Beiträge sowie die für die Benutzung der Handwerkskammereinrichtungen zu entrichtenden Gebühren (§ 88, Abs. 3) werden auf Antrag des Vorstandes auf dem für die Beitreibung von Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen.

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der Landescentralbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

§ 89a. Die Einnahmen und Ausgaben der Handwerkskammer sind von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Die Bestände müssen in der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Weise angelegt werden. Sofern der Bezirk der Hand-

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mark zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Geldstrafen erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Beauftragten (§ 94c) der Handwerkskammer von der unteren Verwaltungsbehörde. Gegen die Festsetzung steht dem Verurteilten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

Der Haushaltsplan der Handwerkskammer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die durch die Errichtung der Handwerkskammer erwachsenden Kosten sind von der Landescentralbehörde vorzuschiessen.

§ 103 o. Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, soweit nicht im Falle der Ausdehnung des Handwerkskammerbezirks über die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden durch die Landescentralbehörde eine abweichende Bestimmung getroffen wird.

---

werkskammer sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, kann die Anlegung auch in der nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zugelassenen Weise erfolgen.

Zeitweilig verfügbare Gelder dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in anderer als der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Über die Aufbewahrung von Wertpapieren trifft die Aufsichtsbehörde Bestimmung.

§ 89 b. Die Handwerkskammer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei:

1. dem Erwerbe, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushülfe dient, und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann;
3. die Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben.

§ 94 c. Die Handwerkskammern sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den in ihrem Bezirk befindlichen Handwerksbetrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen.

Die Verpflichteten haben den als solchen legitimierten Beauftragten der Handwerkskammer auf Erfordern, während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Frage kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Handwerkskammer der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den im § 139b bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Überwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Be-

Die Vorschriften des § 96, Absatz 2 bis 7[1]) finden mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass über Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Landescentralbehörde entscheidet.

Wenn die Handwerkskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Von den bisherigen Mitgliedern kann gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen Beschwerde an die Landescentralbehörde eingelegt werden, welche endgültig entscheidet.

§ 103p. Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern und ihrer Organe zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Handwerkskammer untereinander ob. Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmen, in-

---

sichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande der Handwerkskammer, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Ansuchen des Letzteren die Aufsichtsbehörde.

Auf Räume, welche Bestandteile landwirtschaftlicher oder fabrikmässiger Betriebe sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 99. Die Statuten und Nebenstatuten der Handwerkskammern, die Bescheinigung über die Legitimation der Vorstände, sowie die Anfertigung der Vollmachten der Beauftragten sind kosten- und stempelfrei.

1) § 96, Absatz 2—7, lautet unter entsprechender Abänderung:

Die Aufsichtsbehörde überwacht insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann sie durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Handwerkskammerämter, gegen die Mitglieder der Handwerkskammer und gegen die Mitglieder des Gesellenausschusses, soweit dieser an den Geschäften der Handwerkskammer teilnimmt, erzwingen. Die Geldstrafen fliessen in die Kasse der Handwerkskammer.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, der Handwerkskammer, wenn sie es unterlässt, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.

Sie entscheidet über die Wahlen zur Handwerkskammer und dessen Gesellenausschuss sowie zu den Ämtern der Handwerkskammer, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Ämter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Versammlung der Handwerkskammer, wenn der Vorsitzende dieselbe zu berufen sich weigert.

Über Abänderungen des Handwerkskammerstatuts oder der Nebenstatuten kann von der Vollversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

wieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Handwerkskammer als eigene Kosten zu erstatten sind.

§ 103q. Die Landescentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung der Interessen des Handwerkes vorhanden sind, können diesen Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen, wenn ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern des Kammerbezirkes hervorgehen und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerk angehörenden Mitglieder gesichert ist.

Anhang II.

Verzeichnis
der Handwerkskammern im Deutschen Reich.

Lfde. Nr.	Name	Sitz	Bezirk

A. Preussen.

1	Handwerkskammer	Königsberg	Regierungsbezirk Königsberg mit Ausschluss des Kreises Memel
2	"	Insterburg	Regierungsbezirk Gumbinnen und der Kreis Memel
3	"	Danzig	Provinz Westpreussen
4	"	Berlin	Stadtkreis Berlin und der Regierungsbezirk Potsdam
5	"	Frankfurt a. O.	Regierungsbezirk Frankfurt
6	"	Stettin	Regierungsbezirke Stettin und Köslin
7	"	Stralsund	Regierungsbezirk Stralsund
8	"	Posen	" Posen
9	"	Bromberg	" Bromberg
10	"	Breslau	" Breslau
11	"	Liegnitz	" Liegnitz
12	"	Oppeln	" Oppeln
13	"	Magdeburg	" Magdeburg
14	"	Halle	" Merseburg
15	"	Erfurt	" Erfurt und Kreis Schmalkalden

Lfde. Nr.	Name	Sitz	Bezirk
16	Handwerkskammer	Altona	Südlicher Teil der Provinz Schleswig-Holstein und das Oldenburgische Fürstentum Lübeck
17	„	Flensburg	Kreis Flensburg Stadt u. Land, Apenrade, Sonderburg, Hadersleben, Tondern, Husum, Eiderstedt, Schleswig, Eckernförde, Norder- u. Süderdithmarscher
18	„	Hannover	Regierungsbezirk Hannover, Kreis Rinteln u. Fürstentum Pyrmont
19	„	Hildesheim	Regierungsbezirk Hildesheim
20	„	Harburg	„ Lüneburg und Stade
21	„	Osnabrück	„ Osnabrück u. Aurich
22	„	Münster	„ Münster
23	„	Bielefeld	„ Minden
24	„	Arnsberg	Kreis Arnsberg, Brilon, Meschede, Olpe, Wittgenstein, Iserlohn, Altena u. Siegen
25	„	Dortmund	Kreis Dortmund Stadt u. Land, Hörde, Hamm, Bochum Stadt u. Land, Gelsenkirchen, Hattingen, Hagen Stadt u. Land, Schwelm, Lippstadt, Soest
26	„	Cassel	Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluss der Kreise Rinteln und Schmalkalden, u. das Fürstentum Waldeck.
27	„	Wiesbaden	Regierungsbezirk Wiesbaden
28	„	Coblenz	„ Cohlenz
29	„	Düsseldorf	„ Düsseldorf
30	„	Cöln	„ Cöln

Lfde. Nr.	Name	Sitz	Bezirk
31	Handwerkskammer	Aachen	Regierungsbezirk Aachen
32	„	Saarbrücken	„ Trier u. das Grossherzoglich Oldenburgische Fürstentum Birkenfeld
33	„	Sigmaringen	Regierungsbezirk Sigmaringen

B. Bayern.

34	Handwerkskammer für Oberbayern	München	Regierungsbezirk Oberbayern
35	Handwerkskammer für Niederbayern	Passau	„ Niederbayern
36	Handwerkskammer für die Pfalz	Kaiserslautern	„ der Pfalz
37	Handwerkskammer für die Oberpfalz u. Regensburg	Regensburg	„ der Oberpfalz u. von Regensburg
38	Handwerkskammer für Oberfranken	Bayreuth	Regierungsbezirk Oberfranken
39	Handwerkskammer für Mittelfranken	Nürnberg	„ Mittelfranken
40	Handwerkskammer für Unterfranken u. Aschaffenburg	Würzburg	„ von Unterfranken u. Aschaffenburg
41	Handwerkskammer für Schwaben u. Neuburg	Augsburg	Regierungsbezirk von Schwaben u. Neuburg

C. Sachsen.

42	Gewerbekammer	Chemnitz	Stadt Chemnitz und die Bezirke der Amtshauptmannschaften Annaberg, Borna, Chemnitz, Döbeln, Flöha, Glauchau, Marienberg, Rochlitz
43	„	Dresden	Regierungsbezirk Dresden, Bezirke der Amtshauptmannschaften Grimma u. Oschatz

Lfde. Nr.	Name	Sitz	Bezirk
44	Gewerbekammer	Leipzig	Stadt Leipzig, Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig
45	„	Plauen	Bezirk der Amtshauptmannschaften Plauen, Auerbach, Oelsnitz, Schwarzenberg, Zwikkau
46	„	Zittau	RegierungsbezirkBautzen

D. Württemberg.

47	Handwerkskammer Stuttgart	Stuttgart	Stadtdirektionsbezirk Stuttgart u. die Oberamtsbezirke Böblinger, Cannstadt, Esslingen, Gmünd, Göppingen, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Schorndorf, Stuttgart-Amt, Waiblingen u. Welzheim
48	Handwerkskammer Ulm	Ulm	Oberamtsbezirke Aalen, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Ellwangen, Geislingen, Heidenheim, Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Neresheim, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Ulm, Waldsee u. Wangen
49	Handwerkskammer Heilbronn	Heilbronn	Oberamtsbezirke Backnang, Besigheim, Brakkenheim, Crailsheim, Gaildorf, Gerabronn, Hall, Heilbronn, Künzelsau, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Neckarsulm, Oehringen, Vaihingen und Weinsberg
50	Handwerkskammer Reutlingen	Reutlingen	Oberamtsbezirke Balingen, Calw, Freuden-

Lfde. Nr.	Name	Sitz	Bezirk
			stadt, Herrenberg, Horb, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Oberndorf, Reutlingen, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tübingen, Tuttlingen und Urach.

E. Baden.

51	Handwerkskammer Konstanz	Konstanz	Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut
52	Handwerkskammer Freiburg	Freiburg	Kreise Freiburg, Lörrach, und Offenburg
53	Handwerkskammer Karlsruhe	Karlsruhe	Kreise Baden und Karlsruhe
54	Handwerkskammer Mannheim	Mannheim	Kreise Mannheim, Heidelberg u. Mosbach

F. Übrige Bundesstaaten.

55	Handwerkskammer zu Darmstadt	Darmstadt	Grossherzogtum Hessen
56	Mecklenburgische Handwerkskammer	Schwerin	Die Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz
57	Handwerkskammer	Weimar	Grossherzogtum Sachsen
58	Handwerkskammer zu Oldenburg	Oldenburg	Herzogtum Oldenburg
59	Handwerkskammer für das Herzogtum Braunschweig	Braunschweig	Herzogtum Braunschweig
60	Handwerkskammer zu Meiningen	Meiningen	Herzogtum Sachsen Meiningen
61	Die gemeinsame Handwerkskammer zu Gera	Gera	Herzogtum Sachsen-Altenburg u. Fürstentum Reuss j. L.
62	Handwerkskammer zu Gotha	Gotha	Die Herzogtümer Coburg und Gotha
63	Anhaltische Handwerkskammer	Dessau	Herzogtum Anhalt

Lfde. Nr.	Name	Sitz	Bezirk
64	Handwerkskammer zu Arnstadt	Arnstadt	Die Fürstentümer Schwarzburg - Rudolstadt u. Schwarzburg-Sondershausen
65	Handwerkskammer zu Greiz	Greiz	Fürstentum Reuss ä. L.
66	Handwerkskammer des Fürstentums Schaumburg-Lippe	Stadthagen	Fürstentum Schaumburg-Lippe
67	Handwerkskammer für das Fürstentum Lippe	Detmold	Fürstentum Lippe
68	Gewerbekammer	Lübeck	Freie u. Hansestadt Lübeck
69	"	Bremen	Das Bremische Staatsgebiet
70	Hamburgische Gewerbekammer	Hamburg	Staat Hamburg
71	Handwerkskammer für Elsass-Lothringen	Strassburg	Elsass-Lothringen



Praktische gewerbliche Bibliothek

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner
herausgegeben von

Dr. jur. Ludwig Huberti.

Die einfache gewerbliche Buchführung für den Unterricht an Baugewerkschulen, Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen sowie zur Selbsterlernung für Handwerker bestimmt, gleichzeitig für 15 verschiedene Handwerksbetriebe eingerichtet und deshalb besonders für den Massenunterricht geeignet. Bearbeitet von **August Bergmann**, Reallehrer und Lehrer der Handelswissenschaften an der Grossh. Oberrealschule in Karlsruhe, Dozent für Buchführungswesen an der Technischen Hochschule, Lehrer der Buchführung an der Grossh. Baugewerkschule, Leiter der kaufm. Lehrkurse, sowie behördlicher Leiter der kaufm. Übungskurse für badische und reichsländische Lehrer. Zweite vermehrte Auflage.

Die einfachste Buchführung für einfache Fabrikbetriebe. Bearbeitet von **E. Feuerstein**, K. K. Professor an der Staatsgewerbeschule in Bielitz.

Ebene Geometrie für gewerbliche Kreise. Bearbeitet von Ingenieur **Julius Hoch**, Ober lehrer an der Baugewerkschule in Lübeck.

Räumliche Geometrie für gewerbliche Kreise. Bearbeitet von Ingenieur **Julius Hoch**, Oberlehrer an der Baugewerkschule in Lübeck.

Rechenbuch für Baugewerkschulen. Bearbeitet von Dr. **W. Kley**, Direktor der städt. Handels- und Gewerbeschule in Harburg (Elbe).

Praktische Motorenkunde. Bearbeitet von **Gustav Linnert**, Akad. Ingenieur und K. K. Fachlehrer a. d. Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg.

Warenkunde im Anschluss an die Handelsgeographie. Für die Hand der Schüler in kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen. Bearbeitet von Rektor **Johannes Schanze**, Leiter der kaufm. Fortbildungsschule in Eschwege, und **August Schmeisser**, Lehrer an derselben.

Die gesamte Schriftführung der Gewerbetreibenden. Bearbeitet von Handelslehrer **P. Ch. Martens** in Berlin.

Die Lehre von der gewerblichen Kalkulation mit Aufgaben und Übungsbeispielen für verschiedene Betriebsarten. Bearbeitet von **Hch. Brosius**, Bankbeamter in Freiburg i. Br.

Wie regulieren Sie? Eine gemeinverständliche Darstellung der Wege zur Begleichung der Verbindlichkeiten, Einziehung der Forderungen sowie alles Wissenswerte über Wechsel, Check, Bankwesen u. s. w. Bearbeitet von Handelslehrer **P. Ch. Martens** in Berlin.

Wie ziehe ich meine Aussenstände ein? Bearbeitet von **Max Graf**, Syndikus der Handwerkskammer in Liegnitz.

Was dient zur Förderung des modernen Gewerbes? Von **Ludwig Fleischner**, Professor an der deutschen Kommunal-Handelsschule in Budweis.

Wie gründet und betreibt man mit dem geringsten Kapitalaufwand ein ertragsfähiges Fabrikationsgeschäft? Bearbeitet von Rektor **P. Böcklin**, Leiter der Gewerbeschule in Pforzheim.

Preis eines jeden Bandes in elegantem Leinenbande 1.50 bis 3.— Mark.

Weitere Bände sind in Vorbereitung und werden sich in rascher Folge anschliessen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Hilmar Klasing, Verlagsbuchhandlung in Leipzig.



Praktische gewerbliche Bibliothek

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner

herausgegeben von

Dr. jur. Ludwig Huberti.

Der Handwerker sonst und jetzt. Ges… …ter Abriss der Entwicklung des Zunftwesens, dessen Verfall, Gewerbefreiheit, Gewerbl… …gebung bis auf den heutigen Tag, Aufgaben und Bestrebungen des heutigen Gev… …eitet von Dr. **A. Weiss**, Direktor der städt… Riemerschmid'schen Handelsschul…

Die Arbeiter-Wohlfahrts-Einr… …eitfaden zur Orientierung über alle Einrich… tungen und Bestrebungen auf d… …rbeiter-Wohlfahrt von **T. Kellen**, Redakteu… der Essener Volkszeitung in E…

Ratgeber für Handwerker … …ekassen. Bearbeitet von Rendant **Pete…** **Werker** in Coblenz.

Bedeutung, Zweck … …schaften. Bearbeitet von **Max Graf**, Syn… dikus der Hand…

Die Reform d… …eitet von **Gustav Koepper**, Sekretär der Hand… wer…

Die… …arbeitet von **Gustav Koepper**, Sekretär der Handwerks-

…rgesetzgebung ausbauen? Bearbeitet von **Gustav Koepper**, …er in Coblenz.

Das … … den deutschen Gewerbetreibenden. Eine gemeinverständliche Darstellung des für den Gewerbetreibenden Wissenswerten aus dem deutschen Staats- und Verwaltungsrecht. Bearbeitet von Amtsrichter Dr. **R. Albert** in Hamburg.

Der Arbeits- und Werkvertrag nach heutigem deutschen Recht. Eine gemeinverständliche Darstellung der Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Bearbeitet von **W. Ch. Franke**, Oberlandesgerichtsrat a. D. in Hannover.

Die praktische Organisation des Buchdruckereibetriebes, sowohl nach der gewerblichen wie nach der technischen Seite hin, mit Berücksichtigung der Grundlagen zu einer genauen Preis-Kalkulation. Bearbeitet von **Eugen Schigut**, Professor an der k. k. graphischen Lehranstalt in Wien.

Die Buchführung im Buchdruckereigewerbe, theoretisch und praktisch dargestellt, mit einem Anhang über die Buchführung bei kleineren Betrieben, Zeitungsdruckereien, Aktiengesellschaften u. s. w. Bearbeitet von Professor **Eugen Schigut** in Wien.

Deutschlands Spielwaren-Industrie und -Handel. Bearbeitet von Professor Dr. **Anschütz** in Sonneberg (Sa.-Mein.).

Der praktische Woll- und Halbwoll-Färber. Bearbeitet von Dr. **Erich A. Springer**, Färbereidirektor in Strassburg i. E.

Weitere Bände sind in Vorbereitung und werden sich in rascher Folge anschliessen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Hilmar Klasing, Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

